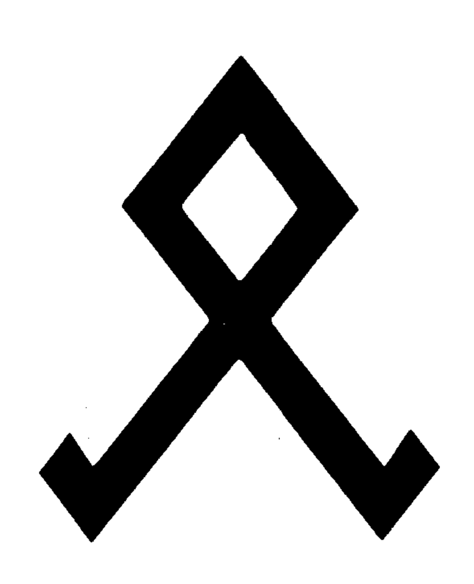
Herman Gauch

Die germanische Odal oder Allod Verfassung



Forschungsreihe Historische Faksimiles
Abteilungen Rechtsgeschichte/Germanische Frühgeschichte

Herman Gauch

Die germanische Odal oder Allod Verfassung

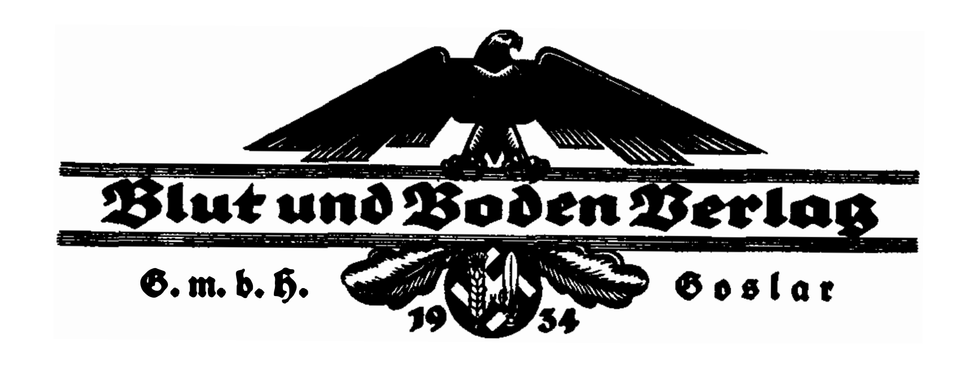
Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Goslar 1934

Faksimile-Verlag · Bremen

Herman Gauch

Die germanische Odal oder Allod Verfassung

2. Auflage



Druck: Reichsnährstand Verlags-G. m. b. H., Berlin SW 11.

Dr. Herman Gauch

Die germanische Odal- oder Allodverfassung

Dem Gedenken an die vor 1000 Jahren (934) gefallenen letzten Verteidiger von Haidabu am alten Nord-Ostseekanal und an die vor 700 Jahren (1234) gefallenen heidnischen Stedinger Bauern und an all die andern Millionen Opfer im Kampfe für germanisches Recht und germanischen Glauben.

„Und Ihr habt doch gesiegt!"
(Adolf Hitler 9. 11. 33 am Gefallenendenkmal vor der Feldherrnhalle.)

Inhaltsverzeichnis

Ethel byth ofer leof äghwylkum men, gif he mot thär richter and gerysena on brukan on blode bleadum oftast.		Odal bietet Überliebes Jedwelchem Mann, ob er muß da richten und gerecht sein in Brauchtum, in Blut, den Blöden (Zagen) oftmals.

(Angelsächsischer Runenspruch)

In den Forderungen der NSDAP sagt Adolf Hitler:

„Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltanschauung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht.“

Damit werden nicht nur zwei verschiedenartige Rechtsbegriffe, sondern zwei gegensätzliche Weltanschauungen überhaupt einander gegenübergestellt: die morgenländisch-mittelmeerische und die nordisch-germanische. Diese beiden gegensätzlichen Rechtsverfassungen sind Erscheinungen artverschiedener Rassenseele und damit grundsätzlich verschiedener Rasse und Religion. Denn Rasse, Recht und Religion stehen in Wechselbeziehung zueinander, das eine erfordert zu seinem Bestande auch Gleichartigkeit des andern. So benötigt und bedingt nordisch-germanisch-deutsches Recht auch nordische Rasse und Religion.

Das germanisch-deutsche Gemeinrecht ist aufgebaut auf dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“, sein Kern ist die germanische Odal- oder Allodverfassung, der Kern des morgenländisch-römischen Rechtes aber ist sein Feudalwesen als Wurzel der Zinsknechtschaft. So ist die germanische Odal- oder Allodverfassung Voraussetzung und Mittel zur Brechung der Zinsknechtschaft. Ich werde diese Behauptungen in den folgenden Ausführungen eingehend beweisen.

Erster Teil:
Die Rechtsgrundlagen der Odalverfassung

Die germanische Odal- oder Allodverfassung ist die Grundlage einerseits des Sippen- und Vermögensrechtes, andererseits des Wirtschafts- und öffentlichen Rechts. Die germanische Odal- oder Allodverfassung als Wesen des germanischen Bodenrechtes ist so die Seele des germanischen Rechtes überhaupt, die ergänzende Kehrseite im germanischen Recht ist das germanische Strafrecht, dessen beiden Hauptpunkte sind: die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, was bisher nach römischem Rechte der Zivilklage überlassen blieb, und die Ausmerzung der minderwertigen Erbmasse des Verbrechers, was neuerdings durch die Erweiterung der Todesstrafe, durch die Entmannung der Sittlichkeitsverbrecher und durch die Unfruchtbarmachung der Minderwertigen wieder Gesetz geworden ist.

Die germanische Odal-Allodverfassung, das germanische Bodenrecht als Verfassungsgrundlage der Volksgemeinschaft oder Volksgenossenschaft (verlateinischt: Nationalsozialismus) baut sich auf den drei Grundbegriffen auf: gemeine Mark oder Allmende, Allod und Feod. Das Feod stellt Recht und Besitz des einzelnen als einer Einzelzelle der Sippe dar, das Allod bedeutet Recht und Besitz der Sippe als der Keimzelle und untersten Einheit des Volkes und Staates und die Allmende begründet Recht und Besitz der Volksgemeinschaft als Trägerin der öffentlichen Macht, der Staatsgewalt.

Das ist der Aufbau der Volksgemeinschaft, wie er die gegenseitigen Rechte und Pflichten der einzelnen Glieder des Staatswesens deutlich festlegt und so zur wahren Volksgenossenschaft gegenseitiger, gemeinnütziger Unterstützung und Förderung führt. Das ist auch jetzt wieder das Ziel der Regierung, wie es Gottfried Feder „Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage“ darstellt: „Alle Deutschen bilden eine Werkgemeinschaft zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt und Kultur.“ So ist das Odal der Schlüssel zum Verständnis der germanischen Weltanschauung.

Die Verhältnisse des germanischen Gemeinrechts sind so einfach und klar, daß auch der gemeine Mann dieses Recht ohne weiteres beherrscht und als Rater und Richter von jeher vertreten kann, ja, daß es ihm schon angeboren ist, freilich nur, wenn er eigener Art des germanischen Volkes, wenn er nordischen Blutes ist. Einer andern Rasse wird dieses Recht fremd in Gefühl und Einsicht bleiben, andersrassige Menschen werden daher nie nach germanischem Rechte denken, handeln und richten können.

Das germanische Gemeinrecht ist das Recht, das mit uns geboren ist (nach dem Sachsenspiegel). Darum wird ein nordischer Mensch

dieses Recht immer wieder finden und aufstellen können, auch wenn es nicht schriftlich niedergelegt ist oder ihm nicht gelehrt wird. Das germanische Gemeinrecht ist die rechtliche Willens- und Wesensäußerung der nordischen Seele. Deshalb bedurfte der Germane, der nordische Mensch der Geschichte keiner schriftlichen Gesetze, sondern war immer und überall imstande, germanisches Recht zu wissen und zu weisen, zu schaffen und zu sprechen. So ist das germanische Gemeinrecht ein Gewohnheitsrecht von uralters her, von unvordenklichem Herkommen. Darum auch ist der nordische Mensch ohne weiteres fähig, Störung in den Rechtsverhältnissen zu erkennen und wieder zu ordnen, „das gekrümmte Recht wieder gerade zu richten".

„Nach deutscher Auffassung entspringt das Recht der ewigen Rechtsidee und wird offenbart durch das Rechtsgefühl des Volkes, dem dieses Recht angeboren erscheint. Es ist eine dem Volke zugehörige Eigenschaft, ohne deren Wirksamkeit ein Zusammenleben des Volkes nicht möglich ist. Ohne Recht kein Leben. . . . Es ist also richtig, daß das Recht mit den Menschen geboren wird. Es ist richtig, daß jedes Recht ein Lebensrecht ist. . . . Die Rassenseele äußert sich im einzelnen Menschen durch das Gewissen oder durch das Gefühl. Es handelt sich hier um eine angeborene Eigenschaft, um einen Trieb, einen Instinkt, der das äußere Verhalten des Menschen regelt. Dieses Gefühl wird durch Erbgang übertragen. Es kommt also aus dem Gesetz des Lebens selbst, ist biologisch, lebensgesetzlich und in der Rasse begründet. Deshalb nennen wir unsere auf die Erkenntnis der lebensgesetzlichen Herkunft des Rechts aufgebaute Theorie die rassengesetzliche Rechtslehre. . . . Der Mischling unterscheidet sich von dem reinrassigen Menschen durch die gespaltene Empfindungswelt. „Zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust." Das heißt, das Empfindungsleben ist nicht eindeutig, nicht harmonisch, nicht rein. Der reinrassige Mensch entscheidet ungekünstelt, sicher, instinktmäßig richtig. Der Mischling muß erst zwischen verschiedenen Möglichkeiten wählen. Ihm fehlt das sichere Gefühl, das eindeutige Gewissen. Er empfindet nicht, was gut und böse ist, er muß es erst ermitteln. . . . Unsere Erwägungen zeigen, daß in einer Gemeinschaft, die derartig zerkreuzt ist, daß gemeinsame Rechtsüberzeugungen nicht mehr entstehen können, das Recht zugrunde geht und der Macht und der Gewalt, der Unordnung, dem Chaos Platz macht. Demnach kann ein Recht nur aus einer Empfindungswelt stammen, die in sich gleichartig ist, reines Recht kann also nur aus einem rassenreinen Volke entstehen. Ein solches Volk war das „nordische Urvolk", waren die von diesem getrennten nordischen Teilvölker, waren noch die Germanen. Deshalb konnte bei diesen das Recht ausschließlich Gewohnheitsrecht sein, deshalb bestand zwischen der sittlichen Überzeugung und dem Recht, zwischen Moral und Recht kein Unterschied, deshalb waren Volksleben und Rechtsleben, Religion und Recht zu einer Einheit verschmolzen. Im deutschen Recht können wir daher ein schlechthin ideales Recht sehen, in den sittlichen Grundideen der deutschrechtlichen Gestaltung die Grundlagen jeden Rechts überhaupt." (Nicolai: Die rassengesetzliche Rechtslehre. 1932. S. 25/29.)

Es ist so auch eine selbstverständliche Forderung, daß unsere Gesetzgeber wieder der nordischen Rasse angehören müssen, wie denn selbstverständlich auch als Träger des nordischen Gedankens die entscheidenden Leiter für Rassenpflege und Bevölkerungsregelung selber der nordischen Rasse angehören müssen.

Die gemeine Mark oder Allmende

Die gemeine Mark oder Allmende heißt auch Meenmark, Meente, Hammark, Mirika (am Niederrhein), offene Mark, Allgemeine, Almenning (im Norden), Almen, Almad, Almut, Allmunt, auch die Ganerbe, die Gewaltsame. Sie bestand nach germanischem Rechtswort aus: „Wald, Wasser, Weide, Weg und Steg." (Maurer: Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. S. 200.) Ferner gehörten die Bodenschätze wie Brüche und Moore dazu, weil nach germanischem Rechtssatz „alles was tiefer liegt als der Pflug schürft". Die von der Siedlungsfläche völlig unabhängigen Bergwerke und die durch ihren Verlauf über weite Strecken hin wirkenden Wasserkräfte der Flüsse eigneten nach Bedarf dem übergeordneten Volksverband. Auch heute ist es sittliche Pflicht und höheres Recht, Bergwerke und Naturkräfte als Gaben der Natur dem ganzen Volke kostenlos wieder zukommen zu lassen und nur die Anlagen-, Gewinnungs- und Beförderungskosten beim Verbrauch zu bezahlen. Das ist die einzig mögliche Lösung der Bergwerks- und Stromkraftfrage. Dann auch können sie richtig ausgenützt werden, dann können die überschüssigen Kräfte der Kraftwerke an verbrauchsschwachen Tageszeiten der gemeinnützigen Herstellung anderer Bedarfsstoffe, wie des Benzins, zugute kommen, wie Gottfried Feder es plant.

Es waren und sind Schätze der Natur, der Allheit, die ihre Gaben keinem einzelnen bietet, weil der einzelne sie nicht geschaffen hat, sondern der Volksgenossenschaft, die nur in gegenseitigem Zusammenleben und Zusammenarbeiten auch mit der Natur zusammenleben und gedeihen kann. So ist die genossenschaftliche Marknutzung des germanischen Rechtes gottümlich und lebensgesetzlich begründet, ein Bestandteil des germanischen Glaubens, der Religion selber. Die genossenschaftliche Vermögenswaltung als Gesamthandschaft ist ein ausgesprochener Liebes- und Treuverband lebensgesetzlicher Wohlfahrt und Förderung.

Der Volksgemeinschaft, also jedem einzelnen Markgenossen, steht so nach germanischem Gemeinrecht auch die Jagd und Fischerei zu, nicht aber käuflich und leihbar einem einzelnen allein. Da die Gemeinschaft eine Genossenschaft von Recht und Pflicht ist, gehörte zur genossenschaftlichen Nutzung selbstverständlich auch die sachgemäße Behandlung, die Hegung von Wild und Wald, von Fisch und Fluß, von Weg und Weide. Also duldet das germanische Gemeinrecht keinen Raubbau, keine Nutzung ohne Hege und Pflege, sondern bedingt in allem die Rücksicht auf Zukunft und Gemeinnutz. Das germanische Genossenschaftsrecht ist somit eine sittliche Verpflichtung und Erziehung, eine lebende und angewandte Sittenlehre, eine Lebensreligion.

Die Markberechtigung durch die Markgenossen hieß Nutzung, Wer, Schar, Acht- oder Echtwart, Gewalt. Dieser alte Rechtsgedanke der Markgenossenschaft mit ihrer gegenseitigen Unterstützung und Haftung hat sich in den Nahgebur- oder Nachbarschaften als ihren Abkömmlingen großenteils noch bis heute erhalten. In der Gemeindeverwaltung werden heute noch die Gemeinarbeiten wie Wegebau, Schneeschaufeln gemeinsam ausgeführt oder wenigstens auf die Umlagen verrechnet. In den pfälzischen Haingeraiden hat sich der Allmendgedanke trotz der Gegenmaßnahmen der bayrischen Regierung, besonders vor über 100 Jahren, noch in vielem gerettet.

„Gegen diese vorgesehene Aufhebung der pfälzischen Nutzungen setzte begreiflicherweise ein Kampf ein, der uns zeigt, daß neben der finanziellen Bedeutung eines größeren Gemeindegrundbesitzes für alle Belange des Gemeindehaushalts, die Gemeindenutzungen eine besondere wirtschaftliche und soziale Bedeutung haben und insbesondere Vorteile für den einzelnen Gemeindebürger einbringen. So liefern sie dem wirtschaftlich Schwachen eine von der Habgier der Konkurrenz unberührte Beisteuer zu seiner Existenz, mildern den Unterschied zwischen arm und reich, sind dabei aber keine demoralisierende Armenunterstützung, da sie den Empfänger, besonders bei der Allmende, zur Arbeit nötigen; sie verscheuchen endlich die Sorgen des Alters. . . . Im allgemeinen lassen sich diese Vorteile auch in der Pfalz für alle jene Gemeinden nachweisen, in denen z. B. beachtlicher Allmendengenuß besteht. Viele Gemeindeverwaltungen bestätigen, daß manche Väter der Allmende wegen gerne von ihren Kindern in Pflege genommen werden. So soll in Geinsheim deshalb wegen des großen Wertes der Allmendenstücke ein gewisser Wetteifer unter den Kindern herrschen. In vielen Gemeinden, z. B. in Rheinzabern, ist der Allmendbesitz noch so wertvoll, daß er weit über den Umfang einer Beisteuer zum Unterhalt des Berechtigten hinausgeht, indem er die Mittel zur Begründung einer eigenen unabhängigen Wirtschaft liefert." (Eble: Nutzungen und Nutzungsrechte in der Pfalz. 1928. S. 8.)

Auch die für die Germanen vielgerühmte Gastfreundschaft gehörte zur Sitte und Pflicht der Allmende. Den durchreisenden Fremden und ihren Tieren wie den „auf der Walz" befindlichen Handwerkern standen die Dorf- und Nobiskrüge offen, und durchziehende Truppen und Bauerntrecks fanden in den Herbergen der Gemeinschaft Unterstützung. Diese Sitte der Hilfeleistung für die landsuchende Bevölkerung anderer Gebiete, die auf den Heerstraßen der Marken auszogen, und die Sitte des weithin walzenden Handwerks sind ein Zeichen der Einheit und Volksverbundenheit des alten Germaniens und seiner Gesittung, die so in Friedenszeiten keiner (uns überlieferten) einheitlichen Staatsgewalt im römischrechtlichen Sinne bedurfte. (Hahne: Deutsche Vorzeit, und Strabo.) Der Markgenossenschaftsgedanke bildet so ein Stück altgermanischer Religion, das die christliche Nächstenliebe überragt und ihrer Predigt nicht erst nötig hatte; im Gegenteil, die Lehre der christlichen Nächstenliebe nahm dem Germanen das Gefühl für die Zugehörigkeit des Volks- und Rassegenossen. Nach dem burgundischen Gesetzbuch wird, als ein dem römischen Gesetz fremdes und darum in seiner Herkunft germanisches Rechtszeugnis, Leuten ohne Waldbesitz das Holzungsrecht in fremden Allmendwaldungen eingeräumt. Nach dem germanischen Rechte konnten auch gleichwertige Sippenfremde durch die Ättleiding, die Geschlechtsleite in die Sippe aufgenommen werden. Der ehrlose Meintäter, der Neiding aber wurde verstoßen als friedlos, elend (außer Land), aspellis (Spell d. h. Sprake), wozu bei den Saliern auch eine Freie zählte, die sich mit ihrem Knechte ehelich verband, also offenbar sich gegen das Blut der Sippe verging, worauf bei andern Stämmen auch die Todesstrafe stand.

Der wichtigste Bestandteil der gemeinen Mark war in den Waldgebieten der Wald, die W a l d - o d e r H o l z m a r k, die Wittgemark, Wittraiche, Geraide, Markloh, Waldmeene, und Marka kann so auch den Wald als ihren Hauptbestandteil bedeuten, ebenso wie die nachgenannte Hard (Hundertschaft) im Sinne der gemeinen Mark. Darnach hießen die eine Waldmark besitzenden Markgenossen auch Holzgenossen, Haggenossen, Waldnoten, Holtdingslude. Die

Führer der Holzgenossenschaft hießen als Obermärker und Richter Holzgrafen, Waldgrafen, Holzrichter, Waldmeister, Waldboten, und als Märkerthingsvorsitzende richteten sie auf dem Stuhl der Malstatt des Holz- oder Holtdings. In der Rheinpfalz sind die Geraidestühle noch erhalten und die Geraidethinge wurden erst vor einem Jahrhundert durch die bayrische Regierung aufgelöst. Ebenso erhielten sich da noch die Stühle auf dem Stampe im Stumpfwalde mit dem Stauf.

So bildete sich eine Gegenüberstellung der Waldmark zum flachen, platten, offenen Land, das, wie in der oberrheinischen Tiefebene, kurzweg Gau genannt wurde, und das Holz- oder Holtding wurde außer dem Gau- oder Goding abgehalten. Die Geraidestühle mit einem Oberstuhl sind solche Holzthingstätten gewesen; das zugehörige Gauthing des Speyer- oder (alten) Wasgaues war auf dem Stuhl- oder Stahlbühl im Lutramsforst, der auch als Helygevorst der Nemeter angesehen wird. Bei ihm finden sich Grabhügel und Geräte seit der Steinzeit, dahinter im Waldgebirge der Ringelsberg mit der hohen Nachrichtenstelle „Sackpfeife“, und bei seiner heiligen Donnerhecke bildeten 1525 die Bauern ihre Blutharste. Bedeutend sind hier auch die schon steinzeitliche Ringwall-Heidenmauer zu Dürkheim mit Stufenanlage und Signalstein, mit Brunholdis- oder Krimhildsstuhl, mit Teufelstein und Großsteingräbern, und als offenbare Landesweihestätte auf der Grenzmark des Wangionen- (Wonne-), Burgunden- oder Wormsgaues der Donnersberg mit teils steinzeitlichen Ringwällen und Waberloheschmelz.

Die germanische Besiedelung und Markenverfassung links des Rheins bestand ja schon vor der Römerzeit, so daß die römische Besetzung wie die spätere französische nur eine vorübergehende Fremdherrschaft bedeutete. Die römische „Gesittung“ und Besatzung wurde da größtenteils von den eingeborenen Germanen gebildet, wie auch am Grenzwall und auf der Saalburg; das römische Gewerbe stammte meist wie das Eisengewerbe zu Eisenberg von dem einheimischen aus der vorrömischen Zeit, die Bauten und Denkmale schlossen, wie die Trierer Ausgrabungen besonders beweisen, meist an die germanischen an, die hochentwickelten Ackerbaugeräte der römischen Zeit gab es im außergermanischen Gebiete des römischen Reiches nicht, die Römerstraßen erweisen sich meist als vorrömische Heerstraßen und Rennsteige, die rheinländischen Gebräuche sind einheitsgermanisch und vorrömischer Herkunft; Weinbau findet sich mit Trauben und Trestern schon in den rheinischen Pfahlbauten und in den Hünengräbern von Pekkatel Jahrtausende vorher; kurzum an Gesittungsgut ist von den Römern ebensowenig geschaffen und hinterlassen worden, wie im Rheinland später von den Franzosen, es sei denn, daß man das hinterlassene Fremdblut und die Einführung des Steinhausbaues als Gesittungsgüter ansprechen wollte. Zudem gehört das Rheinland wie überhaupt Mittel- und Süddeutschland zum Ursprungsgebiet atlantisch-nordischer Gesittung und in der Mehrheit nordischer Rasse seit der Steinzeit. Bei Abwanderung blieb immer noch ein bäuerlicher Volksteil zurück und gab sein Blut den Neugekommenen, so daß sich da ein ununterbrochener Blut- und Gesittungsstrom erweist, was auch aus alten Gesittungsbräuchen sich ergibt, die mit den dortigen Denkmalen und Weihestätten der Einzel- und Großstein-, der Bandzier- und Pfahlbaugesittung und der damit verbundenen dauernden Ansässigkeit sich ergibt.

Die in der Waldmark berechtigten Dörfer selbst lagen ursprünglich außerhalb des Waldgebiets, zum Teil ohne an das Waldgebiet anzugrenzen, bildeten

also wieder eine übergeordnete Gemeinschaft. Die zugehörige Waldmark lag also oft getrennt davon, sie stand nur der nutzungsberechtigten Markgenossenschaft zur Verfügung, die zwischengelagerten Beförderungsmittel und Wege aber gehörten dann der übergeordneten Verwaltungseinheit. Auch bei den Einzelhofsiedelungen in Nordwestdeutschland finden wir die getrennte Lage von Hof und Allmende. Der Ertrag der Mark kam zunächst nur den Markgenossen zugute und mußte fürs erste im Bereich der Markgenossenschaft verwertet werden. So deckte die Markgenossenschaft ihre gemeinsamen Bedürfnisse in erster Linie aus ihrer Allmende und konnte bei genügendem Allmendbestand und guter Pflege einen allgemeinen Wohlstand erzielen, während Verwilderung und Verödung durch mangelnde Hegung, Vernachlässigung der für die Schweineweide und die Holzgeräte notwendigen Eichenzucht, übermäßige Ausnützung des Holzbestandes und der Waldbodenstreu, wie manchmal bei den pfälzischen Haingeraiden, Verarmung bedingte. Das machte die Anstellung geschulter Forstleute zur Notwendigkeit. Die übermäßige Abholzung der Wälder aber läßt nicht nur den Wohlstand herabsinken, sondern zieht durch nunmehr ungehinderte Überschwemmung bei Regen, besonders im Berglande, das bebaute Land in Mitleidenschaft, bringt ihm Verödung, verschlechtert überhaupt die Witterung insgesamt, entnordet auch die Landschaft und damit die für Bauerntum und nordische Rassezucht notwendige Umweltbedingung. So bildet sich aus der gemäßigten und genügend feuchten Waldwitterung eine Steppen- und Wüstenwitterung. Das ist in der Tat großenteils das Schicksal Süd- und Südosteuropas und Vorderasiens. In Germanien aber hat die geordnete Allmendwirtschaft mit ihrem gemeinnützigen Zwang und Rückhalt die Bergwälder erhalten, und der germanische Glaube, daß die Bäume der Berge beim Umhauen bluten und leiden, wie ihn auch Schiller in seinem „Wilhelm Tell" verwendet, offenbart hier seinen gemeinnützigen, lebensgesetzlich-naturwissenschaftlichen und wirklich religiösen Inhalt. Der Wald als Sinnbild der Waltung und der öffentlichen Gewalt und Gewaltsame, der Hagen oder Hain als Hegung und die Lohe als Sinnbild des Lags, des Gesetzes, des Heiles geben in ihren gleichsinnigen Namen schon den Brauch der Heilighaltung zu erkennen.

So hielten sich die germanischen Volkschaften und Stämme aus naturwissenschaftlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und weihetümlichen Gründen zwischen ihren Gebieten große Waldungen als Volkland und Grenzmarken, durch welche die Diet- oder Rennwege der Heerscharen und auswandernden Bauerntrecks zogen, in welchen sie ihre (wohl mit Märkten verbundenen) gemeinsamen hohen Weihefeiern und Thinge abhielten. Vgl. den Hamburger Dom, d. h. Gericht, und die alten Brauchtumsabbilder der Jahrmärkte und Kirchweihen, Kirweihen, Kirmessen wie Reitschule oder Karussel mit Pferden und Schiffen oder Schiffsschaukel. Der Markt und Handel der Markgenossenschaft selber aber erfolgte, wie gesagt, zunächst zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse in dem genossenschaftlichen Bereiche selber, konnte und mußte darum ein wahrer, kreisläufiger Tauschhandel, eine Eigenwirtschaft, Autarkie sein. Als Verrechnungsmaßstab diente in erster Linie das Vieh, wie die Kuhgild, aber auch das Geld weist im Namen unserer Währungseinheit Mark auf alte Verhältnisse germanischen Gemeinrechts zurück. Die ausgebildete bäuerliche Hauswirtschaft mit Lebensmittel- und Futtererzeugung, mit Dreschgerät und Backofen, mit Axt und Holzschnitzerei, mit Spinnwerkzeug und Webstuhl konnte sich weitestgehend selbst versorgen und

darum des Kaufhandels größtenteils entbehren. Unter Zuhilfenahme von Wasser- und Windkraft sowie Kraftstrom und gleichzeitiger Belassung oder Wiederherstellung alter brauchtümlicher Hauseinrichtungen (wie Holzbau und Kamin) wird das auch künftig wieder möglich sein. Hauswirtschaft und Handwerk, Wollschafzucht, Hanf- und Flachsbau für Spinnrad und Webstuhl, Ausnützung der wildwachsenden und anzubauenden Ölfrüchte und der Rapsbau, Futter- und Getreidespeicher (Silos) und Darren mit ihrer Haltbarkeitsnutzung der Nahrungsmittel wie durch Trocknen (Schnitzen, Dörren, Drogen, Knäggebrot) und Räuchern, Bewässerungsanlagen und Ausnützung der Stoffscheidekunde für die Rohstoffgewinnung werden Deutschland künftig in Krieg und Frieden weitestgehend sich selbst versorgen lassen können. Ein Bund der germanischen Länder, der Ostsee- und Nordseeländer würde diese wirtschaftlich völlig unabhängig und unverletzlich machen, würde zugleich die Rettung der nordischen Rasse und damit aller Gesittung bedeuten und aller Welt von Feinden siegreich standhalten können. Das wäre die stärkste Friedensgewähr und die allgemeine Volkswohlfahrt.

Innerhalb der Markgenossenschaft selber, deren einzelne Mitglieder sich kannten, herrschte die bargeldlose Verrechnung durch den altgermanischen Kerbstock (englisch Scheck-Tally). (Vgl. Menninger, Zahlwort und Ziffer. 1934.) Auch die Almscheite dienten der gleichen Verwendung. Diese bargeld- und zinslose Verrechnung würde auch gerade heute wieder Kaufkraft und Umsatz, Darlehns- und Arbeitsbeschaffung, Entschuldung und Erwerb anregen, weil sie von dem Vorhandensein und Stand des Geldes ganz unabhängig ist und mit Buchüberweisungen zahlt. Im Postscheckwesen, ja schon in der normannischen (schachbrettartigen) Scheck-Wechselbank und im langobardischen Giro-Begriffe kennen wir ihre Einrichtung bereits, und daß sie auch Handel und Verkehr, Gewerbe und Siedlung fördern und den Leihkapitalismus mit seiner Zinsknechtschaft brechen würde, zeigt uns Gottfried Feder, „Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage".

Die Verwaltungseinheiten

Die Allmende gehörte einer Hundertschaft als dem verwaltungsrechtlichen Ausdruck der Markgenossenschaft zu; daher war die Hundertschaft die grundlegende Verwaltungseinheit. (Vgl. Thudichum: Die Gau- und Markverfassung in Deutschland. 1860. S. 132.) Die Markgenossenschaft oder Hundertschaft bildete entstehungsgemäß einen Geschlechtsverband, einen Sippenbund, eine Großsippe. So ist die herkünftliche Bedeutung der Hundertschaft der Geschlechtsverband, die Fortpflanzungslinie, die Blutsverwandtschaft. In diesem Sinne hieß die Sippe Aett (nordgermanisch), Fara (langobardisch, bei den Burgunden Faramanni, vgl. Vorfahren), Maga oder Kun (gotisch Kuni, skandinavisch und angelsächsisch Kyn, althochdeutsch Kunni). (Amira, Grundriß des germanischen Rechts.) Letzteres Wort ist das Stammwort für den Begriff der Hundertschaft und weist für seine Bedeutungsspaltung schon vor die Zeit der ersten germanischen Lautverschiebung zurück. Schon bei der Absonderung der Ostindogermanen ist deren Hundert- oder Kentum-Bezeichnung zu Satem entartet. So war also schon bei den ältesten Indogermanen die Hundertschaft als Blutsverwandtschaft zum verwaltungsrechtlichen und zahlenmäßigen Begriff der Hundertschaft, des Hunderts gesondert, so können wir die Entstehung der Hundertschaft schon in die Steinzeit zurückverlegen.

Der Wortstamm Kun, Gon, Gent bezeichnet in den indogermanischen und den andern nordisch bedingten Sprachen die Fortpflanzung der Sippenzucht, die Erzeugung, die Künne, das Erkennen, den Sippenältesten, den Führer, den Stamm (Gunde, Kind). Vielfach ist der Wortstamm zu kn, gn zusammengezogen, wie in Kne, Knie, d. h. Verwandtschaft, Knesen (bei den Ostgermanen), Knuosli (Hildebrandlied), (vgl. Knut = Kanut), Knappe, Knecht, lateinisch gnavus edel, ignavus feige, gnobilis vornehm, englisch know erkennen, lat. gnasci gebären, davon Gnatura, Natur, altdeutsch Künne, gentilis d. h. stammesverwandt und später bezeichnenderweise sowohl heidnisch als auch vornehm. Im Altägyptischen wird der Hundertschaftsführer durch das gleichnamige Bild des Hundes bezeichnet, und die Worte Khan, Kun, Hun künden als Bezeichnung für die Führerschaft noch in ganz Asien von uraltem nordischen Gesittungsgute und Blute. Die Wintersonnenwende als Baldurs Lichtgeburt zur Weihnacht heißt auch Gönnacht und bei den heidnischen Angelsachsen Modranight, Nacht der Mütter. Gotisch Innakunds ist der Geschlechtsgenosse, der Hausgenosse; die Künne oder Sippe wird auch Kuntschaft, Kundschaft genannt, wie denn auch das Wort Freundschaft noch vielerorts die Verwandtschaft bezeichnet.

Die Bezeichnungen für die Hundertschaft sind Hundschaft, Honschaft, Hondschaft, Chunna (salisches Gesetz), Huntari (schwedisch, westgermanisch), (mit zahlenmäßiger Betonung Hynden, Hundred, Hunderod), im Norden auch Härad, im südlichen Germanien dementsprechend auch Hard, in der Vorderpfalz im Allmendesinn auch Ganerbschaft. Der Hundertschaftsführer heißt Hunno, Honne, Hunt, Hendinos (burgundisch), Kindins und Hundafaths (gotisch), Herse (norwegisch). Die Namen der Hundertschaft mit ihrem Geschlechtsverband, ihrem Führer und ihrer Weihestätte hat man mit absichtlicher Irreführung vielfach mit den Hunnen, mit dem Tier Hund und den Hühnern oder mit der Bedeutung Riesen in Verbindung gebracht, so bei der Hundmühle, Hundsgasse, Hundmark, bei den Hunnenringen der Malstatt oder den Hünengräbern, in Brauchtumsresten der Hundsrüge, so in dem in seinen beiden Namen gleich bedeutsamen Hundgeding auf dem Hunsrück, im Hundgericht auf der Heide zu Sien, in den drei Honschaften bei Kettwig an der Ruhr, in den sieben freien Hagen der Grafschaft Schaumburg, in den Hart- und Haingeraiden, allda hat die Hundertschaftverfassung noch lange fortgelebt. Das Hun des Wortstammes der Hundertschaft und des Geschlechts wechselt noch in später Zeit mit Gun, wie Gunnes- oder Hundsbühren (-buren) oder die Ganerbschaft. Hardburi heißt im Altdeutschen die Verwaltungsbehörde (Magistrat). Bei den Angelsachsen heißt der Hundertschaftführer Hundredes Ealdor oder -Man, in Skandinavien Heradshöfding und Heradskonung, Hardeskönig. „Wir treffen nämlich einen Obmann der Hundertschaften oder Honschaften unter dem Namen Hunne, Hun, Hundt am Niederrhein, an der Mosel und Saar, insbesondere in der Eifel. . . . Noch heute bewahren Namen und Amt des Hunnen die aus Niederfranken stammenden Siebenbürger Sachsen. Der bäuerliche Gemeindevorsteher heißt Han (Hon) im Altlande und im Burzenlande, dagegen Greb (vgl. greve) im Nösner Lande (Bistritzer Gegend).“ (Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte, 1887 ff., Band 2, S. 175/6.) So hatten die Siebenbürger Deutschen ihre Markverfassung mit Gaustühlen, Hunschaften und Nachbarschaften mitgebracht, welch letztere den Zehntschaften entsprechen. (Ungnad-Bohm: Deutsche Freibauern, Kölmer und Kolonisten. 1932. S. 167 ff.)

Die Hundertschaft war wiederum in Zehnerschaften eingeteilt, Tedinge, bei den Angelsachsen auch Tunschips als Zaunverband, mit dem Tungerefa als Führer. Diese Untereinteilung in Zehnerschaften ist selbstverständlich viel jünger als die Hundertschaft selbst und ihre übergeordneten Verbände. Wohl die beste neuere Beschreibung der Hundertschaft legt Siebs „Grundlagen und Aufbau der altfriesischen Verfassung" (Breslau 1933, 144. Heft von Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte) dar. Eine Zehntschaft bewohnte eine Großhufe (Teene) und stellte zum Heere 10 Mann unter Führung eines berittenen Geschlechtsführers als der durchschnittlichen Zahl erwachsener Männer. Die Zehntschaft (auch Hoek oder Hörne, Rotte, Kedschaft, Matschappe genannt) war eine Erbengemeinschaft dreier lebender Geschlechterfolgen als des Gefüges der Sippen- und Rassezucht und heißt in diesem Sinne friesisch auch Tame, bei den Dietmarsen Brodertemede. Sie wird auch Kluft genannt, welcher Name aber häufiger auch einen übergeordneten Verband der Sippe bezeichnet. Der Zehntschaftsführer oder Rottmeister führt auch den Namen Aeldermann, Kedde, Thegn (Degen), Tuigmon, Tochtmann. Die Zehntschaftsführer bilden den engeren Ausschuß des Hundertschaftsgerichtes und den Verwaltungsrat und heißen, so bei den Angelsachsen, auch Witan, Yldestan, die Weisen, Rechtsweiser, Ältesten. (Mayer: Hundertschaft und Zehntschaft nach niederdeutschen Rechten. 1916.) Die Verwandten heißen auch Magen, Gesippen, Holde, Gätlinge, Freunde; „Freundesblut wallt und wenn es auch nur ein Tropfen ist," sagt ein Rechtssprichwort. „Bei den Franken und Friesen findet sich nachmals eine Gliederung der Verwandtschaft in 4 Teile, indem sie nach den 4 Urgroßelternpaaren in 4 Stämme zerfällt, die bei den Niederfranken Vierendeele, bei den Friesen Klüfte heißen." (Brunner, 1, S. 83.)

Die Zehntschaftsgroßhufe bestand aus den einzelnen Höfen der Einzel- oder Heimsippen, der Hausfamilien mit eigenem Herdfeuer oder Rauch, wobei 10 Hausstellen (angelsächsisch Hiden) vorgesehen waren. (Mayer.) Bei den Angelsachsen heißt die Hide oder Hufe auch Sulung (Sul = Pflug), bei den Schweden Attung, bei den Niederfranken Heelland, bei den Dänen Bol, und ein Bol bildete wiederum 4 Fjerdinge (Viertel) und 8 Ottinge (Achtel) zu 32 Äckern. Die Hufe entspricht dem nachgenannten Allod, sie heißt auch Hiwisk d. h. (gleich dem Allod) Hiw-, Familieneigentum. Die Hufe war wiederum in Spalle oder Stränge (Gewannstränge) aufgeteilt, das Größenmaß war die Rute zu je 10—18 Fuß. Als Einheitslängenmaß für die Gewannen kommt das Großhundert Ruten vor, mit der Breite von einer Rute, in Ostfriesland „Hundert" genannt. Der sechste Teil heißt Snees (20), ein Doppelstück (zweimal 120 Ruten) heißt Jück. Auf Borkum machten drei Großhufen 120 Hundertar (Hektar) aus.

Die Zahl 120 als großes Hundert kommt von der Untereinteilung der Hundertschaften zu je vier Bauerschaften, deren eine aus drei Zehntschaften besteht, also eine Zwölfereinteilung ähnlich wie bei unsern Regimentern aus Abteilungen (Bataillonen) und Kompagnien oder Hundertschaften. Eine Hundertschaft bestand also aus 12 Zehntschaften, dem richtenden, rügenden, geruhenden und weisenden Hundertschaftsführer standen als engerer Ausschuß des Gesamtrates der thing- und waffenfähigen Männer, der Gemeinderäte, der Umstände auf dem Thing der Malstatt oder Beck die 12 Zehntschaftsführer als Schöffen (Lagemannen, Sand- und Sal-, Solmander) in der Verwaltung zur Seite. Die Hundertschaften oder Dingspiele (Kirchspiele, Lagsögn) waren

nach dem westerlauwerschen Sendrecht durch 4 in den Himmelsrichtungen von der Mal- oder Weihestatt ausgehende Wege in 4 Hardesviertel geteilt, auch Bauerschaften oder Viertel geheißen.

Recht und Gesetz als Weistum heißt auch althochdeutsch Wizzut, Wizod, gotisch Witoth, altsächsisch Witod, Witut; die gerichtliche Erkenntnis wird gemeingermanisch Tuom, Dom genannt, westgermanisch Urteil, Ordel, Ordal. Die Gottesurteile gehen wahrscheinlich auf das keltische Recht zurück (Nollau: Germanische Wiedererstehung, 1921, S. 240). Die Salmannen waren die Überlieferungsmannen, die Treuhänder und Mittelsmänner der dinglichen Rechtsgeschäfte. Es ist offenbar schon eine spätere Erscheinung, wenn zunächst im Namen und dann an Stelle des Gesamtthings der Rechtsprecher (Eosago, Esago, Ehgomer, Eteilo, Urteilo, friesisch Asega, altsächsisch Eusagon) neben dem Richter und den Urteilfindern als Amtsanwalt Recht spricht. Wie die unerledigten „Sachen" oder „Dinge" der ungebotenen oder echten Thinge auf den Nachgerichten, Nachtaidingen, After-, Fimmelthingen, Botschaftdingen, Wissigungen fertig gemacht wurden, so kamen die Vorsteher oder Schöffen als Verwaltungsausschuß zur laufenden Verwaltung auf dem Wochengericht zusammen. (Thudichum: Die Gau- und Markverfassung in Deutschland. S. 79 ff.)

Die Thingversammlung der allmendgenössischen Gemeinde scheint aus dem allgemein verbreiteten Beginn der Kinderreime: „eene Meene . . ." zu sprechen. Als äußeres Zeichen der Allmendberechtigung diente in Friesland das Kleeblatt oder die Eichel, alte Rechtssinnbilder, wie wir sie noch im Kartenspiel erhalten haben. (Vgl. Wecus: Die Bedeutung der Ortsnamen für die Vorgeschichte. 1920.) „Auf der jeweils wichtigsten Opferstätte ihres Bezirks versammelten sich einst die friesischen Hundertschaften zu einem dreifachen Zweck. Es galt einmal, den Göttern zu opfern, sodann die zur Waffenfähigkeit herangereifte Jugend zu mustern und ferner Gericht zu halten." (Siebs.) Denn das ist der Sinn der germanischen Genossenschaft, das Recht zu üben als Verwaltung, als Förderung der Rassezucht und Religion, und dem Bruch des Rechtes zu wehren, nach außen als Heer, nach innen als Gericht. Auf Island besitzt der dem Sippenältesten entsprechende Gode ungeteilt die Eigenschaften dieser Amtsdreiheit. Das Weihebrauchtum und die Weihemalstatt als Heiligtum der germanischen Markgenossenschaft bildet einen wesentlichen Bestandteil derselben, ja den Mittelpunkt, und verleiht so der germanischen *Odal-Allodverfassung brauchtümlich-religiöse Weihe*. Umgekehrt erweist sich so auf Grund der Allodverfassung der germanische Glaube und sein Brauchtum nicht nur als bloße Naturreligion, sondern als geistig-sittliche Lebensordnung, als Lebensreligion.

Der geschilderte, gleichsam himmelskundlich-religiöse Aufbau der Hundertschaften und Viertel war der Grund, daß in der Verwaltungseinteilung das große Hundert zu 120 galt, während die Rechenkunde selbst auf der natürlichen Zehnerrechnung aufgebaut war. So war dem rechenkundlichen Zehnerrechnungs-Hundert (Tirätthundrad, zehnzig) ein Verwaltungs- und himmelskundliches Zwölferrechnungshundert (Tolfrätthundrad) beigeordnet. Diese Zwölferunterteilung beherrschte mit der Gestirnkunde die Jahres- und Zeiteinteilung. Die irdische Wohnung und Verwaltung war ja ein Abbild des Weltengebäudes, das Recht ein Abbild der geordneten Sternenbahn und des Jahressonnenlaufes, der Rita. Der nordische Mensch war selber die Kleinwelt, Mikrokosmos, der Großwelt, des Makrokosmos des himmlischen Tiu,

dem er selber entstammt war (tiu-isk, tiutisk) und als dessen Vertreter er an seinem Ehrentag, dem Dienstag, auf dem Tie oder Thing waltete und richtete. So sind Rasse, Recht und religiöse Rita wieder Abbilder der Gottheit, rein im nordischen Wesen, im germanischen Thingbauerntum. Die Tiutschen, die Dietschen, die Deutschen, die auf Island noch Thjodwerjar, Volksmänner heißen, waren im Kampf gegen die Einführung des römischen Rechts und sind heute wieder die Völkischen, die Vertreter des Volksrechts und Volkstums der Diet- oder Thingverfassung.

Nach dem Wegzug der Römer siedelten sich die mit den Römern verbündet gewesenen und nach römischer Art bewaffneten und eingeteilten Truppen der salischen Franken an und führten so die rein rechenkundliche Hunderterverfassung ein, die dann später die westfränkischen Könige der Bekehrung beibehielten und überall durchführten, wenngleich die Schöffenzusammensetzung meist noch die weihetümliche Zwölferzahl wahrte. Die Zwölfereinteilung der Sachsen gibt sich noch zu erkennen aus Widukinds Grabinschrift zu Enger, dem Markloh-Thing und Karls des Schlächters Paderborner Capitularien, daß jeder Einzelkirche, also jedem Priestersitz der Zehnte von aller Habe und Arbeit, dazu je ein Hof und von je 120 Freien ein Knecht und eine Magd zu geben sei. Das „kleine Kaiserrecht" von 1372 sagt: „Der Keiser hat in etzlichen Landen um ein Burg oder um ein Stat (Stadt aus Mal-Statt!) ligende zehen Dorffe oder zwelf." (Thudichum: Die Gau- und Markverfassung, S. 57.)

Wenn Menninger „Zahlwort und Ziffer" darlegt, daß indogermanischen Völkern schon das Rechenbrett mit seiner Zehnerrechnung und Zehnerschreibung, wie sie Adam Riese wieder einführte, bekannt und geläufig war, neben dem Kerbholz des Tageshandels, so ist anzunehmen, daß auch im Mutterlande und beim Muttervolke der Indogermanen, nämlich bei den Germanen, woher die andern Völker ausstrahlten, die Zehnerschreibung bekannt war. Denn wir haben aus vorrömischer und frühgeschichtlicher Zeit im Norden derartige Bretter gefunden, denen man außer solchen des Schachs und Raumschachs auch Rechenbedeutung zuschreiben müßte.

Die aus der Blutsgemeinschaft des Geschlechtsverbandes entstandene Bodengemeinschaft der Hundertschaft scheint als Durchschnittszahl einer Großsippenstärke des nordischen Ursprungsvolkes im Ursprungsgebiete gebildet worden zu sein, wohin wohl die Sippenerbbegräbnisse der Großstein-Hünengräber zu rechnen sind; es mögen aber auch weihetümlich-religiöse Gründe mitgesprochen haben, wie es von den um das Burmal herum durch Kreuzstraße in den vier Himmelsrichtungen abgegrenzten Bauernschaften dargetan wurde. Bei Neusiedelungen, wie sie die Germanen in Britannien und in Süddeutschland vor und zur Römerzeit anlegten, wurde die Hundertschaftseinteilung rein zahlenmäßig durchgeführt. Die Hundertschaftseinteilung in Franken stammt aus heidnischer Zeit, die christlichen Franken besetzten sie nur mit ihren Günstlingen und benannten sie lateinisch (centena). „Wir kommen zu dem Schlusse, daß sich in fränkischem Stammeslande in merowingischer und karolingischer Zeit Hundertschaften gefunden haben, daß aber die Hundertschaftsverfassung in den übrigen westrheinischen Gebieten des fränkischen Reiches nicht eingeführt wurde." (Schwerin: Die altgermanische Hundertschaft, 1907, S. 136.)

Für die der Hundertschaft übergeordneten Verwaltungseinheiten ist auch die Zehnerrechnung überliefert, doch mußten sie sich wegen ihrer Größe immer-

hin nach dem vorhandenen Gelände und nach der vorhandenen Besiedelungsstärke richten. Von den Westgoten sind „Fünfhundertschafts-“ und „Tausendschaftsführer“ überliefert, aus römischem Berichte wissen wir, daß die Swäben auch in den höheren Verwaltungseinheiten die Zehnerrechnung hatten, und im Norden war die Tiuhärad, Zehnharde als Tausendschaft der Hundertschaft übergeordnet. Bei den Nordmannen ist sie Folk geheißen, bei den Dänen trägt sie später auch den Namen Syssel, bei den Angelsachsen heißt sie Schir, anderwärts auch Bant, Feld, Para, Aiba (Au).

Gemeinhin nennt man sie auch Gau, doch schwankt dieser Begriff von der Hundertschaft bis zur Verwaltungseinheit über die Tausendschaft hinaus. Dazu trug vor allem die örtliche Übervölkerung bei und Gau ist keine rechenkundliche Bezeichnung, sondern bedeutet lediglich eine Fläche Erdboden. So schwankt auch die Bedeutung des Grafen als Gauführer vom Hundertschaftsführer bis zu höherer Stellung, und auch Graf bedeutet wohl weniger eine Führerstellung in Amt oder Streitkraft an sich (Krafft, Rof), sondern bezeichnet vermutlich eher den Sippenältesten, den gereiften, ergrauten Greis. Sein Standartenbild, der Greif als Aar-Löwe, Sinnbild des Orlows oder Orlogs (Körner: Handbuch der Heroldskunst) deutet auf seine Stellung als Wehrführer, ähnlich dem Heeritogo, dem Herzog oder Heerführer, und das Amt des ostgermanischen Grieben ist durch seine Weihwartschaft bekannt, wie denn auch das Abzeichen des Greven, das Grevezeichen oder Armalin (Hermelin), das Irminzeichen (Schwert-Lilie, Ilchsech) die Irminsäule und Hagalrune als Speerspitze zeigt.

Der Übervölkerung und Forderung von Tochtersiedelungen trug eine Hundertschaftssiedelung wohl schon im voraus Rechnung, besonders in Waldgebieten, die dann gerodet wurden. Manche Harden wie die Haardt in der Vorderpfalz nehmen in ihren Markgrenzen den Raum für eine reichliche Gausiedlung im Sinne der Tausendschaft ein. Das um den Burgunden-Worms-Gau herumliegende Waldland birgt zahlreiche Tochter-Ortsnamen. Die wachsende Bevölkerung mag auch von Zeit zu Zeit Neueinteilungen gezeitigt haben und dann als Neubesiedelung (wie vermutlich bei den Friesen) erscheinen. Doch war in der vorrömischen Zeit die Gefahr kaum vorhanden, da die überschüssige Bevölkerung, soweit sie als Hagustalte oder Oheime und Muhmen nicht auf dem elterlichen Hofe blieben, als Weihefrühling in die Ferne zog und neue Staaten und Gesittungen gründete; erst die Grenzsperre durch die Römer und die christlichen Fürsten erzeugte die örtliche Übervölkerung. Wie in der römischen Kampfzeit die dem Marskalk der Maren oder Ahnen der Sippe und ihrer Mären oder Überlieferung und der rassezuchtsinnbildlichen weißen Mähren des heiligen Hains oder Haags wohl zugeordneten Hagustalte nicht so sehr mehr Heim und Hain betreuten, sondern in der Hauptsache das Heergefolge bildeten, so sind sie bei den Franken Hofbeamte und nennen sich nach dem Hof des Herrn Austaldi. Jenem Amte scheint der Heimbürge, Heinburge, Hainberger des Haingerichts oder Heimgeredes als untergeordneter Walter des Hundertschaftsführers oder Greven zu entsprechen. Die Stellung der Hagustalte ergibt sich aus dem altindogermanischen, urnordischen Bruderrecht (so in Susa-Elam, Arrapha, Sumer), das mit dem indogermanischen Vaterrecht (vgl. Darré: Das Bauerntum als Lebensquell nordischer Rasse) verbunden ist und mit diesem zusammen die Sippe als Großfamilie, die häuslich-freundschaftliche und wirtschaftliche Verbundenheit der Seitenabkömmlinge ausmacht. Im nachgenannten Odal als Sippenstammgut

mit der Anerbenfolge und der Heimzuflucht, in der nachgenannten Brodertembde, in der Bruderheiratsfolge, in der Oheim-Stellung bei Tacitus „Germania" und im Beowulf-Lied zeigt sich jenes noch wie wieder im Reichserbhofgesetz. So ist der Hagustalt der Beistand, Rechtsberater und Helfer des Anerben und der Sippe, gleichwie die Muhme, die Hagdiese als weise, salige Frau die Kinderaufzucht, Gesundhaltung und Freiten der Sippe betreut.

Bei den Friesen bildeten vier Hundertschaften den Gau (Go) oder das Land und drei Gaue eine Tausendschaft, also nach der Zwölfeinteilung, als Spiegelbild der Untereinteilung einer Hundertschaft. Der Hundertschaft entsprechend hatten auch die übergeordneten Verwaltungseinheiten, Gau, Stamm, Stammesbund (vgl. Pastenaci: Das viertausendjährige Reich der Deutschen, 1933), ihre Landesallmende, das Volkland. „Volks- und Gaumarken wurden nicht für die Bedürfnisse der Einzelwirtschaften der Volks- und Gaugenossen verwandt, sondern dienten unmittelbar den Zwecken der Gesamtheit als Einheit." (Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1, Seite 81.) Das Volkland diente als Ausdruck der Volksgenossenschaft und als Grenzmark, als Boden für die Straßen oder Rennwege, für Feiern und das Gericht der micheln, breiten, Ober- oder Läuterungsstatt, Lauter-Beck als Klärungs- oder Berufungsgericht (Prietze: Das Geheimnis der deutschen Ortsnamen), für das Gau-, Syssel-, Fylkisthing, das Schiregemot (angelsächsisch), und für das höhere L a n d s t h i n g, das Allthing. „Als Versammlung bildet die Landsgemeinde das höhere Gericht mit Zuständigkeit für die Sachen, die ihrer Bestrafung halber der in dem Landesdinge enthaltenen obersten Kultversammlung zur Aburteilung unterliegen." (Schwerin: Die altgermanische Hundertschaft, S. 212; Schwerin übergeht aber die Tausendschaft.) Auf Island bildeten drei Godorde eine Thingsokn und deren je drei oder vier ein Landesviertel. Eine Nebeneinteilung der Thingverbände umfaßte die Hreppar oder Herads; die Landesviertel kamen zum Allthing zusammen unter dem Lögsögumadr, Gesetzessagemann. (Konrad Maurer: Altnordische Rechtsgeschichte, I, 1, S. 92 ff. und Band 4.) Als Allmende der Landesgemeinde heißt das Volkland auch Lands-Almänningar.

So offenbart sich bei der altgermanischen Verfassung eine höchstentwickelte Verwaltungsgliederung (Organisation) und Vermessungskunde. Daß diese sich wesentlich der himmelskundlichen Ortung bediente, ist bekannt und auch aus dem Ringkreuze ihrer Markzeichen (Staffel-, Steinkreuze), aus ihrem Nachrichtennetz und ihrer Höhenortung zu erschließen. Unter dem Heiligtum der Irminsul, der Eiche oder Linde, der Rosenlaube oder der friesisch-niedersächsischen Dolmen-Halle, auf dem dolmengleichen Stuhl (Stol, Stahl, im Norden auch Dom, Stallr d. i. Dolmenaltar) und dem Oberstuhl (Upstall, Uppsala) saß der weihwartende Richter mit dem Richterstab im Ringe seiner Rater und Umstände auf der Malstatt. Vielfach führte den weißen Stab der Rechtweiser oder Wittemann, den roten der Strafrichter oder Rugwart. (Vgl. Rauers: Von altfreien Bauerngeschlechtern, in Monatschrift „Odal", 1934, 3. Jahrgang, Heft 1 und 2.)

So stellt die altgermanische Verfassung die beste volksgenössische Gliederung dar, die wir kennen, von der Gemeindeselbstverwaltung bis zur Reichseinheit in der ganzen Gesittung, in Rasse und Sprache, in Recht und Religion. Sie ist aufgebaut auf der Selbstregelung und wird zusammengehalten durch den Führergedanken. Wie das Stapel, die Pyramide des alten Weihnachtsgabenbaumes und der Staufen, Stampfen, Stumpfen, Stempel, der Staffel-,

Stiefel-, Staup- oder Stufensteine auf heiliger Thingweihestatt, steht sie da, von unten nach oben durch die Räteverfassung des Things den Willen des Volkes ausdrückend und von oben nach unten durch den Führergedanken der rassigen Auslese Macht verleihend. Die Sippe hat ihren Zehntschaftsführer, die Zehntschaftsführer küren aus ihrer Mitte den Hundertschaftsführer, die Hundertschaftsführer aus ihrer Mitte den Tausendschaftsführer u. s. f. Es dürfte für die Neusiedelung und Reichsreform eine willkommene Sache sein, sich wieder nach dieser Stammes- und Gaueinteilung, Hundertschaftsverfassung und Allmendveranlagung zu richten, als „Umwandlung der deutschen Gemeinde und des deutschen Staats, die nur durch eine Zurückführung auf genossenschaftliche Grundlagen und durch Wiederbelebung ihrer genossenschaftlichen Elemente ihre bisherigen Fortschritte vollzogen haben und ihre künftigen vollziehen werden." (Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1, S. 11.) „Aber nicht bloß eine Friedens- und Rechtsgemeinschaft ist die Völkerschaft, . . . sie ist eine sittliche und religiöse Genossenschaft mit nationalem Priestertum und nationalem Kultus." (S. 32.) Im alten Skandinavien stehen über den Heradskonungen, den Hardes- oder Hundertschaftskönigen, die Fylkiskonunge und darüber die Thjodkonunge. (Brunner, 1, S. 121.) Ein Ständetag war infolge des räumlichen Umfangs das Landesthing der Sachsen im Markloh.

Bei den Truppen und Organisationen, dem Lehrnachwuchs der Erziehungseinrichtungen (vgl. meine Schrift „Der germanische Glaube" S. 47) herrscht selbstverständlich einst wie heute das Führergesetz mit seiner auslesenden Berufung. Auch in der Verwaltung mußte die Geschichte in Notzeiten zum Führergesetz greifen, seine Außerachtlassung führte jeweils zu Uneinigkeit, Verzögerung und Niederlage. Das Gefolgschaftswesen bestand auch nur beim Heerwesen; das römische Recht übernahm es (als Trustis, d. h. Treugefolge, Druchte, Troß mit dem Truchseß oder Droste) auch in die Verwaltung der Friedenszeit und machte so diese wieder zur steten Fehdezeit. „Das wesentliche Element der Gefolgschaft ist das Bedürfnis einer militärischen Lehrzeit, . . . war die Lehrzeit vollendet, so hörte auch die Mitgliedschaft im Gefolge auf, das Verhältnis war nicht auf Lebensdauer angelegt." (Heusler: Deutsche Verfassungsgeschichte, 1905, S. 8—9.) In Friedenszeit ist nach germanischem Recht die Wahlverfassung des Rates ausschlaggebend, der Richter und Führer soll als Vollstrecker des Volkswillens dienen. Heute leben wir in einer Kampf- und Übergangszeit und brauchen deswegen das Führergesetz und Gefolgschaftswesen. Später, in ruhigen, rassig und geistig gesicherten Zeiten aber werden wir wieder zur Wahlverfassung der Gemeindeselbstverwaltung zurückgreifen müssen, wenn anders sich nicht Willkürübergriffe, gegenauslesende Vetternwirtschaft, Aemtervererbung, Kriecherei und Scheinleistung breitmachen sollen.

Wagemann „Vom Rechte, das mit uns geboren ist" (1920) verlangt den Wiederaufbau der germanischen Thingverfassung, der ständischen Gemeinde- und Stammesvertretung (S. 310 ff.) und schreibt (S. 290 und 295): „Deutsches Recht und römisches Recht sind Gegensätze im Grundgedanken. Letzteres findet seine Wurzel im Gehorsam gegen ein Gebot der Macht, ersteres in der Selbstbestimmung auf Grund eigener Verantwortung. Der heutige Richter in Deutschland ist kein deutscher, sondern ein römischer Richter, aber er ist es gegen den inneren Zwang seiner Natur. . . . Wir haben dieses Recht besessen, aber es ist uns im Wege der Gewalt genommen worden. Wollen wir

es uns zurückgewinnen, so bleibt uns kein anderer Weg, als die Einrichtungen unserer germanischen Vorfahren zu studieren, denn in ihnen sehen wir alles verwirklicht, was die in uns lebende Rechtlichkeit verlangt. . . . Jede Gemeinde hat ihre Richter nach Bedarf aus dem Kreis ihrer Bürger zu wählen. Entscheidend für die Auswahl ist lediglich, ob der Betreffende in seinem bisherigen Leben sich als eine mit besonders empfindlichem Rechtsgefühl ausgestattete Persönlichkeit erwiesen hat, und ob ihm die nötigen Kenntnisse der Rechtseinrichtungen seiner Verbände zur Seite stehen. Ein Sonderstudium des Rechts ist gegenstandslos und zu beseitigen. Was das Recht verlangt, hat jeder Bürger zu lernen." Wenn Deutschland wieder ein Bauernreich werden soll, nach dem Ausspruche Adolf Hitlers, so muß es auch wieder seine arteigene Thingverfassung haben, wo der öffentliche Verwalter und Richter schaltet, gestützt auf den Rat seiner sachverständigen Beamten, eine Rechtseinrichtung, wie wir sie großenteils in den angelsächsischen Ländern noch haben und wie sie sich auch in den öffentlich-rechtlichen nationalsozialistischen Körperschaften entwickelt. Schauspielstätten, die sich Thingstätten nennen, haben mit dem Begriff des germanischen Things und seiner Thingverfassung allerdings nichts zu tun; der Thingstätte eignen Recht und Weistum. Auch einen eignen Rechtsstand gibt es nach deutschem Gemeinrecht nicht.

So wird für die Verwaltungseinheit der Gemeinde im Sinne einer Hundertschaft, im Sinne der germanischen Markgenossenschaft wieder die bäuerliche Thingverfassung des Schöffenrates und in der niederen Rechtsprechung örtlicher Übertretungen nach altem Herkommen, nach dem überlieferten Brauchtum und mit altgeheiligter Weihestätte herrschen. Die völkische Erziehung und Rassenauslese von Jugend auf wird mit ihrer Bewertung der Leistungsbewährung in Zukunft Führerberufung und Wahlerhebung von selbst das gleiche Ziel treffen lassen. Mit dem rassigen Aufstieg werden auch noch die letzten Reste römischen Fremdrechts fallen. Das römisch-rechtliche Gefängnis mag durch die Verwahrungsanstalt für die Minderwertigen, die geborenen Verbrecher, durch Prügelstrafe, durch Ehrenstrafen, den Arbeitszwang der Wiedergutmachung und Wergeldbuße für die Allgemeinheit ersetzt werden. Die Strafhöhe wird sich Charakter und Vermögen des Täters anpassen, nicht aber mehr nach „Richtpreisen" bestimmt werden; wie denn übrigens auch für Landwirtschaft und Handel Richtpreise verkehrt sein können, da der Händler am Erzeugungsort weit mehr verdient als der Verkäufer, der noch die Verlegung oder gar noch den vielen unnötigen Zwischenhandel der raffenden, nicht aber schaffenden Börsenjobber und Makler bezahlen muß. Dem gemütstumpfen Minderwertigen macht der Gefängnisaufenthalt wenig aus und ändert doch nichts an seiner rassenseelischen Verbrecherveranlagung, wohl aber bringen ihm Zwangsarbeit und Prügelstrafe einigermaßen Verständnis und Erinnerung strafbarer Handlungen bei, den nordischen Menschen aber treffen vorübergehende Ausschließungen gerade so schwer wie das Gefängnis, das ihn sogar körperlich und geistig schädigt.

Dem nordischen Volksgenossen mit seiner hohen Urteilsfähigkeit, seiner gewissenhaften Charakterstärke und seinem eingeborenen Rechtsgefühl gibt das Recht der markgenössischen Thingverfassung auch wieder die erforderliche Selbstachtung, die staatsbürgerliche Würde, den Glauben an die öffentliche Gerechtigkeit und die Liebe zum Vaterlande zurück. Voraussetzung ist selbstverständlich auch ausreichende Arbeitsbeschaffung mit ihrem Gewinn-

anteil und Flächenbeschaffung für Siedelung durch Aufhebung der Bodensperre. „Der gemeinsame Besitz und sein Genuß waren im Laufe der Jahrhunderte für die Geraidebauern eine Art Heiligtum geworden, und es war aus ihm eine Schicksalsgemeinschaft aller Genossen hervorgewachsen, die sie zusammenhielt und ihre Kraft stählte, daß sie unbeugsam und zäh festhielten am Erbe ihrer Väter. Diese enge Verbundenheit mit dem angestammten Besitz hat auch die sittliche Entwicklung des Geraidenvolkes dadurch sehr gefördert, daß sie den einzelnen zum Nachdenken zwang über den Nutzen und die Wohlfahrt des Ganzen, sie deckte und hielt lebendig in ihm das Bewußtsein der Selbständigkeit und Unabhängigkeit und der Zusammengehörigkeit durch die vielen oft tief in die Lebensverhältnisse der Genossen eingreifenden gemeinsamen Fragen und Interessen. Die eigene Rechtsweisung aber hatte die Geraidebauern auf einer seitdem nicht wieder erreichten Höhe der Anschauung und persönlichen Stellung im Gemeindeleben erhalten." (Antes: Die pfälzischen Haingeraiden. 1933.)

Das Allod

Die Nutzberechtigung des Markgenossen beruhte auf Haus und Hof, auf der Salstatt (dem Hausplatz) und der Hufe, auf dem Allod oder Eigen in der Hundertschaft. Das Allod ist so als Eigenbesitz der Einzelsippe das Gegenstück zur Allmende der Markgenossenschaft. Zu Land gehört die Hofreite, Haus und Hof, wie auch das Wort Hufe ursprünglich dem Hofe als Hausstatt gleich ist. Das germanische Ehe- oder Brautpaar hatte Anspruch und Verpflichtung auf eigenes Herdfeuer, auf Haus und Hof, auf ein eigenes Allod. „Diese Hufe war der Kern des Genossenrechts. . . . Jeder freie Vollgenosse hatte eine gleich große und gleich eingerichtete Hufe, und er hatte sie, weil er Genosse war, nicht war er Genosse, weil er die Hufe besaß. . . . Umgekehrt hatte jeder geborene Genosse, sobald er selbständig wurde und damit unter die Vollgenossen trat, mithin von mehreren Söhnen eines Vaters jeder, Anspruch auf eine Hufe in der Mark." (Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1, S. 74 bis 75.)

Die überschüssige Bevölkerung siedelte sich an den Grenzen des Reiches an und erweiterte das Gebiet des Volkes. Die nordischen Weihefrühlinge aber, die in weite Fernen zogen und dort die alten Gesittungen der Geschichte schufen, verselbständigten zu sehr, verloren den Zusammenhang mit dem Mutterland und Bruderblute, wurden gar Feinde des Mutterlandes und gingen in solchen Kämpfen und der Rassenmischung der fremdblütigen eingeborenen Umgebung verloren. Damit aber fiel wieder die Höhe ihrer Gesittung, weil die andersrassige Bevölkerung nicht fähig war solche zu tragen, geschweige denn zu schaffen. So ist das nordische Blut, das auf Grund der Rassengeschichtforschung die Hochgesittung von Germanien in andere Lande trug, so ist die Rassenkunde und die nordisch-altgermanische Odalverfassung, die die nachgeborenen Söhne neu siedeln und diese ihre Bauerngesittung mitbringen ließ, der Schlüssel zum Verständnis der Weltgeschichte und der Grund ihres Werdegangs. Die Austeilung der Allode bei der Landnahme erfolgte im allgemeinen durch das Los, wonach auch das Allod selber Los oder Losgut heißt. Dieses Eigen wurde mit dem Hammerwurf abgegrenzt, dessen Strecke so wohl auch von der Rassenstärke des Siedlers abhing und eine rassige Auslese und Förderung erwirkte.

Bei überreichlich vorhandener Mark konnten die übrigen Söhne eines Markgenossen in der Mark selber siedeln und sich ein Allod ausscheiden. Der rechtliche Anspruch auf Land, die Siedlung und Besitzergreifung von Ödland ist ein Bestandteil der germanischen Religion, des germanischen Sonnenglaubens und Sonnenbrauchtums. Dieser Auswirkung des germanischen Rechtsgedankens der Allodverfassung will der Siedlungsplan des Reichsernährungsministers und seines Rasse- und Siedlungsamtes der Reichsführung SS wieder Rechnung tragen. Er muß es sogar tun, denn auf diese Durchführung ist der Volksbestand, die Volksmehrung, die Wiederaufartung, ist die nordische Rasse und damit alle Volkskraft und Gesittung angewiesen. In diesem Sinne aber muß die Siedlung „nach Rasse, Fähigkeit und Verdienst" erfolgen. (Willikens: Nationalsozialistische Agrarpolitik, 1931, S. 54.) „Der Anspruch auf Land ist das eigentliche Grundrecht, das mit uns geboren wird. Es geht unmittelbar hervor aus dem Leben selbst." (Herpel: Wege zum wahren Recht, 1930, S. 23.)

Die Ausscheidung des Allods aus der gemeinen Mark heißt Landnahme, Bifang, Einfang, verfangene Hube, Neubruch, Neuland, Reut, Schwand. Die Grenzlegung erfolgte durch feierlichen Umgang im Uhrzeigersinne des Sonnenlaufes nach dem religiösen Brauchtum des Markenumzugs am 1. Mai mit seinem Maigericht als grenz- und flurbesichtigender Wallfahrt (Landleite), woraus die christlichen Wallfahrten und Prozessionen sich abgewandelt haben. Das germanische Jahreslaufbrauchtum mit seinen zahlreichen bäuerlichen Gezeiten und Bauernregeln, die von der römischen Kirche in Heiligentage verkleidet wurden, diente ja der Anweisung zu den ackerbaulichen, viehzüchterischen, waldwirtschaftlichen, heilpflanzenkundlichen, haushälterischen Notwendigkeiten im Laufe des Jahreszeitenwechsels, zugleich auch der rassezüchterischen und bevölkerungspolitischen Erziehung. Die Weihetiere, Weihepflanzen und Weihegeräte sind Dinge des bäuerlichen Lebens, Haus- und Feldtiere, Nutz- und Heilpflanzen der bäuerlichen Erde, bäuerliche Geräte wie Hammer, Beil und Pflug, deren Gebrauch an sich schon ein stündlicher und täglicher Gottesdienst ist. Wenn heute der Hitlergruß angewandt wird, so haben wir damit eine alte bäuerliche Sitte des Heil-, Segens- und Sonnengrußes wieder aufgenommen, der in der Armhaltung die Sonnen- oder Siegrune darstellt und auf den Weihehandlungsbildern von der Landschaft Bohuslän, mit der segnenden Hammeraxt in der Hand auch auf dem Anderlinger Grabstein und in der Form des dienstlichen SA-Grußes bei den zahlreichen bäuerlichen Denkmalen der Art des „Männchen von Oechsen" erscheint. Auf einer Brakteat-Goldmünze von Lellinge auf Seeland aus der Zeit um 800 wird dieser Hitlergruß dargestellt, zusammen mit dem Hakenkreuz und mit der Runeninschrift „Salu Salu". Dieses Salu bedeutet altgermanisch Sonnenheil, Heil, was wir heute noch mit dem Hitlergruß rufen; es erscheint auch in dem altgermanischen Segenswunsche „Sal and Sig" d. h. Heil und Sieg! In dem Stabreim „Heil Hitler!" geht auch der Name Hitler in seiner offenbaren Bedeutung als Hüttler der Salzhallen (vgl. die Halloren), der Salzbergwerke auf das Heil-Salz, das Sal, also wiederum auf das Heil zurück. Das Hakenkreuz führt heute noch auf Island die bäuerliche Bezeichnung Thorsmerki, Thorsmarke. Der Zimmermann, der die Axt schwingt, der Steinmetz und Maurer, der den Hammer hebt, der Bauer, der den Pflug führt, begeht damit eine Weihehandlung altgermanischen Brauchtums. Es muß heutzutage schon als eine Meuterei gegen die nationalsozialistische Weltanschauung angesprochen werden, wenn Polizeibehörden noch grundsätzlich

gegen bäuerlich-germanisches Brauchtum wie gegen das „Schießen und Lärmen in der Neujahrsnacht“ vorgehen. Wir brauchen dringend ein bäuerliches Denkmalschutzgesetz für Bodenaltertümer, germanische Weihestätten, Bräuche, Sitten und Zeichen. Das ganze Jahreslaufbrauchtum und seine bäuerlichen Verrichtungen waren also ein gewohnheitsrechtlicher steter Volks- und Gottesdienst, waren Sitte und Religion selber, denen sonntägliches Leerstrohdreschen jüdischer Phrasen, christliche Sündenbegriffe, Rachedrohungen und Demutsforderungen im Namen des jüdisch-christlichen Gottes Jehovah und Rechtfertigung um des Himmelslohnes und der Höllenstrafe willen überflüssig, unverständlich und schädigend vorkommen würden. Sittlich, tugendhaft und züchtig ist dem Germanen, was zur nordischen Rassezucht taugt.

Dem Grenzumgang der Landnahme folgte die Abmarkung oder Einzäunung. Eine Vermessung erfolgt durch Rute und Reep (Seil). „Zur Landnahme . . . gehörte in ältester Zeit nicht nur Feststellung seiner Grenzen, sondern auch Anzünden von Feuer auf dem Grundstück, eine Besitzhandlung, die abgeschwächt im isländischen fara elldi (Feuer) um landit erscheint und vielleicht auch im deutschen „Sonnenlehen“ eine letzte Spur hinterlassen hat.“ (Amira: Grundriß des germanischen Rechts.) Der altgermanische Gedanke des Sonnenlehens erhielt sich noch bei den wenigen Gütern, die sich im Mittelalter völlig frei und unabhängig erhalten hatten und Sonnenlehen, auch Gotteslehen hießen, „deren Besitz durch eine symbolische Empfangnahme von Gott und von der Sonne angetreten wurde. Diese Güter waren gleichsam himmlische Lehen, nicht irdische, d. h. der Wirkung nach Allode, die zu keiner Dienstleistung verpflichteten.“ (Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer. 1, 278.) Der römische Geschichtsschreiber Tacitus überliefert in seinen Jahrbüchern, daß der Germanenführer Bojokalus bei der von den Römern streitig gemachten Landnahme, zur Sonne aufschauend und die Gestirne anrufend, gefragt habe, ob sie den Boden umsonst bescheinen wollten. Also ist der Boden, nämlich Allod und Allmende, das von der Sonne zu Lehen empfangene Land, eine Anschauung, die ursprünglich den Namensteil Al, All mit dem Begriff Sonne und Gottheit verbinden könnte. Diese Gleichung dürfte auch die Weihestätte oder Alah als Stätte der Sonnenreligion und des Sonnenrechtes ergeben, weniger die Bedeutung des Allthings, zumal im Heliandliede Alah mit Wih, Helagadom, Godeshus wechselt. Anscheinend hängt auch der Name Aloarius für den Grundeigentümer (Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 2, S. 193) mit dem Allod zusammen und würde so der Bedeutung des Wortteiles Al als „ganz, frei“ widersprechen, wo doch bei den Germanen alle Güter frei waren. Der Wortstamm Al bezeichnet in allen nordisch beeinflußten Sprachen Licht, Feuer, Sonne, Gottheit, Natur, Allheit. Auch das Wort Sal in Salstatt, Salhof, Salland, niederländisch Heelland, für das Allod weist sowohl nach dem Sedel, Stammsitz, als auch nach Sal, d. h. Sonne, Heil (friesisch Eala), Überlieferung (Sala). Die germanische Allodeinrichtung ist so ein wesentliches Stück germanischen Brauchtums, germanischer Religion. Bei den Inkas mit ihrer urnordischen Überlieferung war ein Teil des Bodens der Gottheit, der Sonne selber zugeeignet und wurde für diese bebaut, zuletzt erst wurde der Acker des Inkapriesters bebaut, vor den eigenen Äckern aber wurden die Äcker der Greise und Kranken, der Witwen und Waisen bestellt, ein Brauch, der auch bei uns wie in der Schweiz noch teilweise sich erhalten hat (vgl. G. Kellers „Sommernacht“).

Die Alodis, wie die älteste überlieferte Form heißt, das Allod ist das Sippengut. Od heißt Gut, wie noch in Kleinod, Odebar. Die Wortverwandtschaft von Od und Gut erscheint auch in der Abwandlung des Namens Odin als Gudan, so westfälisch Gudenstag für den Wodanstag oder Mittwoch, wie denn die Gottheit altgermanisch das God und nicht der Gott heißt. Der christliche Bekehrerkönig Olaf Tryggwis Sohn schlägt der schwedischen Königin Sigrid ins Gesicht, weil sie nach heidnisch-germanischer Sitte „das God" anstatt nach jüdisch-christlichem Brauche „der Gott" sagt. Das germanische Allod, der Erbhof, ist Sippenbesitz und dient der Sippenzucht, der Volksvermehrung und Rassezucht. Es ist daher als solches frei, unbelastbar, unverleihbar, unveräußerlich, unteilbar und baupflichtig. Der aus echtem Rasseerbgut geborene Germane ist frei, und frei ist seine Scholle, sein Gut. In Frankreich mit seiner römisch-rechtlichen Zinsbarkeit und Lehenswirtschaft hieß das Allod betontermaßen franc aleu, freies Allod. Die Unbelastbarkeit des Erbhofes ist ein Hauptmittel zur Brechung der Zinsknechtschaft des Leihkapitalismus und zur Sicherung des Volksbestandes und der Volksernährung, da nur auf freiem, gesichertem Boden die Gemeinderschaft der Gesippen auch in wirtschaftlich ungünstigen Lagen und Zeiten den bevölkerungskundlichen Erfordernissen gerecht werden kann. „Nach ripuarischem, bayrischem, burgundischem und sächsischem Recht ist aber nur demjenigen Veräußerung des Erbguts gestattet, der keine Kinder (Leibeserben) hat." Neben dem Erbrecht der nächsten Verwandten bestand auch Vorkaufsrecht entfernterer Verwandten und Heimfallsrecht an die Gemeinde. (Thudichum: Gau- und Markverfassung, S. 193.) (Vgl. auch Libri feudorum „Allod-Vorrecht" 1, 1.)

Das Allod wurde nur durch Erbschaft an den Nachkommen weitergegeben. Es heißt darum auch Erbe, Erbeigen, Eigenerbe, Alterbe, Vatererbe, Vatereigen, Vaterland. Die letzte Bezeichnung in ihrer weiteren Bedeutung soll uns ein Hinweis sein, daß nur der landbesitzende Mann, der auf eigener Scholle wurzelt, auch wirklich ein Vaterland hat, das er lieben und verteidigen kann. Das Allod war kein Eigentum im römisch-rechtlichen Sinne, kein Privateigentum. Schon der Name Besitz zeigt, daß der Besitzer auch seinen Sitz auf dem Gut haben mußte, daß er den Besitz besetzen und nach altem Rechtsbrauch ersitzen mußte, wie umgekehrt der Sitz kraft des Anspruches auf Land auch den Besitz bewirkte. Freilich konnte und kann vorübergehende Abwesenheit in Volksdiensten ein Gut durch einen anderen verwalten lassen, wenn es nicht Eltern oder Gattin solange selber tun können. Denn der Besitz verpflichtete zur richtigen Bebauung, also zum Dienst an der Sippe und an der Volksgemeinschaft; verwahrloste Wirtschaft und Verödung aber ließ und läßt künftig im germanischen Rechtsstaat den Besitz an die Allgemeinheit zurückfallen. (Willikens: Nationalsozialistische Agrarpolitik, S. 50 bis 51.) „Nach deutschem Rechtsbegriff verpflichtet das Eigentum an Sachgütern, insbesondere das Eigentum an Grund und Boden, zur Benutzung und Bearbeitung im Dienste der Volksernährung." (Gottfried Feder, angeführt Willikens S. 46.) (S. auch Stein: 3 Fragen des Grundbesitzes. 1881. S. 34/5.)

So heißt das Allod auch Eigen, Egin, Ing. Eigen bezeichnet ursprünglich die nächste Blutverwandtschaft und Abstammung. „Das ostgermanische Recht z. B. bedient sich des Wortes aigan (altnordisch eiga), um das Recht der Ehegatten aneinander, der Eltern am Kinde zu bezeichnen." (Amira, Grund-

riß, S. 119.) Die Nachlautung ingen bedeutet ebenfalls diese Blutsverwandtschaft und Abstammung und erscheint in den alten Orsgründungen der Allode und Hundertschaften zur Bezeichnung des Sippengutes und Sippennamens. Denn Sippennamen wurden (vgl. Siebs, a. a. O.) in alter Zeit schon geführt, wenngleich der Sippenälteste bei der Landnahme meist seinen Eigennamen im Sinne unseres heutigen Vornamens dazu hergab. (Maurer, Einleitung usw.) Das Allod gibt also in seinem Namen Eigen seine Sippenzugehörigkeit, seine Eigenschaft als Sippengut zu erkennen. Die gewöhnliche Hufe ist der Besitz der Heimsippe, der Familie im engeren Sinne, mit ihrem eigenen Herdfeuer, der Hof ist die Gesamtbezeichnung des Sippenbesitzes. In England wurde das Allod später (lateinisch) Terra familiae oder kurzweg Familie genannt. Ähnlich bedeutet die Bezeichnung Erbe sowohl die Erbschaft des Gutes als die Rassezucht; arfen heißt (noch niedersächsisch) zeugen, züchten, die Erbsen oder Arfen sind Sinnbild der Fortpflanzung und des wintersonnenwendlichen Lebenserwachens in den Klöpfelsnächten mit ihren Knallerbsen und Kindessegenswünschen. Als Besitzer ihres Erbhofes hießen die vollberechtigten Markgenossen Ganerben, Anerben, Ainerben. Die Anerbenfolge des Odalsrechtes war bis zur Wiedereinführung des Erbhofgesetzes in großen Teilen Deutschlands, auch in Südwestdeutschland stellenweise wie in den Gerichten der Sickinger Höhe, noch ungeschriebenes Gesetz und ist im schwedischen Bördsrecht und im norwegischen Aasäte-, Ansitzer-, Anerbenrecht noch gesetzlich geregelt. Der Begriff des Sippenbesitzes ist ebenfalls noch im norwegischen Odalsrecht festgelegt. Mit dem Hochsitz am Herdfeuer übernahm der Anerbe beim Ausscheiden des Hofbesitzers die Führung der Hofwirtschaft. Die Besitzübergabe außerhalb der Sippe durch Vermächtnis (Testament) ist erst durch die christliche Kirche in Deutschland aufgebracht worden, die auf diese Weise sich großen Besitz verschaffte.

Der Bodenbesitz widerspricht schon im Namen, wie gesagt, einer Rechtsauffassung des Verleihens und Verlegens des Sitzes. Es ist eine irrtümliche Annahme, daß bei den alten Germanen die Höfe jährlich unter den Markgenossen gewechselt worden seien. Das mag bei den germanischen Bundestruppen der sog. Völkerwanderung, die in Wirklichkeit ein wohlberechneter Heeresaufmarsch gegen das römische Reich gewesen ist (Pastenaci: Das viertausendjährige Reich der Deutschen, 1933), vor dem römischen Grenzwall der Fall gewesen sein, um sie nicht mit dem Boden zu verwurzeln, sondern sie als Soldaten beweglich zu halten; deshalb bauten die Bundestruppen oft keine richtigen Häuser, sondern Kofen, wie sie die römischen Denkmalbilder darstellen. Ebenso mußten sich die Bauerntrecks auf ihren Zügen behelfen. (Darré: Bauerntum, 3. Aufl., S. 122—23.) Sodann mag auch eine Neueinteilung bei Übervölkerung einen Wechsel bedingt haben. Acker- und Wiesenwechsel bei ungleichem Gelände findet sich noch als Verlosung bei den Gehöferschaften Moselfrankens; da ist der Kamp eine Feldgemeinschaft, die eine ergänzende Bebauung als Feldmark über die Bebauung des eigenen Hofgeringes hinaus bildet, gerade zum Zeichen, daß der Boden nicht Privateigentum sei. In der Hauptsache hat es sich bei dem jährlichen Wechsel um die Dreifelderwirtschaft gehandelt, die eine selbsttätige Bodendüngung ergab und auch jetzt wieder vielfach zur Anwendung kommen wird. Sie bildete mit ihrem Flurzwang eine gemeinnützige Grundlage der Ernährungswirtschaft. (Darré: Bauerntum, S. 132 ff.) Die dörfliche Feldgemeinschaft ist die Verbindung zwischen Allod und Allmende, sie gibt dem Flurteil des Allods

außerhalb des festbleibenden Hofes durch die Verlosung und den Flurwechsel nur einen ausgleichenden Lagewert. Auch der Nutzungswechsel in der Allmende selbst bedeutet Hege und Pflege der Landschaft und ihrer Erzeugnisse, so für den Wald bei den Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes. Die Eigenschaft als Weideallmende erhielten die Wiesen meist jeweils nach der Mahd, wo der Hutzwang eintrat und großenteils die Koppelzäune (Etter) weggenommen wurden.

Haus und Hof des Germanen waren ein Heiligtum. Durch das in Weihezeichenform ausgeschnittene Ulenloch des (meist mit Köpfen von Sonnen- oder Sonnenwendtieren, wie Pferd, Schwan, Drachen oder mit der Irminsul wie bei Osnabrück, mit Kaak, Kegel, Geck oder Hausahn (Jimmeken) und Odal-Rune wie im Warthebruch gezierten) Giebeldreiecks fiel zur Mittagsstunde das Sonnenlicht auf den Herd. Das Herdfeuer ersetzte in Dunkel und Winter die Sonne. Die Bauweise des altgermanischen Hauses, soweit sie nicht auswandernden Bauerntrecks, Heeren oder Handelsniederlassungen angehörte, sondern geräumig genug war, ist dem nordischen Menschen würdig angepaßt. Herabreichendes, steiles Strohwalmdach, Lehmverputz und Holzfachwerk („Dach und Fach") nach dem Vorbilde des niedersächsischen Bauernhauses sind witterungskundlich und gesundheitlich die beste Bauweise. Holz, Stroh, Schilf können künftig durch Einprägung unbrennbar gemacht werden, so daß die bisherige Einwendung hinfällig wird. Der eigene Herd und Rauch waren Ausdruck des Rechts, die Ehe also Voraussetzung öffentlicher Berechtigung, wie sie denn selber nach dem Rechte oder Eh, Ew als ewige Einrichtung germanischen Rechts, germanischer Religion und nordischen Blutstromes sich nennt.

Eigener Herd und eigenes Gut als Ackernahrung sind im germanischen Rechte Bedingungen für die Fortpflanzung, Mehrung und Kindererziehung, sie verpflichten aber auch dazu. Denn Rechte erzeugen nach germanischer Denkart auch gleichwertige Pflichten. „Alles Recht zielt daher auf Erhaltung des Lebens, ihm diente der Besitz, ihm auch die Einrichtung der Ehe. Die Ehe ist deshalb das Verhältnis schlechthin (E = Recht = Ewigkeit). Sollte die Art erhalten bleiben, so mußten Kinder in rechtmäßiger Verbindung von Mann und Frau erzeugt werden. Rechtmäßig aber konnte nur eine solche Ehe sein, bei der die Ehegatten eines Blutes, einer Rasse waren. Dies erforderte der Gedanke der Arterhaltung. Deshalb herrschte der Grundsatz der Ebenbürtigkeit in allen nordischen Rechtsordnungen. Nur in Gemeinschaft mit einer ebenbürtigen, das heißt nordischen Frau konnte der nordische Mann nordische Kinder erzeugen, die gleicher Art waren mit den Vätern, den Ahnen, den lichten Göttern, deren Hausaltäre die nordische Herrin des Hauses zu hegen bestimmt war." (Nicolai: Die rassengesetzliche Rechtslehre, S. 12.) „Der germanische Begriff des Eigentums ist von dem germanischen Grundgedanken der Familie als einer Geschlechter-Folge gar nicht zu trennen. Dies hing ursächlich zusammen mit dem germanischen Gottumsbegriffe, wie überhaupt der Weltanschauung der Germanen. Es sei in diesem Zusammenhange aber auch auf das ausgezeichnete Werk von Kummer verwiesen: Midgards Untergang." (Darré: Neuadel aus Blut und Boden, S. 62.)

Der Bauer braucht viele Kinder allein schon um Arbeitskräfte zu haben und die Ausgaben für fremde Hilfe zu sparen. So wird die germanische Allodverfassung wieder Mittel und Voraussetzung unserer Rassezucht und Volksmehrung sein. Die Unteilbarkeit des Erbhofes führt nicht zum Ein-

kindersystem wie die gleichmäßige Güterteilung nach dem bisherigen, römischen Rechte, weil doch nur ein Kind das väterliche Gut erbt und die übrigen, gleichviel welcher Zahl, nicht. Wohl aber könnte eine starke Belastung des Gutes durch die Lehrversorgung der übrigen Kinder zur Einschränkung der Kinderzahl veranlassen. Dem muß der Staat vorbeugen, dadurch daß er die wertvollen übrigen Kinder anderwärts ansiedelt oder sonstwie versorgt. Ja er wird sogar eine starke Vermehrung erwirken, wenn er die Abfindung für eine bestimmte Kinderzahl entsprechend den Mitteln des Gutes verlangt, auch wenn sie nicht vorhanden sind, so daß die Auszahlung für diese fehlenden Kinder den Mitteln zufließt, aus denen der Staat die über Mindestzahl geborenen brauchbaren Kinder betreut. Diese Zahlung des Kinderarmen mag schon von vornherein in die Abgaben miteinbegriffen werden, so daß bei höherer Kinderzahl die entsprechenden Erleichterungen oder Zuschüsse erfolgen können. Auch für die Töchter hat im allgemeinen die Hofvererbung auf einen vorhandenen tauglichen Sohn keinen Nachteil. „Es wird kein Schaden sein, wenn die Auswahl der Frauen dann, mehr wie heute, nach ihrem inneren Werte, als nach dem Geld getroffen wird, das zur Belastung deutschen Bodens führt.“ (Willikens S. 55.) Gerade das wird eine nordische Auslese und Aufartung zur Folge haben.

Das Odalsrecht

Wie das Wort Eigen sowohl die Familie als auch den Grundbesitz der Sippe bezeichnet, so das Wort Odal sowohl den Adel als Rassezucht wie auch den Grundbesitz, das Adelsgut, all das ein Beweis der germanischen Wechselbeziehung von Blut und Boden, von Blut und Gut. Ursprünglich entsprach das Odal der Großhufe als zusammenfassende Zehnerschaft der Einzelhufen der Erbengemeinschaft oder Brodertembde. „Wie wir bereits gesehen haben, wurden die Großhufen den Geschlechtsältesten zur Bewirtschaftung übergeben. In diesen Geschlechtsältesten und ihren Nachfolgern haben wir also jedenfalls die Ethelinge zu sehen. Das Ethel, dessen Besitz zum Etheling machte, war nichts anderes als die Großhufe. . . . Allein nicht jeder Besitzer eines Ethels war ohne weiteres ein Etheling. Wie wir aus den Rechtsquellen sehen, waren dazu weitere Bedingungen zu erfüllen. . . . Nur die Kinder eines Ethelings und einer Ethelingin hatten Ethelingseigenschaft. . . . Die Bewohner der Großhufe bildeten, wie wir gesehen haben, eine Zehntschaft unter der Führung des Geschlechtsältesten, der selber beritten zu Felde zog.“ (Siebs, S. 114/15.)

By und Bol (Bodal, Büll) bezeichnet den Bauernsitz, und Adelby ist im Altdänischen, Adalbol im Altisländischen der Name für Urdorf, Ursitz. Von diesem Ursitz aus werden in neuerer Siedlung neue Geschlechter begründet und hundert Jahre mußte in der norwegischen Sagazeit der Bauer auf seinem Hofe sitzen, bis er ein Odalsbonde, ein Odels- oder Adelsbauer war. Er war dann wieder ein Geschlechtsältester, der das Stammgut als Heimzuflucht und die Überlieferung des Geschlechts wahrte. Er war der Edeling gegenüber den andern Schwertmagen der Sippe, den Frilingen, der Adelsbauer gegenüber den Freibauern. Der jeweilige Treuhänder des Adelshofes der Sippe war als tüchtigster Erbträger des Geschlechts der Adel; so bildete sich der germanische Begriff des Adels als der blutlich-rassigen Auslese zum Begriff der Führersippe in Verbindung mit dem Odal, dem Erbhofe. Auf diese Auslese der Ersten und Besten durch das Erbhofgesetz der Odal-

verfassung scheint neben dem Worte Arier für die nordischen Menschen auch die Inschrift des Runensteins von Tune bei Sarpsborg in Norwegen zu deuten, die auf der einen Seite gelesen wird: „Mir dem Wodurid bereiteten den Grabstein drei Töchter und das Erbmahl die vornehmsten („arioster") der Erben." Dem Reichserbhofgesetz aber fehlt noch die Bestauslese des Anerben.

So war der Edeling der Führer, der Huno des Geschlechts (Kuni) und der Hundertschaft, Worte, die diese Herkunft des Adels aus ältester Zeit schließen lassen. „Auf der einen Seite kommt der gewöhnliche Schöffenbare in Betracht, der mindestens drei Hufen ererbt haben soll, während das Haupt einer Familie, das unmittelbar als Schöffe fungiert, drei Höfe beherrschen muß, es ist das ein viel größerer Komplex, befaßt etwa zwölf Hufen. . . . Die untere Grenze aber des 3-Hufenbesitzes, durch den die höheren sich vom gewöhnlichen Bauern abheben, kehrt geradeso im Nordischen und Angelsächsischen wieder und ist etwas Gemeingermanisches. Verwendet Karl der Große dieses Besitzmaß im Heerrecht, so hat er es nicht geschaffen, wie man gewöhnlich in ungeschichtlicher Verkennung und Überschätzung der damaligen staatlichen Gesetzgebungsmacht annimmt, sondern er hat seine Bestimmungen an die bereits gegebene Größe angeknüpft. — Auf der andern Seite wird aber auch noch eine gewisse Verwandtschaft mit dem Haupt einer vollfreien Familie gefordert; es muß ein solcher Schöffenbarfreier mindestens nicht weiter als im 4. Grade von einem solchen Geschlechtshaupt abstammen. Solche Personen können dann noch das Geschlechtszeichen, das Handgemal gebrauchen. . . . Im Holsteinischen aber ist der Hofmann zum Wappen geboren und steht dem bloßen Hausmann gegenüber; bedenkt man, daß im Sächsischen noch später Hof der Inbegriff von 3—4 Hufen ist, so kommt auch in der Bezeichnung Hofmann der Gedanke zum Ausdruck, daß die durch die Führung des Geschlechtszeichens bevorzugte Oberschicht einen Besitz von 3 Hufen haben muß. Das Geschlechtszeichen wird überall angebracht: auf dem Siegel, auf den Waffen, so daß es zum Wappen wird, auf dem zur Familie gehörigen Schöffenstuhl." (Mayer: Hundertschaft und Zehntschaft nach niederdeutschen Rechten. S. 151/54.) In dieser Brodertembde des Odals oder Hantgemals haben wir wieder den hundertjährigen Zusammenhalt der Nachkommenschaft wie in der Sagazeit.

„Das altnorwegische Recht unterscheidet in diesem Sinne denjenigen, der ein Stammgut (Odal) ererbt oder Anwartschaft darauf hat, als Holdr (= „Held") im eigentlichen Sinne vom Bonde (ar-boren madr), d. h. vom gewöhnlichen Alt- oder Gemeinfreien." (Amira, Grundriß, S. 84/85.) So drückt diese Bezeichnung „Held" ähnlich dem Degen (Thegn) oder Recken schon die rassige Bewährungsauslese des germanischen Adels aus, wie es auch die Rassenbeschreibung der eddischen Rigsthula darlegt und das Hyndlulied der Edda mit seiner Unterscheidung von holtborit zu hersborit in der Ahnentafel tut. „Unter den norwegischen Odalsbauern aber ragte der Hauldr hervor, d. h. dessen Odal . . . ohne Unterbrechung durch Erbgang erworben war." (Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte. 1, S. 65.) „. . . es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Höldr . . . als ein Besitzer von Odal oder Stammgut aufzufassen ist, d. h. als ein Besitzer von Gut, welches einerseits bereits eine bestimmte Reihe von Generationen hindurch in einer und derselben Familie in gerade absteigender Linie vererbt worden ist, und welches andererseits auch für die Zukunft in gewisser Weise an eben diese Familie gebunden ist." (Maurer: Altnordische Rechtsgeschichte, I, 1, S. 65.) „Die

alten Germanen glaubten noch nicht an den „Zufall der Geburt“. Sie waren von der Vorstellung durchdrungen, daß das Blut Träger der Eigenschaften eines Menschen sei, daß mit dem Blute die körperlichen und seelischen Eigenschaften des Menschen sich von den Vorfahren auf die Nachkommen vererben, daß edles Blut auch edle Eigenschaften übertrage; daher sprachen sie von dem Wiedergeborenwerden eines Vorfahren im Nachkommen. Daraus erklären sich auch die strengen Bestimmungen gegen die Vermischung von edlem mit unedlem Blute, die sich im älteren germanischen Recht finden.“ (Merk: Der germanische Staat.) „Tief wurzelte im germanischen Gemüt der Glaube, daß mit dem Blute die Eigenschaften des Körpers und der Seele fortgepflanzt würden. Höher ehrte man daher die Nachkommen hervorragender Männer, gerechter Richter, tapferer Heerführer, und erklärte umgekehrt gern persönliche Vorzüge durch edle, von der Sage bis zu den Göttern hinaufgeführte Abstammung.“ (Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1, S. 36.)

Das Adelsgut heißt Athälsbit oder Otelbyth im Dänischen, Odal oder Odalsiaurd im Norwegischen, Oedel, Aedel, Edel im Angelsächsischen, Odil im Altsächsischen, Uodal im Althochdeutschen, Ethel im Friesischen, Haimodli im Gotischen, Odalbyr, auch Byrth oder Byrthaluter im Altschwedischen, sonst im Germanischen auch Edelhube. Luter, das auch im deutschen Ludereigen oder Lautereigen erscheint, betont wohl die lautere Eigenschaft des Allods als Geschlechterbesitz, „dem Kaufeigen entgegengesetzt“ (Maurer, Einleitung usw.). also gegenüber dem Feod. Das Odal hieß auch Hantgemal, Antmall, nach der Hausmarke im Sinne des Wappens und des Unterschriftsiegels und nach dem Ahnengrab als „Sibbe Stapol“, Schöffenstuhl. (Meyer: Das Handgemahl. 1934.) Unsere Ausdrücke „malen“, „zeichnen“ hängen mit diesem Unterschriftszeichen zusammen, auch „schildern“ und „Schilderei“ im Sinne von künden und Gemälde sprechen von der uralten Bedeutung des Wappenschildes. In Odal scheint die Betonung des Wortsinnes auf dem Wortteile Od als dem Gute im Sinne des Guten, Lebens und Pflegens zu liegen. Wenn der gotische Geschichtsschreiber Jornandes die Land-Rugier Ethelrugier im Gegensatz zu den Holmrugiern des Eilandes Rügen nennt, so darf dieses dem gotischen Odli gleichende Ethel aber nicht als Odal allgemein lediglich in der Bedeutung „Land“ angesehen werden, sonst wäre ja die Umstellung des Wortes Odal in Allod nicht möglich.

Der Odalsinhaber war der Adelbonde (dänisch), Adalsmann (altnorwegisch), Adaling (althochdeutsch), Etheling (westgermanisch), Edilmann, Mehrzahl Edili; seine Ehefrau hieß Adelkone, Adelgunde; die Versammlung der Adelbonden oder Adelsbauern war das Adelthing. (Maurer, Einleitung usw.) Bei den Langobarden (Urkunde von 1280) hießen sie auch Arimanni. Adelbonde barn hieß der adelig geborene, vollberechtigte Sohn, wonach sich die Bezeichnung Baron als „der Geborene, das Kind“ der Anerbschaft bildete; die andern Geschwister des Edelings mit der Heimzuflucht auf dem Anerbenhofe, überhaupt die Aettbornir der Freundschaft, Verwandtschaft, der Bondaätt, waren dann die Frilinge, Freihalse, die gewöhnlichen freien Bauern, die Bonden, Bauenden, Husbonden, Bur- oder Hausväter, Geburen, Bauern schlechthin. An den Orten des Erstgeburtrechtes und in der Zeit des römischen Rechts hießen sie Jungherren, Junker, französisch Kadetten. Rechtlich war der Friling ebenso „edel“, ebenso frei wie der Adelsbauer, gehörte der Edeling ebenso zum Bauernstande. Die überschüssige Bevölkerung, die nicht ausgewandert war und kein eigenes Allod als Siedlung halte, besaß demzufolge auch nicht die freien, öffentlichen Rechte wie die Husbonden. Das scheint die

Grundbedeutung des dritten Standes der Nicht-Vollfreien, der Halbfreien zu sein. Es dürften im wesentlichen die Ledigen, Landarbeiter, Handwerker, Krieger gewesen sein. Unsere heutigen Kätner oder Kötter als Hintersassen in Hütten auf den Grundstücken der Besitzer entsprechen diesem dritten Stand. Sie waren von Blut und Geburt aber nicht von den Freien geschieden, waren an sich rechtlich frei, jedoch nicht thingfähig, nicht vollfrei. In den angelsächsischen Rectudines wurden sie den Freien zugezählt. (Amira, Grundriß.) Wie die Halbfreien, die Kätner oder Heuerlinge, heute wie ehemals nicht ganz besitzlos sind, so stand ihnen auch besonders die Tierzucht offen, wie die Imkerei und die Pferdezucht. Nach Tacitus erbte bei den Tenkterern nicht der Erbsohn des Hofes an sich, sondern der kriegstüchtigste Sohn die Pferde. Die Halbfreien heißen auch Yoongman, Yeoman, Jungmann. Auch Kriegsgefangene, die in der römischen Kampfzeit ja immer mehr Germanen selber waren, rückten kraft ihres Blutes und Wertes als Freigelassene wieder in höheren Stand auf. Nach dem römischen Geschichtschreiber Dio Cassius kämpften ehemalige römische Soldaten, die in der Schlacht im Teutoburger Wald in germanische Gefangenschaft gekommen waren, später in den Reihen dieser Germanen. (Vgl. Teudt: Germanische Heiligtümer.) „Minderfreie von Geburt sind in deutschen Staaten seit der Völkerwanderung unterworfene Leute undeutscher Abkunft als „Volksfremde" (angelsächsisch ältheodige män), soweit ihnen überhaupt Rechtsfähigkeit zugestanden wird." (Amira, Grundriß, S. 87.) Im germanischen Norden sind die lappischen Trolde völlig unfrei, gleichsam der vierte Stand der Rechtsunfähigen; sie unterstehen dem Sachenrecht, wie die fahrende Habe. (Maurer: Altnordische Rechtsgeschichte, I, 1, S. 95.) Das Christentum stellte die Trolde und andern Rassefremden, die in Wirklichkeit gemäß der nordischen Rassenseele familiär wie Mitglieder behandelt wurden, den Freien an die Seite und verwirrte so die Rechts- und Rassenunterschiede.

„Wir sind nunmehr zu der Überzeugung gelangt, daß der deutsche Adel, wie ihn uns die ältesten Nachrichten schildern, vor den Gemeinfreien durchaus keine Vorrechte genoß, wohl aber sehr bedeutende tatsächliche Vorzüge, welche auf der hohen Achtung beruhten, in welcher derselbe beim Volke stand: man glaubte, wer von einem edlen Geschlechte abstamme, müsse auch durch persönliche Eigenschaften ausgezeichnet sein. So hatte denn der Adel an und für sich durchaus keine andere Stellung als die, welche durch hervorragende Persönlichkeit auch jeder Gemeinfreie sich erwerben konnte, nur besaß jener durch Geburt, was dieser sich erst durch Verdienst erwerben mußte. Das Wesen des Adels ist demnach von dem der gemeinen Freiheit durchaus nicht verschieden, sondern nur aus derselben Wurzel in höherem Grade fortgebildet." (Maurer: Über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme. 1846. S. 18.) Germanischer Adel ist also die Wechselbeziehung von Verdienst und Rasse. Nordisches Blut, völkische Leistung und Grundbesitz als Mittel der Sippenernährung und Volksmehrung macht auch jetzt und künftig wieder adelig, o d a l i g.

Das Sinnbild des Adels ist die O d i l - R u n e, das ursprüngliche Zeichen unserer Zahl 4 (wie auch die andern Zahlzeichen aus Runen gebildet sind, so wurde im 12. Jahrhundert noch die Thurs- oder Dorn-Rune für die 3 gebraucht usw., s. die Runenkunde meiner Schrift „Neue Grundlagen der Rassenforschung"). Die aufwärts gerichtete Odal- oder Odil-Rune wird auch dargestellt durch die Balken des Giebeldreiecks mit seiner Pferdekopfzier. Im

Warthebruch findet sich die Odal-Rune noch als Zier des Giebeldreiecks ausgeschnitzt. Aus der (offenen) Odil-Rune ist gleich dem großen griechischen O (Omega) die Hufeisen-Rune des Odin-Pferdes entstanden, worin jene sich wiederum der Ur-Rune nähert. Die Odil-Rune entspringt anscheinend dem Odal-Zeichen, dem Abbild des Jahreslaufs als des Segners der Flur und Erde. Es ist dies die doppelte Sonne der Sonnwende, des Eykta- oder Etmals, die Rune des Zahlzeichens 8. Die der Odilrune verwandte, einfache Og- oder Od-Rune, die Raute nähert sich in ihrer Form der Ing-Rune, der Halbjahres- oder doppelten Kun-(C)Rune, die wiederum dem zwiegeteilten Jahresring der Sonnenbahn und Sonnenscheibe entspricht. Die L-Haken an der Odal-Rune als Od-L-Binderune betonen eigens das „al" in Odal.

So gehört auch in seinen Sinnbildern das Odal und Od mit dem Eigen oder Ing, dem Sippengute und Sippenblute zusammen, und alle sind sie Abbilder des Sonnenlaufs, der sonnwendlichen Sonne und ihres Kampfes für Licht, Leben und Gutes als Heilbringer und Segner der Erde und ihrer Bewohner. Es ist aber verkehrt, diesen rein jahreszeitlichen und witterungskundlichen Heilbringergedanken des Sonnenlichtes aus der alten nordischen Zeit mit dem christlichen Erlösergedanken, wenn auch nur im Namen, zu verquicken. Denn nordisches Gottum und Christentum stehen sich grundsätzlich feindlich gegenüber, und die Übernahme oder Beibehaltung der grundlegenden christlichen Begriffe des Erlösers, Heilands, Gottessohnes, dessen ein nordischer Mensch nicht bedarf, des „Nothelfers Christ", des „nordischen Gottes am Kreuze" und des christlichen Kreuzes selber als Sinnbild der widernordischen Demut und Sklavengesinnung, überhaupt der Kirche, Theologie und Priesterschaft, bedeutet einerseits die Rettung des Christentums und andererseits immer wieder die Verquickung germanischer Religion mit diesen christlichen, widernordischen Begriffen, wie sie nun einmal das Volk darunter versteht. Zwecks klarer Scheidung und Reinigung müssen wir diese Worte und Gedanken auch aus der deutschen Religion fernhalten und für den etwa nordischen Teil ihres Inhalts und ihrer Geschichte andere, nichtchristliche und darum nicht irreführende Namen und Sinnbilder benützen. Es wäre gerade, als wollten wir Begriffe des römischen Rechtes in das deutsche Gemeinrecht mithineinnehmen; die würden dann das ganze Rechtsgebäude wieder stürzen. Rechts-, Religions- und Rassenpflege darf keine Zugeständnisse und Halbheiten kennen, wenn sie nicht wieder verloren sein soll, alle Gedanken müssen klar, widerspruchslos und ebenmäßig sich ineinanderfügen und übereinstimmen.

„Ein Gedanke ist richtig, wenn er sich einem übergeordneten Ganzen harmonisch, lückenlos und reibungslos einordnet. Die Richtigkeit ergibt sich aus der Harmonie aller Erscheinungen. Ein Gedanke, der einem andern Gedanken widerspricht, ist nicht richtig, wenn dieser andere Gedanke richtig ist. . . . Darnach ist die herrschende Rechtsanschauung nicht richtig, denn sie vermag die Erscheinungen des Rechtslebens nicht zu erklären; sie ist nicht schlüssig." (Nicolai: Rassengesetzliche Rechtslehre, S. 24.)

Die germanische Odal-Allodverfassung als Seele des germanischen Sonnenrechtes ist angewandte Religion, angewandter germanischer Sonnenglaube, war ein wesentlicher Bestandteil der germanischen, deutschen Religion selber und wird es zwangsläufig und notwendig wieder sein, wenn wir nicht das Jüdische und Römische, also Christliche in unsern Gottums-, Sitten- und Rechtsbegriffen weiterhin beibehalten wollen. Das Allod ist das Sonnengut, das Sonnenlehen, ein Heiligtum, ein himmlisches Lehen, das von Gott und

der Sonne in Bearbeitung genommen ist, dessen Leistung von Wetter und Sonnenschein abhängt und dessen Wert durch die Fläche und durch die Lage bestimmt wird, die ihm die Natur verliehen und die Allgemeinheit geschaffen hat. Das Allod ist daher Eigentum der Gottheit, der Sonne und der Allgemeinheit, also des Volkes, und seiner tragenden und verantwortlichen Untergliederung, der Sippe, nicht aber Eigentum des einzelnen. Es kann daher auch nicht dem Verfügungsrechte des einzelnen unterliegen.

Sein wirklicher Wert, der Lagewert, richtet sich, wie gesagt, in erster Linie nach Fläche und Verkehrslage, was nicht Verdienst des einzelnen ist. Der Lagewert ist so kein Dauerzustand, sondern mit der Umweltbedingung veränderlich. „Der Lagewert entsteht aus dem Bedürfnis nach Nutzung einer Fläche, die eine durch Verkehr und Bevölkerungsdichte bestimmte Lage hat." (Dickel: Steuerfreiheit. 1931. S. 33.) Die Bodengüte ist dabei von nebensächlicher Bedeutung, denn die Düngung und die Art der Bepflanzung oder Bebauung lassen sie ausgleichen. Gerade die Ergebnisse der Anstalt für Züchtungsforschung in Müncheberg ermöglichen die Bepflanzung eines Bodens jeder Art mit den entsprechenden verschiedenen Pflanzen, deren unser Volk wieder bedarf um sich aus sich heraus selbständig ernähren zu können.

So ist der Wert des Bodens auch nicht in erster Linie von der Tüchtigkeit des Bebauers abhängig. Darum darf diese Tüchtigkeit und ihr Ergebnis, der Arbeitsertrag in Ernte und Viehzucht, auch nicht zur Besteuerung herangezogen werden; denn solche Einkommensteuer bedeutet eine Hemmung der Tüchtigkeit und des Fleißes und eine Schonung und Belohnung der Untauglichkeit und Faulheit; nur die Erhebung des Lagewertes ist sittlich und wirtschaftlich gerechtfertigt. Einkommen- und Umsatzsteuer behindern Fleiß, Umlauf und Bedarfsdeckung in der Volkswirtschaft und sperren dem Tüchtigen die freie Bahn. Die bisherige Besteuerung des Arbeitsertrages ist Enteignungswirtschaft, ihre Abschaffung bedeutet wieder die Rückkehr zur Eigentumswirtschaft, zum Gedanken der Allodverfassung, zum germanischen Sonnen- oder Gemeinrecht, zu germanischer Religion und Sitte. Der Sinn der Steuern, darauf sich das Recht der öffentlichen Hand, der übergeordneten Verwaltungseinheiten gründet, ist das Gemeinwohl. In erster Linie sollen sie den niederen Verwaltungseinheiten im Sinne unserer heutigen Umlagen zufließen, und dann den höheren, denen ja wieder die Gemeingüter der Bodenschätze und Naturkräfte zur Verfügung stehen, die bei richtiger Nutzung so ausgiebig sind, daß umgekehrt noch den niederen Verwaltungseinheiten Zuschüsse zukommen können. So kommt durch Förderung der Allgemeinheit die Steuer rückwirkend wieder dem Geber zugute. Es ist ein Kreislauf von Umsatz und gegenseitiger Unterstützung, wie der Sauerstoff-Kohlensäure-Kreislauf zwischen Tier und Pflanze. Abgabeforderungen darüber hinaus, so die Steuern, die über den Lagewert hinausgehen, die Zinsen und die Fronden, welche nicht der Allgemeinheit zugute kommen, sind unsittlich, im germanischen Recht und überhaupt auf die Dauer unmöglich.

Für die Höhe der Lagewertabgabe muß als grundlegende Einheit eine Mindestforderung an rassiger Tüchtigkeit festgelegt werden, damit sie auch sittlich dem Gemeinwohle durch Förderung der rassigen Auslese dient. Denn die bei der bisherigen Besteuerung belohnte körperliche, geistige und charakterliche Minderwertigkeit des Bodenbesitzers wird dann diesen von der Bewirtschaftung ausschließen und in Besiedelung und Erbfolge einem Wertvollen Platz verschaffen. Willikens, „Nationalsozialistische Agrarpolitik", nennt

darum diese Lagewertabgabe „Einheitssteuer“ und führt aus: „Die Realsteuern . . ., also die Objektsteuern, die ohne Rücksicht auf den Ertrag erhoben werden, machen mehr als zwei Drittel der steuerlichen Gesamtbelastung aus . . . ganz gleich, ob der einzelne Betrieb oder die gesamte Landwirtschaft zur Zeit überhaupt eine Rente abwerfen oder nicht. Darin liegt ihre Gefahr. Realsteuern sind ein Unding bei deutschrechtlicher Bodenauffassung.“ (S. 56.) „Da die Realsteuern fortfallen, ergibt sich um so leichter die Möglichkeit einer sog. „Einheitssteuer“, d. h. einer Abgabe für die Bodenbenutzung nach Größe, Lage und Güte dieses Bodens.“ (S. 57.)

Zum Zwecke der besagten Rasseauslese müssen wir auf absehbare Zeit die Lagewertabgabe für die Rassen- und damit Allgemeinheitswohlfahrt beibehalten, auch wenn der Staat Steuerfreiheit eintreten lassen kann, die an sich das Ziel sein soll. „Das Hochziel des nationalsozialistischen Staates ist der Staat ohne Steuern.“ (Feder: Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage.) Allein schon durch Ausnützung der Naturkräfte und Bodenschätze, die ja alle der öffentlichen Hand gehören, wird die Besteuerung zumeist überflüssig gemacht werden können. (Feder, S. 133.) „Steuerfreiheit bedeutet soviel als Beseitigung der Sperre, die dem Menschen den Zutritt zu den Schätzen der Natur verwehrt.“ (Dickel: Steuerfreiheit. S. 42.) Verschwinden muß also der Spiel- oder Spekulationspreis des Bodens, der die Bodenfläche der bedürfenden Allgemeinheit vorenthält, fallen muß somit die Bodensperre und damit fällt auch die Enteignungs- oder Ausbeutungswirtschaft, der Kapitalismus. Die Abgabe der Einheitssteuer darf freilich nicht vom Gelde abhängen, sondern muß in dem Ergebnis der Arbeit geleistet werden. Das entspricht der Abgabe auch in altgermanischer Zeit. Das Mittel zu dieser Möglichkeit ist das Kerbholz des örtlichen Tauschhandels, d. h. die gemeindliche Ausgleichsverrechnung für Erzeugung und Verbrauch, die zunächst am Orte durch Hauslieferung und örtliche Genossenschaften wie Molkereien befriedigt werden müssen. Gehälter, Unterstützungen, Altersrente können so großenteils mit bäuerlichen Erzeugnissen am Orte gezahlt werden, ohne unnötigen Zwischenhandel und umwegige, warenverderbende Beförderung. Dieses Ausgleichsverfahren wird wesentlich zur Entschuldung der Landwirtschaft beitragen und sollte im Erbhofentschuldungsgesetz gebührend berücksichtigt werden.

Der Sinn des Geldes ist ja nicht, selber Ware zu sein, mit der man Geschäfte macht, sondern nur Vermittler der Ware, weshalb die germanische Bäuerlichkeit im eben geschilderten Sinne sehr leicht auf Geld verzichten konnte. Geld ist Quittung und Anweisung auf geleistete Arbeit, das ist seine wahre Eigenschaft, die zugleich ein religiöser Bestandteil der Rassenseele des nordischen Leistungsmenschen ist. Dasselbe gilt auch von der immerwährenden Leistungswährung, im Gegensatz zur Gold- oder sonstigen Warenwährung, welch erstere wie das erwähnte bargeld- und zinslose Verrechnungswesen des Geldumlaufs ebenfalls am besten einem immer beanspruchten Beförderungsdienste des Postverkehrs angeglichen werden kann. „Die „Substanz“ ist nicht aufgespeicherte Arbeit, sondern sie ist Leistung im gespannten Zustande, die sich im Verbrauch oder Gebrauch wieder in wirkende Leistungen umsetzt. . . . Wirtschaftliche Werte, als Leistungen gesehen, lassen sich untereinander nur messen mittels Leistungen. Eine Währung für eine derartige arbeitsteilige Wirtschaft kann also niemals eine Substanzwährung sein, sie muß immer eine Währung sein, deren Rechnungseinheit eine Leistung ist,

also eine Leistungswährung. . . . Als diese Leistung stellt sich bei genauerem Hinsehen die Leistung der Nachrichtenübermittlung dar, welche ihrerseits in der Lage ist, alle vorhandenen und etwa noch zu schaffenden Beförderungseinrichtungen zu benutzen.“ (Herpel: Wege zum wahren Recht, S. 60/62.) So wird die Ausbeutewirtschaft des Leihkapitalismus zur Unmöglichkeit, so wird in Ergänzung zur Aufhebung der Bodensperre die „Brechung der Zinsknechtschaft“ den Kapitalismus beseitigen und wahre deutsche Rechtszustände schaffen. Das ist höchste Religion, ist wahre Gottesdiensthandlung nordischen, deutschen Glaubens.

Die Größe des Allods und Odals als Ackernahrung richtete sich nach den örtlichen Lagebedingungen und den gemeinnützigen Verpflichtungen des Besitzers. Größer aber, als daß der Besitzer es selber verwalten kann, darf nach germanischem Recht und in deutscher Zukunft ein Gut nicht sein. „Jeder darf nur soviel Boden besitzen, wie er selbst verwalten kann.“ (Willikens, NS-Agrarpolitik, S. 53.) Das gilt sinngemäß auch von andern wirtschaftlichen Betrieben. „Industriewerke können dem Schöpfer sein Leben lang ganz zu eigen bleiben, wenn er genügend genossenschaftliches (soziales) Verständnis zeigt.“ (Feder: Der deutsche Staat, S. 22.) Selbstverständlich gehört dazu die werkgemeinschaftliche Gewinnbeteiligung der mitarbeitenden Angestellten und Arbeiter, gemäß Punkt 14 des NSDAP-Programms. Was über die eigene Verwaltungsmöglichkeit hinausgeht, gehört und verfällt der Gemeinschaft. Auch an Bodengütern darf nur der Staat Großbesitz (Domänen) haben, wie er sie etwa für Großernährung von Städten und großen Verbänden sowie für Lehr- und Versuchszwecke braucht. Auch hier muß selbstverständlich zwecks förderlicher Bewirtschaftung Gewinnbeteiligung nach dem germanischen Genossenschaftsrecht zugestanden werden.

Das Feod

Was einer in Gemeinschaft erarbeitet, dafür soll er nach germanischem Rechte auch seinen Gewinnanteil, seinen vollen Lohn haben, und wenn er selber Besitzer ist, soll ihm der Arbeitsertrag völlig gehören und bleiben. „Im Rahmen dieser allgemeinen Arbeitspflicht jedes Deutschen und unter grundsätzlicher Anerkennung des Privateigentums steht jedem Deutschen freie Erwerbsmöglichkeit und freie Verfügung über seinen Arbeitsertrag zu.“ (Feder: Der deutsche Staat. S. 42.) Was die Tüchtigkeit des Bebauers aus dem Bodenbesitz des Allods herauswirtschaftete, durch Ernteertrag und durch Viehzucht, das war als sein eigener Arbeitsertrag sein selbstisches Eigentum, sein Privatbesitz. Es war aber nur mit Hilfe der Bodenfläche, der Allgemeinheit, der Sonne und des Wetters möglich, und darum eben muß der Allgemeinheit die entsprechende Abgabe zurückerstattet werden. Der Arbeitsertrag des Allods, des Bauerntums, des Schaffenden ist im germanischen Recht und Sprachgebrauch die Habe, die fahrende Habe, das bewegliche Gut, die Fahrnis, das Feod. Dieses Feod war also die durch eigene Kraft geförderte Ergänzung und Auswirkung des Allods. Das Feod ist also das erschaffene, erzeugte Gut.

Der Name Feod (verlateinischt Feudum oder nur Feum) bedeutet zunächst Viehgut. Gotisch Faihu heißt Vieh, Geld, Vermögen, Lohn, gleich dem alten Fe, wie umgekehrt das Schaf oder Far den Begriff der fahrenden Habe im Namen führt. Die Schatzmeister des späteren norwegischen Königtums heißen

noch Fehirdir (hird d. h. hüten). Dem Feod entspricht das lateinische Pecunia für Vermögen und Geld, aus Pecus (Vieh, Schaf) gebildet. „Weil in Vieh hauptsächlich der Reichtum der Vorzeit bestand, wird auch dieser Ausdruck für Geld und fahrende Habe insgemein gebraucht." (Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer, 2, 565.) Das Vieh selbst war nicht Gemeinbesitz, Allmende, es war hausmäßig gezeichnet, wurde aber auf Weide und gegen Raubtiere zusammengehalten. Die Bilder zum Sachsenspiegel bezeichnen fahrendes Gut durch Vieh oder durch Frucht und Vieh. Die Frucht mit ihrer Einjahrwährung fiel ja als bleibender Besitz weniger ins Auge. Ein Rechtssprichwort (bei den Lixfelder Schöffen) besagt: Was die Fackel oder der Brand verzehrt, ist fahrende Habe. Die Erfurter Satzungen von 1306 sagen: Wenn Getreide oder Same auf den Acker geworfen wird und es die Egge bestreicht, so soll es fahrende Habe sein. Ihren Anteil am Feod nahmen die ausziehenden nachgeborenen Kinder als fahrende Habe auf die Burentrecks der Neulandsuche mit. Hierin zeigt sich der Begriff des Feods als der fahrenden Habe am deutlichsten.

Die einzelbenützte Fahrnis des Hochzeitgutes und der Eheerrungenschaft sonderte sich nach Mann und Frau. Fahrnis des Mannes war das Heergewäte, Fahrnis der Frau das Gerate; ersteres geht bei der Vererbung nur auf die männlichen Erbenden, die Ger-, Speer- oder Schwertmagen über, letzteres nur auf die weiblichen und die Verwandten der Frau, die Spindel-, Spill- oder Kunkelmagen. (Vgl. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 1858, Seiten 815—19.) Diese Fahrnis wurde bei der Hochzeit auch von der andern Ehehälfte als ein Teil der Morgengabe, des Widdums in die Ehe gebracht. So brachte der Bräutigam den Brautschatz als Witwengut. „Die Gesamtheit seiner „eigenen" Güter nannte er (der Eigner) gotisch Aichts, angelsächsisch Aecht, althochdeutsch Echt." (Amira: Grundriß des germanischen Rechts.) So bildet das Wort Echt wiederum die Verbindung zwischen der Ehe der Gemahle, dem Eh oder ewigen Recht und dem Eigen. „Nach dem angelsächsischen Verlobungsritus sind es die Magen der Braut in ihrer Gesamtheit, welche die vom Bräutigam angebotene Wette und die Bürgschaft annehmen, während sie ihrerseits die Braut zu rechtem Weibe wetten. Die Magschaft gibt ihre Erklärungen durch Vorsprecher ab; einer der Magen leitet die Verhandlungen des ganzen Aktes. In Schweden muß nach ostgermanischem Recht der Bräutigam nicht bloß dem Verlober der Braut, sondern auch den andern Blutsfreunden derselben Geschenke (Wingaef) geben." (Brunner, 1, S. 90/91.) Aus dieser Bezeichnung für die Freundschaftsgabe stammt unser Ausdruck Weinkauf. Der vermeintliche Brautkauf im alten Germanien ist also kein Handelswarenerwerb, sondern die Gabe einer Wette, eines Pfandes an die Braut zu Händen ihrer Sippe bei dem Wedding, der Hochzeit, um sie für den Fall der Witwenschaft zu sichern. So kommt das Widdum, zu dem auch „Zaun und Zimmer" als bewegliche Sachen gehören durften, dem Ausbehalt der Altenteiler als einer Sparanlage gleich. Das spricht grundsätzlich gegen ein vermeintliches Witwenopfer bei den Germanen, das man aus dem Vorhandensein von Gattengräbern, die wohl durch gleichzeitiges Todesunglück oder durch Nachbestattung entstanden, und aus dem freiwilligen Mitsterben wie von Brunhild und Signe schließen will. Die Mitgift der Braut von Vaterseite her, das Faderfi, Faderfeum, Faderfio, entstammt erst dem römischen Recht (Zöpfl: S. 600), umfaßt aber auch nur bewegliche Habe (S. 647). Als teilbare Hinterlassenschaft heißt das Feod auch fahrendes und wagendes (abwägbares) Erbe (Bamberger Stadtrecht). Als Fe-od heißt die Morgengabe, das

Leibgeding, der Verspruch- oder Mahlschatz (Arra, Reef, Meta), die Widmung, das Widdum auch Mitfi, Metfe, Metfeum (langobardisch), Fee (englisch); nur dieses Feod konnte die Witwe aus dem Sippenbesitz (Allod) mitnehmen. (Zöpfl: Deutsche Rechtsgeschichte, S. 593, 587, 599, 640.) Da im germanischen Norden die unverheiratete Tochter ein eigenes Kammerhaus besaß, den Gaden oder Jungfru-Bur, wie wir solche Einzelkammerhäuser der Jungmannen ja auch schon in dem ausgegrabenen Sippenhaus von Buch bei Berlin aus der Warmzeit der alten Germanen (der auf die urgermanische oder Jungsteinzeit folgenden Bronzezeit) finden, konnte diesen Jungfru-Bur das Mädchen bei seiner Heirat nach altem Brauch nach dem neuen Hof mitnehmen. (Schier: Hauslandschaften und Kulturbewegungen im östlichen Mitteleuropa. 1932. S. 396.) So ist die Bedeutung und rechtliche Stellung des Feodes als Gegenstück zum Allod und damit als der dritte Vollbestandteil des germanischen Boden- und Besitzrechtes völlig klar, bewiesen und gesichert: neben der Mark als der Gesamtheit und dem Allod als der Sippe Gut und Boden das Feod als des einzelnen und darum bewegliche Habe.

Das ist der deutschrechtliche, germanische Begriff des Feods. In späterer Zeit aber gewann er zufolge der Einführung des römischen Rechtes die erweiterte Bedeutung des Lehens, erstreckte sich also auch auf den Boden selber; die sonnengläubige Betrachtung des Allodes als Sonnengutes schwand mit der Einführung der fremden, christlichen Religion. Nur durch diese Wandlung der Rechtsauffassung und der Besitzordnung ist die Bezeichnung des Bodenlehens als Viehgut verständlich und erklärlich. „War dasselbe (Landgut) ganz Eigentum und ein Freigut, will sagen, von Reallasten frei und unabhängig, so nannte man es Allod. Den Gegensatz zum Allod bildete das Feod, wörtlich: das Viehgut, worunter ein Lehen verstanden wurde.“ (Kleinpaul: Die deutschen Personennamen. 1921.) Das römische Recht machte das Feod mit dem Abgabe-Zehnten zum Allod der neuen Herrn, machte das Allod, die Liegenschaft, zum Feod, zur Fahrnis, zur beweglichen Habe, ein Rechtsbruch und Widerspruch, der schon im Begriff der Liegenschaft gegeben ist. Der Boden wurde so zur Handelsware, das Allod wurde zum Feod. Aus der germanischen Allodverfassung, dem Allodialsystem, wurde die Feodverfassung, der Feudalismus.

Nicht nur das Gut wurde durch das römische Recht Viehgut, Handelsware, sondern auch der Bebauer darauf selber. „Nach der Hufe, welche sie (die Knechte) bebauen, heißen sie auch mansionarii, mansuarii oder hobarii, Hübner. An den Herrenhof leisten sie gewohnheitsrechtlich fixierte Zinse und Dienste. . . . Das Grundstück des mansuarius wird samt Zubehör nach römischem Vorbild als sein peculium, er selbst gelegentlich als servus peculiaris bezeichnet. Indem es Regel wurde, den Grund und Boden nicht ohne die ihm gewidmeten unfreien Arbeitskräfte zu veräußern, haben Knecht und Hufe den Charakter eines rechtlich unteilbaren Wirtschafts- und Vermögenskomplexes angenommen. Der Knecht konnte nicht mehr ohne die Hufe, die Hufe nicht mehr ohne den Knecht veräußert werden.“ (Brunner, 1, S. 232/3.)

Es geht nicht an, das Wort Feod vom lateinischen Fides d. h. Treue im Sinne von Fideikommiß, auch nicht vom germanischen feed oder food d. h. hervorbringen, füttern, für die Bedeutung Ernährungsgut, Ackernahrung ableiten zu wollen. Dagegen spricht schon das alleinige Vorkommen von (verlateinischt) Feum und von Fee, das noch im Englischen Eigentum, Lohn und dann Lehen bedeutet. Das Fee oder Fe-od ist nur in seiner Bedeutung der

fahrenden Habe erklärbar, gleich den indogermanisch gleichstämmigen Bezeichnungen des Lateinischen: pecu, pecus für Vieh, dann Vermögen, Geld (pecunia), peculium d. h. Vermögensanteil am Viehstand, Sonderbesitz, Eigengut, Privateigentum, Handgeld, Sparpfennig, Vermögen, erworbenes Gut, Gut des einzelnen, der Kinder, des Gesindes. Auch Faderfeum und Metfe haben nur die Bedeutung fahrender Habe, beweglichen Gutes. Wie die Bedeutung des Feods in die des Lehens übergeht, zeigt auch der Bedeutungswechsel des Leibgedinges als des Widdum-Feods in die des Lehens, wie schon im Sachsenspiegel. (Zöpfl, S. 733.) Auch Olaf Worm „Runenschrifttum" (1651) betont den Bedeutungswandel des Feod oder Fee vom Begriff des fahrenden zum Begriff des liegenden Gutes, wenn er zur Fe-, Fio-, Fech-, Fir-, Far-Rune, dem F mit den zwei Hörnern des Viehs, den zwei Ästen oder Zipfeln, darnach sich auch unsere Fahne mit ihren zwei Zipfeln und Quasten nennt, schreibt: „Fee, Herdenvieh, Geld und Reichtum (den man auch liggende Fee nennt)," (S. 86) und (nach den altnordischen Runengedichten mit dem „Fe wäldr frända roge, Besitz schafft den Verwandten Streit"): „Reichtümer schaffen Streit unter Verwandten. Der Buchstabe wird Fie genannt, mit welcher Bezeichnung man Geld, Vermögen, Reichtum bezeichnet. Aber die moderne Sprache unterscheidet zwischen „Fie" und „liggende Fie". Jenes bezeichnet jede Habe, dieses Geld, Gold und Silber." (S. 97.) Auffällig ist auch, daß sich im langobardischen Kirchenstaate des Papstes das von der Kirche eingeführte Lehensrecht in seiner schärfsten Gesetzesausprägung niederschlug.

Das Landgut der Feudalen bedeutet als wegen seiner Verleihungseigenschaft beweglicher Besitz, als Feod nicht so sehr den Lohn für abgeschlossene Leistung, die Versorgung (Pension), worin aber auch der Begriff des Feods als der beweglichen, fahrenden Habe und Löhnung ausgedrückt liegt, sondern es bedeutet vor allem einen Auftrag der steten kriegerischen Bereithaltung und kirchendienstlichen Verpflichtung, also eine Leihgabe, ein Lehen, ein Darlehen, auch wenn von beneficium (Pfründe) die Rede ist. Daher ist es nur als Gegensatz und Verkehrung des Allodgedankens erklärlich. Das wird auch weiter unten an Hand des Seelgerates noch gezeigt werden. Die durch Verpflichtung gegebene Unfreiheit des Lehensinhabers gegenüber seinem Herrscher oder Fürsten wurde durch Druck nach unten auf die zum Feod zählenden und dem Vieh schließlich gleichstehenden Zins- und Frondeleistenden wettgemacht, deren Arbeitsertrag also das Allod der Feudalen bildete; so wurde eine Allodfreiheit in der dienstlichen Verpflichtung der Lehensinhaber vorgetäuscht, hinsichtlich der Abgaben waren ja die Feudalen selber kraft ihrer Immunität steuerfrei.

Von diesem Feudalismus der Adelsherren des artfremden römischen, morgenländisch-mittelmeerischen Rechts und der Priester der morgenländisch-mittelmeerischen christlichen Kirche und der durch sie verursachten Gegenauslese und Austilgung nordischen Blutes kommt in der Hauptsache all unser Unglück der christlichen Zeit. Es zeigt sich hier eine widernordische Einheit von Blut, Glauben und Recht. „Des Übels eigentlichster Kern ist die Abkehr unseres Volkes von germanisch-altdeutschen Eigentumsbegriffen." (Darré: Neuadel aus Blut und Boden. S. 62.) Das Mittel dieser Loslösung von Blut und Boden war die Rechtsordnung des römischen Zivil- und des christlichen Kirchenrechts, kurzweg des römischen Rechts. Das römische Recht gewährt dem einzelnen möglichste Freiheit (Liberalismus) ohne Rücksicht auf Volk und Sippe, das germanische Recht aber bindet ihn an diese, von denen er in allem ja doch abhängig ist.

Zweiter Teil

Die Ablösung der Odalverfassung durch das römische Recht

Das ursprüngliche römische Recht war ein indogermanisches Recht, also das gleiche wie das germanische, und steht so in Gegensatz zu dem spätrömischen Recht, das ein morgenländisch-mittelländisches Recht ist und uns in dieser Schrift und allgemein als römisches Recht schlechtweg beschäftigt. Das ursprüngliche Wappen Roms war das Schiff, die Schiffsschnäbel (Rostra) waren die Zeichen des Thingplatzes (Forum). Das deutet auf eine Herkunft der Gründer Roms von den germanischen Küsten, und nordisch war ihre Rasse, indogermanisch ihr Recht und Brauchtum. Mit Speer- und Hammerwurf ergriffen sie nach altem indogermanischem, also auch germanischem Brauchtum Besitz, und umzogen ebenso mit dem Pflug die Grenzen. (Vgl. Gerhard Tischer: Deutscher Rechtsneubau. 1932.) Rom war so eine indogermanische Gründung, gleichsam eine germanische Tochtersiedelung und sein späterer Kampf gegen Germanien war ein Aufruhr gegen das Mutterland, gegen die Heimat der nordischen Rasse und aller höheren Gesittung.

Aber in den ursprünglich nordischen, gemeinrechtlichen Volksstaat Roms brachten etruskische Priester und Händler Fremdgeist und Fremdblut aus dem Morgenlande. Die gemeine Mark, der öffentliche Acker, „Ager publicus" wird zum Privatbesitz. Es bildet sich ein Besitzadel, nicht aus dem Blut, sondern aus den Äußerlichkeiten. Die Auflehnungen des nordischen Rechtsgefühls, besonders die Gebrüder Gracchus, erlitten blutige Niederlagen. Die nordische Rasse war schon zu sehr in die Minderheit gedrängt. Vollends wurde dann das semitische Bodenrecht der Phönikier durch Übersetzung der bodenrechtlichen Schrift des Karthagers Mago eingeführt. Die Etrusker und Phönikier, deren ursprüngliche Führerschicht als nordische Seevölker einst das mächtige, ebenfalls in der Gesittungsherkunft nordstämmige Ägypten besiegt hatten, waren wie überhaupt alle alten Gesittungsvölker des Morgenlandes mit der Zeit rassig entnordet und so zu Völkern nichtnordischer, vorderasiatisch-wüstenländisch-mittelmeerischer Rasse geworden. Überall das gleiche Bild: Mit dem Schwinden der nordischen Rasse durch unzureichende Vermehrung schwindet auch das nordische Rechtsgefühl, weil Rechtsgefühl eben auf rassiger Veranlagung beruht, rassig eingeboren ist.

Das etruskisch-phönikische Recht wurde so in Rom zum geltenden Recht, zum römischen Recht schlechthin, der Boden wurde zum Privatbesitz und zur Handelsware, Geld und Gold herrschten, der Großgrundbesitz, die Latifundien richteten Italien zugrunde, wie der Römer Plinius der Jüngere selber sagt. Die Einfuhr fremdrassiger Landarbeiter beschleunigte den rassig-sittlichen Verfall und nur die nordische Rasse der germanischen Hilfstruppen Roms

vermochte dieses noch auf der Höhe der Macht seines Weltreiches zu halten, das nordische Rasse von Germanien her einst begründet hatte. So ist die innere Geschichte Roms ein Vernichtungskampf dunklen Blutes gegen nordische Rasse und die äußere Geschichte Roms ein Bruderkampf nordischer Rasse, der zuletzt und in seinen Höhepunkten gegen das germanische Mutterland selbst gerichtet war.

Mit den Etruskern und Phönikiern kam auch der Jude als Schmarotzer nach Rom und riß die Geldmacht an sich. Die römische Rechtsprechung wurde zum Wortgefecht semitischer Juristen, genau wie bis vor kurzem in Deutschland. „Was andern Völkern heilig ist, das ist den Juden ein Greuel, und was andere Völker verachten, das heiligen sie," sagt der römische Geschichtsschreiber Tacitus von den Juden; welch ein Gegensatz zu seiner Aussage über die Germanen in seiner „Germania": „Was anderswo nur die guten Gesetze vermögen, das tun dort die guten Sitten." Schon von Anfang an in seiner Geschichte, nicht erst durch angebliche gewaltsame Zerstreuung, war der Jude nachweislich Händler und Schmarotzer (Wilhelm Erbt: Weltgeschichte auf rassiger Grundlage), ja muß es aus rassenseelenkundlichen Gründen gewesen sein und immer bleiben. Den Werdegang der Enteignung und Versklavung des römischen und unseres Bauerntums hat der vorbildliche Joseph der Bibel vorher schon in Ägypten durchgeführt.

Als die Macht des römischen Weltreiches im Kampfe gegen die freien Germanen und andern nordisch gebliebenen Indogermanen dem Ende entgegenging, ließ der oströmische Kaiser Flavius Justinianus durch seinen vorderasiatischen Justizminister Tribonian das spätrömische Recht sammeln. Dieses sog. Corpus juris zerfiel in seine „beiden Rechte": Codex juris civilis oder römisches Zivilrecht und Codex juris canonici oder christliches Kirchenrecht. Letzteres gründet wie ersteres auf dem deutschfeindlichen Gewalt- und Enteignungsgedanken in völkischer, wirtschaftlicher und religiöser Hinsicht, auf der liberalistischen Loslösung des Blutes vom Boden. Im Jahre 496 begann der Frankenkönig Chlodwig mit der Einführung des Christentums und des römischen Rechts. Seither blieb es in Deutschland herrschend. So wurde das germanische Gemeinrecht durch das römische Paragraphenrecht verdrängt. Der jüdisch-christliche Apostel Paulus lehrt im Sinne dieses jüdisch-römischen Rechts oder vielmehr Gesetzes (Römer 2, 14/15): „Die Heiden, die das Gesetz nicht haben und doch von Natur tun des Gesetzes Werk, sind ihnen selbst ein Gesetz, damit daß sie beweisen, des Gesetzes Werk sei geschrieben in ihrem Herzen."

„Das ist die Weltanschauung der Semiten, Juden und Roms. Der Wunderglaube des Medizinmannes hängt unlöslich mit der Verkündung der von außen eingreifenden „allmächtigen" Gottheit zusammen. Deshalb kennen diese Systeme auch keinen organischen Rechtsgedanken, sondern nur Tyrannenherrschaft ihres „Gottes", bzw. seines Stellvertreters, der sein corpus juris canonici der ganzen Welt als „Universalismus" von außen aufzwingen möchte." (Rosenberg: Der Mythus des 20. Jahrhunderts. 4.) Ausschlaggebend für die Beurteilung der Macht des römischen Rechtes in Deutschland ist nicht sein Umfang in der richterlichen Rechtsprechung, der erst viel später so stark den germanischen Rechtsgang überwucherte und verdrängte, als vielmehr die tatsächliche Lage des Bodenrechtes in der Freiheit und Größe des Grundbesitzes; denn aus der Bodenfrage ergibt sich die gesellschaftliche (soziale) Frage.

Der Rechtsbruch der Bekehrung

Auch in Germanien begann die Einführung des Christentums und römischen Rechts mit der Wegnahme der Heiligtümer und Marken. Der neue Herrscher, der nicht wie im germanischen Recht nur der gewählte und nach der Zeit oder bei Versagen wieder absetzbare Verwalter war, sondern Alleinherrscher, machte zuerst dieses Volksland zum Feudalbesitz und dann den Sippenbesitz seiner Untertanen überhaupt dazu, ja sogar deren Leib und Leben. So entstand die Leibeigenschaft und daraus der Arbeiterstand, alles Folgen des römischen Rechts, Folgen des Rechtsbruchs der Bekehrung. Die Enteignung der freien Sippengüter der nunmehrigen Untertanen schuf den Großgrundbesitz, zahlreiche Höfe von vertriebenen Widerständischen oder Altgläubigen wurden von den neuen Herren besetzt und eingezogen, und erscheinen in der Geschichtsschreibung als deren Gründungen. Auf der Weihestatt als dem Mittelpunkt, dem Versammlungsort, errichteten die Vertreter des neuen Rechts zur Beherrschung, Verhinderung und Überwachung ihre Schlösser, Kirchen und Klöster. Ich werde für den Hergang des Rechtsbruchs der Bekehrung, der Ablösung der Odalverfassung durch das Feudalwesen genügend Gewährsmänner selber sprechen lassen, um zu zeigen, daß der Vorwurf und die Erkenntnis dieses Rechtsbruches schon von ihnen gemacht und bewiesen worden ist. Ich werde aber auch die notwendigen Schlußfolgerungen daraus ziehen, ohne die ich den Wiederaufbau unseres Rechts für unzulänglich halte. „Wissenschaftliche Fachleute" des germanischen Rechts gibt es bisher eigentlich nicht, so daß auch keine wissenschaftliche Stelle das Recht hat, dies Fach für sich zu beanspruchen und ihre Meinung als maßgeblich hinzustellen. Unsere Doktoren der Rechte sind Doctores juris utriusque, d. h. „Lehrer beiderlei Rechts", nämlich des zivil-römischen und des kanonisch-römischen Rechts. Die Fachleute des römischen Rechts aber kann man gewißlich nicht als Vertreter und Sprecher des germanischen Rechtes anerkennen.

Heusler „Deutsche Verfassungsgeschichte" (1905) schildert den Gang der Bekehrung: „So stellte er (Chlodwig) in den Landstrecken am Mittelrhein und an der Mosel und ins Nassauische und Hessische hinein durch Ausweisung der alamannischen Eindringlinge ein vastum her, das er mit seinen Leuten bevölkerte, und durch das ganze Land von der Schelde bis zum Main lagerten sich die fränkischen Militärkolonien, angeschlossen an die überall zumal den Militärstraßen nach errichteten königlichen Höfe und befestigten Plätze." (S. 32.) „Das äußerste Mittel, zu dem man griff, war und blieb die Entvölkerung großer Landstriche durch Verpflanzung der Einwohner nach Gebieten, wo sie unschädlich waren, und die Besiedelung des so entblößten Landes mit zuverlässigen (fränkischen oder verbündeten) Stammesgenossen. So hat Karl d. Gr. Sachsen zu vielen Tausenden nach den Ardennen verpflanzt, wo er sie auf Königsgut ansiedelte, während er in ihre verlassene Heimat andere Bevölkerungselemente einführte. (Vgl. Seelmann, „Wiederauffindung der von Karl d. Gr. deportierten Sachsen", Kölnische Zeitung 1895, Nr. 890/93. D. Verf.) . . . Und, was weit wichtiger ist, das ganze weite Schwabenland und große Gebiete ins Bayer- und Thüringerland hinein finden wir im Mittelalter mit fränkischen Ansiedelungen und Dörfern besäet und überall ergeben sich Spuren und Reste fränkischer Königshöfe; das weist uns auf ein Kolonisationssystem hin, das für die ganze Organisation der

Landesverwaltung unvergleichlich mehr Bedeutung und Konsequenzen hatte, als jene Massenverpflanzungen, nämlich auf eine nach großem Plane durchgeführte Aufteilung des ganzen Landes in Volks- und Reichsland, die Ausscheidung großer Königsgüter und deren Abmarkung gegen das von den Volksgenossen besetzte Land. . . . In der ersten Zeit des Frankenreiches hatte der König an der ihm immer noch reichlich zuströmenden kriegs- und beutelustigen Mannschaft eine treffliche stehende Truppe, die im Kriegsfalle für das allgemeine Aufgebot einen festen Halt gewährte, die aber auch belohnt und versorgt sein wollte. So wurde diese Truppe zu einer umfassenden Kolonisation der germanischen Länder verwendet. In unausgesetztem Vordringen wurden auf den wiederhergestellten alten römischen Militärstraßen und auf neu gezogenen Verbindungslinien befestigte Plätze und Höfe einer an den andern angesetzt und weiter vorgeschoben, und an diese Stützpunkte angelehnt aus noch unokkupiertem Gute, aus dem Eremus, große Strecken als Königsland, regnum, ausgemarkt und darauf Kolonien für militärische Ansiedelung gegründet." (S. 39/40.) „Die großen Landschenkungen, mit denen schon die Merovingischen Könige zur Belohnung für geleistete oder zur Erlangung erhoffter Dienste nicht gekargt hatten, liefen auf eine Erschöpfung des Reichsgutes hinaus." (S. 91.) „Hauptsächlich aber traf, oft sehr schwer, das absolutistische Regiment die bäuerliche Bevölkerung. Daran hat das römische Recht einen großen Anteil gehabt. . . . so, daß sie (die Fürsten) zunächst das Gemeinland und den Besitz der Markgenossenschaften als ihr Eigentum in Anspruch nahmen, vorab die Waldungen. . . . Zwar hatten auch in dieser Hinsicht die Bauern schon längst ihr altes Recht verloren; seit sie nicht mehr waffenfähig waren, war ihnen auch ihr althergebrachtes markgenossenschaftliches Jagdrecht entzogen worden; was sie aber jetzt schwer traf, waren die strengen Verordnungen und Strafen für Erlegung schadenstiftenden Wildes und die fast illusorische Vergütung des Wildschadens. Die Bauern wurden fast zur Verzweiflung gebracht durch übermäßigen Wildstand, der in ihren Feldern Verwüstungen anrichtete und gegen den sie fast wehrlos waren, weil die härtesten Strafen auf Tötung von Wild selbst innerhalb der Notwehr oder doch ganz an ihrer Grenze gesetzt waren." (S. 288/89.)

Das römische Paragraphenrecht focht dem germanischen Gewohnheitsrecht, das sich auf das „unvordenkliche Herkommen" als das Ergebnis bester Erfahrung und Reibungslosigkeit gründete, seine Berechtigung an wegen Mangels an „Urkunden" und stellte es so für die Rechtsbegründung als unsicher hin. Dem fremden Geiste und Blute war auch das nordische Rechtsgefühl, das Finden des Rechts in der eigenen Brust, fremd. Diese römische Rechtsbegründung auf „Urkunden" und Paragraphen ist derselbe Wahn, dem bisher unsere Geschichtsforschung huldigte, die nur geschriebene Urkunden anerkannte, ohne wie bei den Berichten der christlichen Missionare und der andern Geschichtsschreiber, die innerlich oder herkünftlich doch Feinde Germaniens waren, den Inhalt auf Wahrheit genügend nachzuprüfen. So leitete diese Geschichtsforschung unsere Gesittung ohne weiteres aus dem Osten her, stempelte die Germanen zu Barbaren, sprach ihnen Gesittung ab mangels Urkunden; so traf sie ihre „argumenta e silentio", Beweise aus dem Nichterwähntwerden, nachdem die christliche Bekehrung die greifbaren Urkunden dieser Gesittung zerstört hatte, bis mit Hilfe der Spatenforschung solche tatsächlichen Urkunden durch greifbare Funde und Ausgrabungs-

ergebnisse ans Licht gefördert und mit Hilfe der vergleichenden Volkskunde ihre Reste entdeckt und erkannt wurden, so daß in Widerlegung der bisherigen Geschichtsforschung die Herkunft der Gesittung von jeher aus Germanien selbst aufgewiesen wurde.

Die Vertreter des römischen Rechts, Feudaladel und christliche Kirche, scheuten sich bekanntlich aber nicht, ihre „Urkunden" sowie gefälschte Kopialbücher selber herzustellen. Nur wenige Bauern vermochten dem unsittlichen Entrechtungsvorgehen der römisch-rechtlichen Machthaber standzuhalten, wie die Haingeraiden der Pfalz, die sich auf eine (nicht vorhanden gewesene) „Urkunde" des christlichen Königs Dagobert beriefen, also auf römisches Recht. Schließlich beseitigte, wie gesagt, die bayrische Regierung auch dieses Allmenderecht und übertrug gemäß der romanistisch-kanonistischen Verbandslehre (Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, Band 3) die Marknutzung an die Gemeinde mit ihren sämtlichen nichtbäuerlichen und fremden Bestandteilen als geschlossenes Ganze, als juristische Einzelperson. So beging allenthalben das römische Staatsrecht kraft seiner Macht mutwillig und planmäßig Übergriffe gegen das nordische Sittenrecht des rechtsgenössischen Treuverbandes.

„Die herrschende Rechtslehre gibt keine Antwort auf die Frage, woher das Staatsrecht kommt. Der Staat ist unbestritten eine rechtliche Einrichtung. Seine Organisation, seine Verfassung ist rechtlich geordnet. Wenn der Staat nun Quelle allen Rechtes sein soll, so müßte er sich selbst geschaffen haben. Er hätte sich dann wie Münchhausen selbst am eigenen Schopfe aus dem Sumpf gezogen. Auf die Frage, woher das Staatsrecht kommt, wo die Quelle des Staatsrechtes ist, vermag also die herrschende Rechtslehre keine Antwort zu geben. . . . Deshalb ist diese nicht schlüssig, sie ist falsch. Der Staat ist also nicht Quelle des Rechts, das Recht muß einen andern Ursprung haben. Die orientalisch-römisch-rechtliche Theorie ist uns demnach nicht nur fremd, sondern sie ist obendrein auch noch unrichtig." (Nicolai: Rassengesetzliche Rechtslehre, S. 24.)

Das Staats- oder Königsrecht steht also im Gegensatz zum Volksrecht. „Es (das Volksrecht) war nichts anderes als die Volksüberzeugung, und es konnte kein Widerstreit entstehen zwischen dem Rechtsempfinden des Volkes und der Rechtsanschauung des Urteils. Recht war nur, was das Volk in seiner Gesamtheit als solches anerkannte. Das Volk als Ganzes war die Wurzel des Rechts. Ein Recht dieser Art konnte schon um deswillen der Niederschrift entbehren, es war ungeschriebenes Recht. Das Bedürfnis, den Rechtssatz durch die Schrift festzuhalten, konnte man da nicht empfinden, wo das Volk in jedem einzelnen Fall als Gericht in die Lage kam, ihn auszusprechen. Es war überflüssig, ihn niederzuschreiben, da er mit gleicher Sicherheit in jedem Augenblick durch Befragung des Volkes festgestellt werden konnte." (Schwerin: Der Geist des altgermanischen Rechts, in Nollau: Germanische Wiedererstehung. 1926, S. 209.) So war das alte Volksrecht wirklich ein gemeingermanisches, nordisches Recht, das in ganz Germanien auch brauchtümlich übereinstimmt; in widernordischen Dingen aber sind die alten Rechtssatzungen verschieden, hierin also durch römisches Recht und Christentum beeinflußt. Diese nachträglichen und nebensächlichen Verschiedenheiten berechtigen nicht die Gemeinsamkeit des germanischen Rechtes zu bestreiten; es ist z. B. die in den verschiedenen Landschaften und Zeiten verschiedene Wergeldhöhe unwesentlich für die Beurteilung des Rechtes, wesentlich und gemeingermanisch ist die Einrichtung des Wergeldes (Weregild) selbst.

Es ist auch völlig falsch, von Lehens- und Zinszuständen der Langobardei, Burgunds, Gotisch-Spaniens auf gleiche Zustände in Ostgermanien zurückzuschließen, da jene Gebiete im römischen Reich mit seinem römischen Kolonenrecht lagen. „So hat auch das deutsche Recht sich nur durch partikuläre Quellen ergossen, nicht weil es nach Wesen und Inhalt zu verschiedenartig für eine einzige Quelle war, sondern weil ihm die äußeren Bedingungen und politischen Entwicklungen die Organe einheitlicher Äußerung nicht geboten haben. . . . Wie der Geist der Sprache, so war auch der Geist des Rechtes derselbe, die Rechtsüberzeugung des Volkes eine einheitliche.“ (Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts. 1885. 1. S. 18.)

So sahen sich die Bauern schließlich dem römischen Recht gegenüber gezwungen, ihr noch gerettetes Recht schriftlich niederzulegen; so entstanden die Weistümer und die Rechtsspiegel. Um 1223 z. B. schrieb der Schöffe Eike von Repgau den schon mit römischem Feudalrecht gemengten Sachsenspiegel; um 500 verfaßte der sich als Nachkomme der Gjukungen bezeichnende Burgundenkönig Gundobad den Burgundenspiegel (Lex Burgundionum oder Gundobada, auch Liber constitutionum, Verfassungsbuch, genannt) neben dem Recht für die eingesessenen Romanen (Lex Romana Burgundionum). Gundobad betont in der Vorrede zum Burgundenspiegel, daß er das Recht von seinen Vorfahren her habe, Eike von Repgau schreibt im Sachsenspiegel mit seiner dichterischen Bildersprache und weihetümlichen Förmlichkeit des alten germanischen Rechts einleitend: „Diz Recht ne han ich erdacht, es habn von aldere an uns bracht unse guten Vorvaren“ und „Got ist selber Recht“. Die von Karl dem Schlächter 788 zur Überwachung der Sachsen eingesetzte Feme schlug infolge Verbindung mit den Bauleuten der Dome und Schlösser (Zimmerer, Steinmetze, Maurer) und den noch vorhandenen Freigerichten schließlich ins Gegenteil um, so daß die Kirche sie wieder zerschlug. Der Verfolgung und des Zusammenhaltes wegen mußten sie das Brauchtum ihres germanischen Eigenglaubens mit den alten heidnisch-rechtlichen Sinnbildern verheimlichen; darauf griff dann später die Freimaurerei zurück, die ganz der Kirche und dem Judentum verfiel, das Brauchtum in ein hebräisches verwandelte und mit den Formen der morgenländisch-mittelmeerischen Geheimbünde vermengte, wie denn auch die Sprache des Verbrechertums, das Rotwelsch, gemäß der jüdischen Führung dem Hebräischen entnommen ist.

Die Beschlagnahme, Aussonderung oder -scheidung (Ortsnamen!) und Lehensverteilung des Volkslandes als Königsland oder Reichsgut (vgl. die Reichen-Orte), die Aufhebung der Allmendeverfassung, die Vertreibung der Germanischgläubigen und die Besetzung ihrer Güter mit Günstlingen waren also der erste Schritt zur Festigung des Christentums und der christlichen Adelsherrschaft. Chlodwig brauchte das Christentum, um das römische Feudalrecht einführen und seine Herrschaft festigen zu können. So haben sie ebensowenig die Siedelungen als auch die Hundertschaft-Verfassung neugeschaffen, auch die Gaueinteilung hat Kaiser Karl der Sachsenschlächter nicht erst eingeführt, die Tausendschaft zwischen Hundertschaft und Land war vorher schon da, Karl hat diese Verfassung nur zerrüttet. So ordnete er 788 für das Bistum Bremen an: „Wir unterstellen dem Bistum 10 Gaue, die wir nach Tilgung ihrer alten Namen und Einteilungen in zwei Provinzen vereinigt haben, indem wir ihnen die Namen Wigmodien und Lorgau gaben.“ (Prietze: Geheimnis der deutschen Ortsnamen, S. 236.) Die Gauverfassung zerschlug Karl der Schlächter so durch seine römisch-rechtliche Grafschaftsverfassung, und

an Stelle der früher waltenden Hundertschaftsführer setzte er seine „Schuld heischenden" Schultheißen. Das neue Amt des Grafen war nicht mehr die Gauverwaltung an sich, sondern die grundherrliche oder amtliche Befugnis über die Rechte anderer, so daß eine verschiedene Menge von Grafentätigkeiten und Ämtern entstand. Durch die Nachkommenschaft seiner zahlreichen Weiber schuf Karl der Schlächter weitgehende Verwandtschaft und gemeinsame Abstammung bei dem neuen herrschaftlichen (dynastischen) Adel, der das alte Standeswesen, Freibauerntum und die germanische Verwaltungseinteilung zerrüttete. Auch Bischöfen und Klöstern wurde später die Grafenbefugnis verliehen.

Karl der Grausame hat überhaupt die alten Grenzen großenteils zerschlagen (vgl. Rübel: Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande, 1904, S. 89). Die christliche Herrschaft der Merowinger und Karlinge führte die Liniengrenze, wie mit Bächen (wonach nun Ortschaften, absichtlich auch alte Beck-Malstätten umbenannt wurden, vgl. Prietze), wie mit vorhandenen Steinmalen, mit Bergfirsten und Höhen-Heerwegen, mit Landwehren, mit Kunt-, Weis- oder Lagbäumen, neu als neue „Marken", als Markierung ein, anstelle der alten Grenzmarken und Allmenden des gemeinsamen Zwischenlandes, der Heckenwälle, Deichwälle und Bramraine, die zugleich auch der Hegung der Nutzvögel dienten. Die neue Herrschaft gab überhaupt den altgermanischen Einrichtungen und Namen nur neue Formen und Auslegungen („more legis Salicae"), schuf sie im Wesen aber nicht erst. Rübel übersieht in seinem sonst bedeutenden Werke, daß die christlichen Franken die alten Einrichtungen außer Kraft setzten und nicht anerkannten, da das Christentum sich doch als Alleinschöpferin überliefern wollte; allerdings gibt er (S. 239/40) die gemeine Mark der vorchristlichen Zeit zu: „Auch hier haben die Adjacenten bestimmte Einzelrechte, die Gesamtheit aber Weidrechte in einem bestimmten Turnus. Diese Rechte finden sich auch, wo Reichsbesitz nicht nachweisbar ist, es wird eine sächsische Einrichtung sein. Diese Einrichtung erscheint am Harz als Herbstwiesen, in England als „lammas meadows"; bis zur Erntefeier gehörten diese Wiesen einzelnen zur Heuernte, nachher waren sie Gemeinweide. Also von den Ackerstücken aus beanspruchte der einzelne Bauer Vorzugsrechte („Heimschnatsrechte") nach Hammerwurf in der übrigens gemeinsamen Mark. Zum Ackerstück gehört das Hammerwurfsrecht in die Mark hinein wie die solitudo zur Siedelung. In die Reichsmark und viele andere Marken setzten die Bauern immer wieder ihre „Zuschläge" hinein; es war ein ständiger Kampf, in welchem die Bauern immer wieder behaupteten, „der Anschuß", = das Anschießende, unterstände ihrer privaten Verfügung nicht zu vollem Eigen, sondern zur speziellen Nutzung, es war Markland und doch ihrer privaten Verfügung vorbehalten. Dieses Recht muß, wie der Hammerwurf, da es auch in England auftritt, uralten, mindestens gemeinsam sächsischen, wahrscheinlich gesamtgermanischen Ursprungs sein."

Treffend schildert Rübel (S. 2): „Die Tradition des römischen Vorgehens ist bei den Saliern und Franken so lebendig geblieben, daß es der archäologischen Forschung oft schwer gefallen ist und heute noch schwer fällt, Römisches und Fränkisches überall scharf zu sondern. Die Franken sind den Römerspuren beispielsweise im Awarenlande oft bis ins einzelnste gefolgt. Das Reich Karls des Großen ist nicht allein dem Namen nach, sondern auch nach Machtmitteln eine Wiederherstellung des Imperium Romanum und hat

ein gleiches Endschicksal gehabt. Eins allerdings ist neu in dieser Entwicklung: der seit den Tagen des Merowingers Chlodwig immer enger werdende Bund der Christianisierungs- und der fränkischen Eroberungstendenzen. Christianisierung und Eroberung gehen auch, wo sie scheinbar ganz unabhängig voneinander sind, so Hand in Hand miteinander, daß sie nur zwei verschiedene Seiten ganz gleichen Verhaltens bilden. Geistesführung und Waffenführung sind so eng miteinander verknüpft, daß diese beiden Seiten nirgends voneinander zu trennen sind und aus gleichen Gesichtspunkten sich erkennen lassen, obwohl die Geistlichen in der Geschichtsschreibung diesen Tatbestand verdunkelt haben, und diese Verdunkelung selbst in Diplomen und Kapitularien zu spüren ist."

„Das christliche Moment wird also überall in den Vordergrund gerückt. Die Darstellung der Christianisierung läßt die militärischen Maßnahmen und die der Verwaltung völlig zurücktreten, ja bemüht sich, diese Seite ganz zuzudecken. Der Widerstand der deutschen Stämme gegen die Franken beruht bei den Darstellern auf heidnischer Verstocktheit und Treulosigkeit. Namentlich die Sachsen sind durch Treulosigkeit ausgezeichnet. Ganz zurück tritt die Tatsache, daß auch die Bistümer, Reichsabteien und Klöster vorgeschobene Vorposten sind, und daß, wenn der eigentliche Angriffskrieg auch ruhte, doch die Stützpunkte für weiteres, späteres Vorgehen der Franken mit Zustimmung der fränkischen Herrscher gegründete Reichsabteien und Klöster wurden. . . . Schuchhardt macht aber auch darauf aufmerksam, daß der Grundriß des Klosters St. Gallen, der aus dem Jahre 821 erhalten ist, gleichfalls ganz die rechteckige Form eines römischen Kastells zeigt. Es ist also in der Befestigungsweise der Franken eine gewisse Tradition von der Römerzeit her lebendig geblieben und auch bei den Gründungen von Klöstern ausgeübt." (S. 37.) „Was den Römern nie gelungen war, eine Verpflegung mitten in Germanien zu beschaffen, hatten erst die Klöster, dann die königlichen missi mit der Einrichtung der marcae und villae geschaffen." (S. 129.)

„Die Regelung der solitudo hat an den verschiedensten Stellen, wo es die militärischen und kirchlichen Zwecke erforderten, umfangreiche Konfiskationen im Gefolge gehabt; große Gewalttätigkeiten begleiten dieselbe, die Beamten haben im königlichen Auftrage große Ödländereien durch Verwüstung und Deportierung neu hergestellt. . . . Diese causa regis, der eremus, wenn von Natur vorhanden, das desertum, wenn mit Gewalt hergestellt, ist unerläßliche Vorbedingung für die fränkische Grenze nach dem Feinde hin, für die „marca" im Sinne einer Grenze, aber auch in der neu regulierten Einzelmark erhält der König jedesmal einzelne Teile als terra regis." (S. 160.)

Um 795 (Lorscher Urkunden) entführte Kaiser Karl der Schlächter Sachsen in noch größerer Zahl als in früheren Zeiten und als es bei den Frankenkönigen üblich gewesen war, teilweise den dritten Teil der Bevölkerung in die Gefangenschaft und Fremde. (Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 3, S. 129.) Es ist ein großer Irrtum des geschichtlichen Sprachgebrauchs, diesen Zerstörer des germanischen Rechts und des germanischen Reiches als den Gründer des „1. Reiches" hinzustellen.

Karl der Westfrankenkönig und römische Kaiser ist nicht der Begründer, sondern der Zerstörer des 1. Reiches gewesen, bestenfalls können wir ihn den Reichsgründer Frankreichs und den Wiedergründer des Römischen Welt-

reiches nennen. Wir sollten aber weiterhin das Römische Reich und Frankreich nicht mehr als Vorläufer des Dritten Reiches ansehen, was wir tun, wenn wir das Reich Karls das erste nennen. Karl der Sachsenschlächter setzte den über Frankreich gerichteten Kampf des römischen Imperiums gegen Germanien fort, war also der Nachfolger des Römischen Reiches, wie er denn auch sein Reich „Heiliges Römisches Reich" benannte. Karl machte Deutschland zu einer römischen Provinz, was Rom infolge der Hermannsschlacht mißlungen war. Für die Römlinge in Deutschland, die diesen Zustand völlig wiederherstellen wollen, ist freilich Karl der Gründer des ersten Reichs. Die von Möller van den Bruck, der das bisher sogenannte 2. Reich Bismarcks selber ein Zwischenreich nennt, in seinem Buch „Das dritte Reich" begründete Benennung „erstes Reich" für das „Heilige Römische Reich deutscher Nation" ist nicht richtig, da sie von falschen Voraussetzungen geschichtlicher Begründung ausgeht, wie er (3. Aufl. S. 236) unrichtig schreibt: „Wir waren Barbaren und wir übernahmen das Erbe der Mittelmeerkultur." Bisher wurde der Begriff „Reich" nur im Sinne von Staat nach dem römischen Staatsrecht beurteilt, dieses aber ist, wie wir gesehen haben, falsch und überhaupt kein Recht, daher für die Beurteilung unzulänglich und unzulässig. Maßgeblich zur Beurteilung eines Staates und Volkes ist nicht die „Untertänigkeit zur Obrigkeit, die Gewalt darüber hat", nach christlich-neutestamentlicher, kirchlich-kanonistischer Lehre, sondern die Volksgemeinschaft, der rechtsgemeinschaftliche Treuverband, und das war ausgesprochen im ganzen alten Germanien vorhanden. „Die Volksgemeinschaft, welche so bei den Germanen die Stelle eines Staates vertrat, war identisch mit der Summe aller freien und wehrhaften Männer des Volkes." (Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, 1, S. 35.)

Die Gemeinrechtsverfassung der altgermanischen (warme oder Bronze- und kalte oder Eisenzeit) und urgermanischen (Jungsteinzeit) Geschichte mit ihrer hohen, kaum gestörten Gesittung, die nach Schuchhardts Forschungen im sächsischen Kernlande sogar ohne jede kriegerische Anlage war, die war ein eigentlicher Staat, weil ein immer hochgesitteter Rechtszustand, ohne Geschichtswirren, also ein gleichmäßiger Stand (Status, Staat).

Das Heilige Germanische Reich, das schon die Bezeichnung deotisk, deutsch d. h. völkisch, rechtsgenössisch, als Sammelbezeichnung der Träger germanischer Rechtsverfassung gegenüber dem Heiligen Römischen Reiche und dem römischen Rechte verdient, dieses germanische Reich war das erste Reich und reicht mit seinen Wurzeln weit in die Steinzeit zurück. Hermann der Cherusker und Widukind waren Verteidiger des ersten Reiches gegen Rom. Es war schon ein germanisches Reich deutscher Nation, auch wenn Skandinavien und der verlorene Osten zum germanischen Reiche gehörten, zumal Deutschland das ununterbrochen besiedelte Stammland der nordischen Gemeingesittung und ihrer Menschen die Steinzeit hindurch war und blieb. Auch das dritte Reich heißt deutsch, wenn auch Holland, Flamland, Luxemburg, Elsaß-Lothringen, Schweiz, Österreich und Baltien sich eigene Namen gegeben haben. So ist das internationale „Heilige Römische Reich deutscher Nation" als zweites Reich eine fremdrechtliche Unterbrechung des ersten, des germanischen Reiches, dessen Fortsetzung jetzt wieder das dritte Reich als germanischer Staat deutscher Nation geworden ist, wie es Adolf Hitler treffend benennt („Mein Kampf", Bd. 1, 11. Kap.). Auch das Reich Bismarcks ist noch eine Fortsetzung des römisch-rechtlichen, zweiten Reiches Chlodwig-Karls, da es ein

römisch-rechtlicher Staat war und nur in seiner Einheitsbestrebung ein innerlicher Vorläufer zum germanisch-rechtlichen, dritten Reich.

Noch um 400 bewies das erste, das germanische Reich, seine Einheitlichkeit durch gleiche Rasse und Religion, gleiche Gesittung und Sprache, gleiches Recht und Brauchtum; es war also auch ein Volk und Staat im höheren Sinne, denn ohne solchen Zusammenhalt wären die Unterschiede längst groß und trennend geworden. Wie auch verfassungsrechtlich infolge der gemeinrechtlichen Verfassung ein Zusammenhalt von einem Gau und Stamm zum andern bestand, wurde schon dargelegt; der blutlich-sittliche Zusammenhalt hatte ein Zusammenfassen durch gemeinsames Oberhaupt gar nicht nötig. Diese mit der Einheitlichkeit von Rasse, Recht und Religion notwendigerweise vorhandene Einheit des germanischen Reiches (vgl. Pastenaci: Das viertausendjährige Reich der Deutschen) zerfiel in der Folgezeit der Römer- und Romkriege und damit mußte auch die blutliche, rechtliche und religiöse Geschlossenheit zerfallen. Der „Völkische Beobachter" vom 10. 3. 1934 schreibt („Karl der Franke oder Widukind?"): „Das Reich Karls ist nie ein Nationalreich gewesen; es war eine christliche Universalmonarchie, deren Schwergewicht auf dem Frankenreich, dem heutigen Frankreich, lag, neben dem die andern abendländischen Reiche, auch Deutschland und Italien, nur Glieder waren." Hatte das germanische Reich seine durch die Römerkriege erzeugte Aufwühlung wieder überwunden, worauf zwangsläufig auch die Rückkehr zum bäuerlichen Thor-Glauben erfolgt wäre (vgl. meine Schrift „Der germanische Glaube als Träger des Rechts und der Wissenschaft, des Bauerntums und der Rassezucht"), so versetzte ihm mit neuer und größerer, weil schleichender Gefahr und unsäglicher Grausamkeit das Fremdrecht und die Fremdreligion den Dolchstoß in den Rücken.

„Es waren vorzugsweise die Kirche und der Beamtenstand, die schon jetzt durch Bildung großer Grundherrschaften die Lehnsverfassung des Mittelalters vorbereiteten. Schon die römische Herrschaft war dem Streben der Kirche nach irdischem Gute günstig gewesen, und der Wert ihres Grundeigentums war noch durch Privilegien, wie Steuerfreiheit erhöht worden . . . Jede Gabe an die Kirche war eine Abschlagszahlung für die ihnen drohenden Strafen. Dann aber: die Kirche war die einzige Anstalt, die den Zusammenbruch des römischen Weltreiches überdauert hatte; an ihr hing die römische Bevölkerung als an dem ehrwürdigen Reste ihres früheren Kulturlebens, und aus dieser Bevölkerung rekrutierte sich der Klerus, so daß sie vorzugsweise in ihm und in der Kirche ihre Nationalität zur Geltung im Staatswesen gebracht sah." (Heusler: Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 79.) „Man pflegt so vieles, was sich die merovingischen Könige herausnahmen, als Reichsrecht zu bezeichnen, spricht auf Schritt und Tritt von Reichsrecht, obschon es sich bei näherer Betrachtung als königliche Willkür auf Grund der faktischen Macht herausstellt. Woher soll ein Reichsrecht kommen, wo jede verfassungsmäßige Sanktion fehlt?" (S. 49.) „Die durch Treulosigkeiten aller Art bis zum Verwandtenmorde befleckte französische Reichsgründung des gewalttätigen Fürsten (Chlodwig) fiel an ein Geschlecht, das von dem Gründer alle Gott- und Ruchlosigkeit geerbt hatte. . . . Chilperich, der Enkel Chlodwigs, im Grunde ein Scheusal, das neben ungezählten Schandtaten die Gemahlin Galeswintha erdrosselt und den weit besseren Bruder Sigibert meuchelt, hat die Rasse des Raubtiers. Schon in bedenklichem Sinken begriffen ist bei den Urenkeln diese rücksichtslose Urkraft, die Verbrechernatur ist geblieben. . . .

Es war eine greuliche Zeit, und die Völker litten unsäglich. Beständige, das Land verwüstende Bürgerkriege unter den merovingischen Teilkönigen, Tyrannei, Grausamkeit und Habgier der Könige und der um sie sich gruppierenden, in Parteiung zerrissenen Grafen und Herzöge, unerträgliche Steuern, Erpressung und Bestechung." (S. 71—72.)

Chlodwig führte mit der Bekehrung zum Christentum das römische Recht von Gallien her ein. Das Christentum in Süd- und Westeuropa und am Rhein bei den germanischen Stämmen hatte keinen bleibenden geschichtlichen Einfluß für Deutschland, während es diese ostgermanischen Stämme selber ihrer Eigenart entfremdete, zumal sie schließlich außerhalb Deutschlands blieben. Zudem war dieses Christentum arianisch und bis zu Bonifatius war das Christentum in Deutschland romfrei. Die Germanen gaben den Christen und den Bekehrern mit Undank belohnte und ausgenützte unbehinderte Freiheit; selbst die von den Christen bekriegten Wikinger ließen die Christen in Wineta ungehindert verkehren und erst die scheußlichsten Grausamkeiten der christlichen Bekehrung zwangen die Normannen und Wikinger zu Vergeltungsfeldzügen. Wie früher durch die Ränke der Römer, so kamen jetzt durch das Christentum Zwietracht, Fremdgeist, Bruderkrieg und Sippenzwist nach Germanien, so wurden Gespensterglaube und Zauberei in Germanien eingeführt und die völkischen und blutlichen Bande zerrissen. Die Germanen äußerten viel zu viel Feindesliebe gegen ihre weltanschaulichen und staatlichen Gegner „gemäß der gutmütigen Toleranz des heidnischen Polytheismus, der das Christentum fast immer ruhig gewähren und Propaganda machen ließ und nur bei schweren Angriffen der christlichen Missionare, zumal wenn diese zugleich Freiheit und Verfassung bedrohten, feindlich auftrat." (Felix Dahn: Urgeschichte der germanischen und römischen Völker, 1881 ff., 3. Band S. 50.) Der römisch-katholische Bischof Salvianus von Marseille schreibt um 440 (De gubernatione Dei) über die germanischen Wandalen, die er als kirchliche Feinde und Ketzer bezeichnet: „Es gibt keine Tugend, in der wir Römer die Wandalen übertreffen. . . . Wo Goten herrschen, ist niemand unzüchtig außer den Römern, wo aber Wandalen herrschen, sind selbst die Römer anständig geworden." Bei der Eroberung Roms durch die Wandalen war es der römische Pöbel, der die Gelegenheit zum Plündern wahrnahm, und die Römer selbst zerstörten wiederholt ihre Kunstwerke, um sie als Sperren gegen die Stürmenden zu benützen. Während so ein Zeitgenosse von den Wandalen schreibt, erfand ein französischer Bischof später das Schlagwort vom „Vandalismus". Die Burgunden waren zwar in Rheinhessen-Rheinpfalz zum katholischen Christentum übergetreten, während der rechts des Rheins verbliebene Volksteil germanisch-heidnisch blieb, bald aber waren sie arianisch geworden und demzufolge von Rom als Gegner betrachtet, dann lange nach Chlodwigs Bekehrung wieder zum katholischen Glauben gebracht worden. Chlodwigs Bekehrung aber war zwecks Umwandlung der Markverfassung in das römische Feudalrecht und mit Hilfe seiner Gattin auf Betreiben des Remigius erfolgt und bedeutete für Deutschland und das übrige Germanien die Entscheidung.

„Umfangreicher Landbesitz häufte sich in den Händen der katholischen Kirche an. Von Chlodwig ab hat das Königtum in freigiebigster Weise Kirchen und Klöster beschenkt, neue Stiftungen dotiert. . . . Die erheblichste Zunahme erwuchs dem Besitztum der Kirche durch Schenkungen von Privatpersonen. . . . Die Schenkung an die Kirche galt für ein Gott wohlgefälliges Werk, durch das man sich die Vergebung der Sünden erkaufte, sich irdischen und himm-

lischen Lohnes versicherte." (Brunner 1, S. 203/4.) Die Kirche hatte darum das Bestreben, das germanische Erb- und Sippenrecht völlig zu zerschlagen. „Der Einfluß, den die Sippe auf die Verehelichung ihrer Mitglieder hatte, kam der Tendenz zustatten, das Vermögen durch Verwandtschaftsheiraten innerhalb der Sippe festzuhalten" (was noch bei meinen nächsten Vorfahren mit Hilfe ihrer Kirchweih-Sippentage durchweg üblich war). „Gegen diese tief eingewurzelte Sitte eröffnete die Kirche einen zähen und nachhaltigen Kampf, indem sie gewisse Verwandtschaftsehen verbot und dieses Verbot mehr und mehr ausdehnte." (S. 224.) „Wie rasch und wie hoch auf solche Weise der Besitzstand der Kirche anschwoll, zeigt das Beispiel des Klosters Fulda, welches bald nach seiner Gründung fünfzehntausend Hufen Landes besaß. Ebensoviel hatte das neustrische Luxeuil. Nach einer Schätzung, welche der Wahrheit ziemlich nahe kommen dürfte, war zu Anfang des 8. Jahrhunderts ein Drittel der nutzbarenBodenfläche Galliens Eigentum der Kirche. War in Gallien ein Stand von weltlichen Großgrundbesitzern (potentes, potentiores) schon vor der Eroberung vorhanden gewesen, so wurde nunmehr die Ausbildung eines solchen in deutschen Stammlanden durch die königlichen und herzoglichen Landschenkungen vermittelt." (S. 204/5.) Zum Zwecke der testamentarischen Verschenkung von Sippenbesitz, von Boden an die Kirche beim Tode führte diese eigens das Recht des Seelgerate, also des Seelen-Feods ein, machte so das Allod zum beweglichen Geräte, zum Feod, ein weiterer Beweis für die bewußte Verkehrung des Allodbegriffes in den Feodbegriff. Was ihr aber nicht geschenkt wurde, das ließ sie sich unter dem Begriffe des Bittgutes (precarium) zu eigen werden.

Der Feudalismus

„In die vorfränkische Periode Galliens reichen die Anfänge einer vielgestaltigen, hauptsächlich durch die Kirche entwickelten Leiheform, der sog. precaria zurück, welche freilich erst im fränkischen Reiche erheblichen Einfluß auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse gewann." (Brunner 1, S. 200.) „Die der fränkischen Zeit angehörigen Leiheverhältnisse haben sich allmählich in zwei Hauptformen geschieden, nämlich in die des Zinsgutes und in die des Lehens. (Sperrdruck vom Verfasser.) Man darf jenes als ein Leiheverhältnis niederer, dieses als ein Leiheverhältnis höherer Ordnung bezeichnen. . . . Die Verleihung des Zinsgutes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Der Zinshof soll dem Herrenhof dienen, durch Fronden, Naturalabgaben oder Geldzinse des Besitzers die Wirtschaft des Herrenhofes ergänzen. Das Zinsgut stellt sich daher als eine Pertinenz des Herrenhofes dar. Die wirtschaftliche Abhängigkeit des Besitzers und die Art der Dienste, zu denen es verpflichtet, charakterisieren es als ein Leiheverhältnis niederer Ordnung, welches sich schließlich derart ausgestaltet, daß es die öffentlich-rechtliche Stellung des Beliehenen beeinflußt und eine Schmälerung der vollen Freiheit nach sich zieht. Dagegen geschieht die Vergabung des Lehens nicht zu wirtschaftlichen, sondern zu öffentlichrechtlichen Zwecken. Der Beliehene soll nicht dem Grundbesitzer, sondern der Person seines Herrn dienen, er soll ihm nicht wirtschaftliche, sondern öffentlich-rechtliche, insbesondere militärische Dienste leisten. Die Leistungsfähigkeit des Beliehenen darf einerseits nicht durch die Bewirtschaftung des Leihgutes absorbiert werden, das Gut muß seine persönliche Arbeit entbehren können. Andererseits soll es ihm eine derartige ökonomische Stellung

gewähren, daß er die lehensmäßigen Kriegsdienste davon zu leisten vermag. Demgemäß können nur wirtschaftlich selbständige und größere Güter, solche, auf welchen die bäuerliche Arbeit in der Hauptsache von Knechten oder Hintersassen besorgt wird, den Gegenstand des echten Lehens bilden, abhängige Höfe nur insofern, als dem Lehensmann ihre Rente zugewiesen wird. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit von einem Herrenhof, eine Schmälerung der vollen Freiheit führt das Lehen nicht herbei; es ist darum ein Leiheverhältnis höherer Ordnung." (Brunner 1, S. 209.) Zinsgut und Knechtschaftsfronde erweisen sich so nur als ein Anhängsel, als der ergänzende, ja der tragende Bestandteil des Feudalwesens, dem sie die wirtschaftliche Unabhängigkeit gewähren. „Der fränkischen Zeit gehören ferner die ersten Anfänge in jener Entwicklung an, welche in der folgenden Periode die kriegerische Beschäftigung von der bäuerlichen trennte. . . . Als Krieger und Bauer war der freie Germane in die fränkische Geschichte eingetreten. . . . Im 8. Jahrhundert beginnt eine Umgestaltung des Heerwesens, welche von Westen nach Osten vorwärtsschreitend den Schwerpunkt des Kriegsdienstes in den Reiterdienst verlegt. Da der kleine freie Mann diesen nicht zu leisten vermag, bereitet sich jene Teilung der Kriegs- und der Friedensarbeit vor, welche in nachfränkischer Zeit dem unkriegerisch gewordenen Bauer das Waffenrecht entzog und ihm einen erblichen Kriegerstand zum Herren setzte. In den sozialen Wandlungen der fränkischen Periode wurzeln noch die Reste des Standeswesens, welche die Gegenwart aufzuweisen hat. Der hohe Adel unserer Tage führt seinen rechtsgeschichtlichen Stammbaum auf das fränkische Ämterwesen, der niedere auf den Reiterdienst zurück." (Brunner 1, S. 230—31.) „Verhältnismäßig schwerer als den Großgrundbesitz belasteten die öffentlichen Pflichten der Untertanen den Kleinbesitz, dem die Heer- und die Dingpflicht die Arbeitskraft des Eigentümers entzogen. So hatte der Stand der freien Bauern Wind und Sonne gegen sich in dem Existenzkampfe gegen die Grundherrschaft, welche ihre natürliche Tendenz, den Kleinbesitz aufzusaugen, zum Teil mit rücksichtslosen Mitteln geltend machte. Durch Vergewaltigung, durch unausgesetzte Belästigung, durch Mißbrauch der Amtsgewalt wurden freie Grundbesitzer von den großen gezwungen, sich ihres Eigentums oder auch ihrer Freiheit zu entäußern." (S. 207.)

Chlodwig und seine Nachfolger belehnten ihre Soldaten und Günstlinge mit dem Besitze der Allmenden und Widerständischen. Diese Belehnung und Besiedelung geschieht in völlig weiheloser Weise. Die alte Einteilung der Hundertschaften wurde größtenteils aufgelöst, der neue römisch-rechtliche Beamte und Herr errichtete nach dem Vorbild der römischen Villa als Herrenhaus seinen Weiler und benannte darnach seine Centena (Hundertschaft). Dieser Weiler ist betont das römische Steinhaus und steht im Gegensatz zum germanischen Holzhaus (-husen-Siedlung, die meist auf Bauern schließen läßt). Gemäß dem Vorbilde der kirchlichen Kapellen- und Klosterbauten auf den bisherigen germanischen Weihestätten errichtet auch der neue Herr sein Steinhaus, seine Steinburg auf der Wallburg des alten Things. „Die ersten Feudalburgen in der Zeit des 10. und 11. Jahrhunderts entstanden durch Umbau der Ringwälle und der darin stehenden hölzernen Wohngebäude in regelrechte Mauerbauten. . . . Wenn fast keine Urkunden über die Gründung der Ritterburgen aufzuweisen sind, so mag dies darin liegen, daß dieselben nur durch einen Umbau der Ringwälle entstanden sind, also keinen Gründungsakt erforderten." (Naeher: Die Burgenkunde für Südwestdeutschland.)

„Dagegen scheint mir annehmbar, daß den Zentenaren auf dem Königsgut, wie sie nachgewiesenermaßen auch über dessen Umkreis hinaus schon früh für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und Polizei zu sorgen hatten, vom König das umliegende Volksland unterstellt worden ist, woraus sich auch erklären kann, daß die meisten alamannischen Hundertschaftsnamen aus einem Personennamen, wohl dem Namen des ersten Zentenars, dem der Bezirk untergeben wurde, gebildet sind." (Heusler: S. 45.) „Um sich das Lehen sicherzustellen, mußte der Sohn auch das Amt erwerben. So ist es im 9. Jahrhundert schon durchaus vorherrschende Übung, daß der König dem Sohne eines Grafen das erledigte Amt übertrug und daß die Söhne das geradezu als Recht in Anspruch nahmen und sich empörten, wenn es ihnen nicht gewährt wurde. Im 10. Jahrhundert ist die Erblichkeit der Reichsämter vollendete Tatsache geworden." (S. 131.) „Das ist also das Charakteristische der Lehensverfassung: das Amt wird zu Lehen gegeben. . . . Der (Belehnte) kann nun die Grafschaft, die Gerichtsbarkeit, kurz alle Amtsrechte veräußern, verpfänden, weiter verleihen, diese Rechte werden wie Sachen dem Sachenrechte eingeordnet und unterstellt." (S. 139.) „Denn unzählige Herren gaben sich mangels einer klaren Einsicht in ihren Besitzstand keine Rechenschaft über das zulässige Maß ihrer Ausgaben, sie lebten in den Tag hinein und verkauften oder verpfändeten leichten Herzens da ein Gericht, dort eine Vogtei, dort wieder ein Gericht u. s. f." (S. 203.) So wurde mit Allod, Leib und Leben der Bauern als mit einem Feod Handel und Raubbau getrieben, damit der römisch-rechtliche Herr feudal (!) leben konnte. Leib, Leben, Sippe, Besitz, Arbeit, Recht und Glaubensbekenntnis des Bauern waren schließlich vom Feudaladel und Kirchengrundbesitz abhängig.

Unter den verschiedensten Begründungen und Verordnungen römisch-rechtlicher Staatsführung, von denen eine aus der andern fortzeugend sich aus dem erstmaligen Rechtsbruch der Bekehrung ergab, verschärfte sich nach und nach die Zinsknechtschaft, von den förmlichen und kleinen Diensten wie der Alberge- und Wißbrot- (Gerichtsspeisen)gabe der Bargilden bis zur völligen Fronde und Sklaverei. (Vgl. Zöpfl: Deutsche Rechtsgeschichte, 1858, S. 326.) Immer mehr mit Sach- (Real-)lasten, ohne Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit des Hofes und der Zeit bedrückt und besteuert, mußte sich der Freibauer mit seinem Sippeneigentum als Pflicht- oder Pfleghafter, Landsaß (Pächter) und Leibeigener in die Munt und Gewere von Kirche und Adel als nunmehrigen Muntbors, Gewaltträgers begeben, mußte von seinem eigenen Arbeitsertrag den Zins und von seiner Arbeitskraft die Fronde leisten. Der Gewaltträger aber mißhandelte schließlich noch den Leibeigenen und schändete seine Töchter; Raubritter zerrütteten die öffentliche Sicherheit und legten den Verkehr lahm, desgleichen die Grenzen und Zölle der Kleinherrschaften. Der verlorene Bauernkrieg von 1525 nahm völlig dem Bauern das Schwert, das Waffenrecht; Bauernkrieg und 30jähriger Krieg hatten dann die Verallgemeinerung der Leibeigenschaft zur Folge. Das Wesen des bäuerlichen Gemeinsmannes wurde verachtet, „gemein" und „gewöhnlich" wurde zum Schimpfwort, „schlicht" zu „schlecht", das Bäuerliche zur Lächerlichkeit. Um das Jahr 1000 wurden zufolge der thüringischen Kirchengeschichte von der christlichen Kirche den Bauern des Merseburger Landes die Kinder verkauft, wenn sie nicht genug Steuer zahlen konnten, wo Teuerung und Mißernte herrschten. (Beck: Quer durch die alte Thüringer Geschichte und Sage.) „Auf den neustrischen Märkten der merowingischen Zeit bildete die Menschenware

einen bedeutenden Artikel des Binnen- und des Einfuhrhandels. In karolingischer Zeit erhöhte sich die Zahl der Leibeigenen durch die massenhaften Selbstverkäufe und freiwilligen Verknechtungen, zu welchen freie Leute im Drang der wirtschaftlichen Not und wegen Insolvenz sich gezwungen sahen." (Brunner 1, S. 231.) So hat die Berührung mit dem römischen Recht und die Einführung des Christentums die Sklaverei germanischer Menschen und den Sklavenhandel nach Deutschland gebracht, den bekanntlich dann auch im Osten die Juden zu großer Blüte brachten. Noch in neuester Zeit verkauften deutsche Fürsten, besonders in Hessen-Nassau, ihre Untertanen zu Stückpreisen als Soldaten ins Ausland. Auch ostelbische Rittergutsbesitzer zeigten noch im vorigen Jahrhundert in der Zeitung den Verkauf ihres Gesindes an. Von der Fürstabtei Kempten wurden Landeskinder nach Venedig in die Galeeren verkauft. Die der nordischen Rasse entsprechende hohe, gleichrechtliche und ehrende Stellung, die nach Tacitus (Germania) und den isländischen Sagas die Frau und die Ehe bei den alten Germanen einnahm, wurde durch das Christentum zerrüttet und erniedrigt, wie der Leib zum sündigen Gefäß einer erbschuldigen Seele gemacht wurde, die Ehe „um der Hurerei willen" (1. Kor. 7) als „etwas Unheiliges und Unreines" (Origines) nur geduldet ward, so wurde das Weib zur „Pforte der Hölle", zur Minderberechtigten, ja der germanische Begriff des Göttlichen, das „als unerforschliche Macht einzig in der Anbetung sich dem Germanen offenbarte und angerufen wurde" und das nicht zwischen Mauern und in Bildern verehrt wurde (Tacitus: Germania), wurde zum grausam strafenden Gotte Jehovah der Juden als Christengott gewandelt.

Der militärische Sieg des Christentums mit seinem römischen Recht gegen die freien und rechtgläubigen Germanen war hauptsächlich darum möglich, daß die christlichen Truppen eine schlagkräftige Reiterei den gemeinrechtlich als Fußvolk gegliederten germanischen Truppen entgegenwerfen konnten, die wohlgepanzert, in Schnelligkeit und Standwechsel überlegen, von oben herab, von der Flanke und vom Rücken her die germanischen Truppen niederschlagen konnte. So wurde die christliche Reiterei die ausschlaggebende Waffe der christlichen Nächstenliebe und als Rittertum der führende und herrschende Stand. „. . . später greifen König und Fürsten auf das alte Grafschaftsaufgebot zurück und ziehen die Bauern zum Heerbann heran. Aber da zeigt sich schon die Erscheinung, daß die Reiterei diese Truppen als minderwertig behandelt, sie nicht neben sich in die Schlachtreihe zuläßt, und sogar nach erstrittenem Sieg die bäuerlichen Fußgänger des geschlagenen Gegners in grausamster Weise verstümmelt, gleich als hätten sie ein Verbrechen begangen dadurch, daß sie gegen Reiter zu kämpfen und in ehrlichen Reiterkampf sich zu mengen gewagt." (Heusler: S. 134.) „Demgemäß boten sie (die Lehnsinhaber) nicht nur — was allerdings in erste Linie trat — ihre Lehnsleute auf, sondern führten auch ihre Dienstmannschaft, die milites, die ohne Lehn auf ihren Gütern im Dienste standen, dem Heere zu." (S. 137.) Über das Heer strebten dann diese gemeinen Soldaten selber zum Lehensempfang und wurden damit Gründer von christlichen Adelsgeschlechtern.

Die Salier, die nach ihrem Königsgeschlecht auch Merowinger hießen, waren die Ansiedlung von germanischen Hilfstruppen durch die Römer gewöhnt; denn mit der Ansiedelung von Germanen als Kolonen, Läten und Gentilen in erbliches Soldatenlehen suchten die Römer ihre Grenzen gegenüber den unabhängigen Germanen zu sichern. „Die Entstehung des Liten-

standes wird aus freiwilliger Unterwerfung eines überwundenen Volkes oder Volksteiles erklärt.“ (Brunner 1, S. 103.) „Von den Kimbernkriegen bis zur Auflösung des Westreiches ging dem feindlichen Auftreten der Germanen regelmäßig die Bitte um Landanweisung voraus.“ (S. 64.) In den an sich dünn bevölkerten Landen des römischen Reiches verlangten die freien Germanenzüge der sog. Völkerwanderung meist nur den auch den römischen Soldaten zustehenden Einquartierungsanteil, beließen dabei aber die römische Bevölkerung in ihren alten Rechten. (Brunner 1, S. 64—65.) Dem germanischen Recht in der Heimat und bei unbehinderter und rassisch ungefährdeter Siedlung ist ein Untertanenverhältnis und ein Obereigentum fremd.

Eine Vorbereitung zum römischrechtlichen, christlichen, monarchischen oder Dienst-Adel bildete das Gefolgschaftswesen (Gesidi, Gesidkundmannen, Gasindii, Gesinde) der zu Fürsten gewordenen germanischen Heerführer in der römischen Kampfzeit, da sich wegen der jahrhundertelangen Kriegsdauer mit Rom stehende Heere bilden mußten. Auch im germanischen Osten schuf der Kampf mit mongolisch gemischten Völkerschaften auf den (im nordisch rassereinen Altgermanien fehlenden) Burgen, schuf überhaupt das Vorhandensein der mongolenblütigen „slawisch-sklavischen“ Schicht, der Bauerntum und Thingfähigkeit fremd waren, fürstliche, alleinherrschaftliche (monarchische) Verhältnisse. In den reinrassisch nordischen, von Rassenkämpfen freien Gegenden Germaniens aber blieb die alte bäuerliche Thingverfassung allgemein. Diesen kriegerischen Volksführungen der Germanen ist jedoch der Feudalismus grundsätzlich fremd; die germanische Gefolgschaft bestand in der soldatischen Begleitung, nicht in der lehenschaftlichen Bereithaltung. „Freilich sehen wir diesen (Volk-) Adel, wie die sämtlichen Stände des Volks um diese (romkriegerische) Zeit in einer Auflösung begriffen, deren Keim bereits bei Tacitus nicht zu verkennen ist, die aber hauptsächlich durch die Eroberungen auf römischem Grund und Boden gefördert und geleitet wurde; bei manchen Stämmen können wir daher nur aus einzelnen erhaltenen Spuren auf einen früheren Zustand zurückschließen: andererseits aber haben andere Stämme, und zwar vorzugsweise die im Vaterlande seßhaft gebliebenen oder doch nur mit Stammgenossen in Berührung gekommenen, die ursprünglichen Verhältnisse noch lange rein erhalten.“ (Konrad Maurer: Über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme. 1846. S. 198.) „Klar genug wird uns hierdurch dargetan, daß der Adel der ältesten Zeit mit dem Herrendienst in keiner Weise zusammenhängt, sonderen bereits die Abstufungen des Gefolgsdienstrechtes in derselben Weise kreuzt, wie später die Geburtsstände des Landrechts den lehnrechtlichen Heerschild durchkreuzen. Wir haben nunmehr das Wesen des ältesten Adels ermittelt, und in demselben allerdings „einen Stand des Volkes, ohne monarchische Spitze“ gefunden; wir haben bemerkt, daß derselbe alle seine Kraft lediglich aus seinem engen Verbande mit dem übrigen Volke ziehe, sofern seine Stellung als herrschender Stand ihm lediglich durch des letzteren freie Wahl zu Teil wurde. Hieraus ergibt sich bereits, daß durch die allmähliche Entwicklung eines Königtumes die Grundlagen dieses Adels völlig erschüttert werden mußten.“ (S. 208.)

Der neue, christliche Adel, der von dem fürstlichen Verwaltungsbeamtendienst und von dem Reiter- oder Rittertum sich herleitet und dann durch den Briefadel verstärkt wurde, ist in seinem Ursprung eine Umkehrung des germanischen Adelsbegriffes von Freiheit, Ehre und Würde. Schon die Standesbezeichnungen des neuen Adels sind ausgesprochene Dienerbenennungen

(ministeriales, ministri, officiales, vassi, vasalli usw.). Gerade die Zeit des Aufkommens dieses neuen, artfremden Adels unter der Herrschaft der Merowinger und Karolinger, der dann sehr wohl bis 1200, bis zum Umsichgreifen der Kleinherrschaftbildungen und ihres Lehensrittertums zu einem abgeschlossenen herrschaftlichen (dynastischen) Stand zusammengeflossen sein mag, läßt Dungern „Adelsherrschaft im Mittelalter“ (1927) für die fehlende Herkunftsbegründung außer Acht und übergeht darum die volks- und rechtsfremde Herkunft, wobei er aber (S. 69) zugibt: „Nicht eine einzige deutsche Grafenfamilie des Mittelalters, ja nicht einmal die Familie der karolingischen Kaiser läßt sich auf germanischen Volksadel zurückführen.“ „Wir sehen daher auch Leute aus den niedrigsten Ständen, ja sogar Unfreie, zu den höheren Würden und damit zu den Vorzügen der obersten Klasse des Volkes gelangen, und diese Erscheinung zeigt uns recht deutlich, wie ganz fremd diese neue Aristokratie den alten Geburtsständen war.“ (Maurer, S. 95.) „Wir haben gesehen, daß beide Arten des Adels nicht nur auf verschiedenen, sondern sogar auf geradezu entgegengesetzten Grundlagen beruhen, indem der eine ein wesentlich freier und herrschender, der andere aber ein wesentlich dienender Stand ist; daß daher ein allmählicher Übergang aus dem einen Adel in den andern stattgefunden habe, ist durchaus nicht wahrscheinlich. Wo sich neben einem Adel der älteren Art eine Dienstesaristokratie in der oben angegebenen Weise entwickelt, erscheint letztere immer als geringeren Ansehens; die edlen Geschlechter achten sich den Königen gleich und verschmähen den Eintritt in deren Dienst, und wenn mancher einzelne sich dennoch hiezu hergeben mochte, so war dies doch gewiß eine seltene Ausnahme. Nirgends finden wir in den Quellen eine Spur davon, daß der alte fürstliche Adel den Kern der späteren Dienstesaristokratie ausgemacht hätte, vielmehr sehen wir mehrfach letztere sich erst neben den bereits fertig dastehenden edlen Geschlechtern ausbilden.“ (S. 220—21.)

Auch nach der Unterwerfung durch Karl den Schlächter versuchten die Sachsen im Stellingabund ihren von Kaiser Karl eingesetzten christlichen Adel aus dem Lande auszutreiben, um wieder nach dem alten Rechte zu leben, wurden aber von Kaiser Ludwig niedergeschlagen. Gerade die Blüte des sächsischen Adels und übrigen Freibauerntums, soweit sie nicht in dem 33jährigen Kriege Karls gegen die Sachsen überhaupt gefallen war, wurde im Jahre 782, an der Zahl 4500 Führer, von Karl, den die völkische Überlieferung den Slaktenäre nennt, auf der Halswiesen zu Verden an der Aller durch Halsgericht enthauptet; nach bestätigenden Ausgrabungen konnte ich ihnen jetzt auf ihrem Gräberfeld dort ein Denkmal errichten. Ebenfalls unter Bruch des Waffen- und Thingfriedens ließ Karls Oheim Karlmann im Jahre 746 Tausende alamannischer Führer und Freibauern, die gegen die römisch-fränkische Kirchenherrschaft aufständisch geworden waren, zu Kannstadt auf dem Gerichtsfeld Altenburg-Hallschlag (Halsschlag) gefangen nehmen und enthaupten. Wo Teile des germanischen Adels in den neuen übernommen wurden, sei es durch Verrat oder um weiteren Krieg zu vermeiden, da bedeutet doch ihr neues, römischrechtliches Adelsamt eine öffentliche Entfremdung vom germanischen Recht. Wenn Angehörige des christlichen Adels wie Götz von Berlichingen, Wilhelm Prinz von Oranien, Egon Graf von Hoorn, Freiherr vom Stein, im Sinne des germanischen Freibauerntums rechtlich handelten so bestätigt diese Ausnahme nur die Regel; sie stellten sich damit selbst außerhalb ihres Adelsstandes und wurden von diesem bekämpft und zum Teil

getötet, und auch Friedrich des Großen Handeln begegnete dem Kampf der ganzen übrigen Länder. Der immer noch trotz seiner Auflösung von 1919 bestehende Adelsstand und seine somit überhaupt nicht gesetzliche (legale) „Deutsche Adelsgenossenschaft" sind ein Verstoß gegen die nationalsozialistische Ständeordnung und die Verfassung. Bekannt ist, daß der westfälische Adel größtenteils südfranzösischer Herkunft ist. Eben so ist zufolge ihrer Rüstungen bekannt, daß die Feudalritter des Mittelalters schmächtig und klein von Gestalt waren und so der westischen Rasse vorherrschend entsprochen haben müssen. (Vgl. Felix Dahn: Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker. 1, S. 32.)

Über die Entstehung des christlichen Adels führt Darré „Neuadel aus Blut und Boden" aus: „Der eigentliche christliche deutsche Adel beginnt mit dem Jahre 496, als der fränkische König Chlodwig I. mit einigen Großen seines Reiches aus durchaus politischen Gründen zum Christentum übertrat. Die Bekehrung der Franken erfolgte nun nicht unmittelbar durch ihren König, sondern durch Nichtfranken, hauptsächlich Römer von jenseits der Alpen oder Angelsachsen wie Willibrod und Winfried-Bonifatius, die aber in besonders engen Beziehungen zu Rom standen. . . . Der Weg war frei, daß als Beamter des Königs derjenige amten konnte, den der König dazu bestimmte, und nicht derjenige, der auf Grund seiner inneren Werte aus der Selbstverwaltung der germanischen Landsgemeinde hervorgegangen war. So schob sich über das Volk — unter „Volk" ist hier immer der freie oder adlige Germane verstanden — ein Beamtenstand, der blutswertlich durchaus nicht mehr in Einklang mit dem Volke zu stehen brauchte. Aus diesem fränkischen Beamtenstand entwickelte sich ein ganz wesentlicher Teil des neuen deutschen Adels. Es ist schwer zu sagen, wie man diesen deutschen Adel des Frühmittelalters rassenmäßig beurteilen soll. Gewisse Anzeichen scheinen darauf hinzuweisen, daß sowohl durch die fränkischen Karlinge als auch durch ihre Beamten mancherlei sehr unnordisches (ungermanisches) Blut in den mittelalterlichen Adel eingeflossen ist." (S. 29.)

„Die fränkische Herrschaft war so gründlich, daß wohl kein germanischer Stamm von sich behaupten könnte, er habe seinen heidnischen Adel restlos in den frühmittelalterlichen christlichen übergeführt." (S. 30.) „Die Grafen waren zunächst nichts weiter als karolingische Steuerbeamte, zu einem guten Teil vermutlich nicht aus adligem germanischen Blute, höchstwahrscheinlich sogar teilweise nicht einmal aus gemeinfreiem Geschlecht." (S. 54—55.) „Der Adel der heidnischen Germanen und der Adel der zum Christentum bekehrten Germanen haben im Wesen ihrer Auffassungen über Adel gar nichts mehr miteinander zu tun, sind ihrem Wesen nach glatte Gegensätze." (S. 16.) „Die Bekehrung der Germanen zum Christentum, d. h. zur Lehre des Gesalbten, entzog dem germanischen Adel seine sittlichen Grundlagen. Wir können uns die durch die Bekehrung zum Christentum bewirkte Umwälzung aller sittlichen Begriffe unter den Germanen gar nicht auflösend genug im Hinblick auf Sitte und Gesetz vorstellen. Im schroffen Gegensatz zu der Vorstellung von der erblichen Ungleichheit der Menschen verkündete das Christentum „den Zufall der Geburt" und erhob den Satz von der Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, auf den Thron der sittlichen Vorstellungen. . . . Wäre das Empfinden der germanischen Völker nicht so durch und durch adlig gewesen, wäre der eigentliche Wesenszug des Germanentums nicht das sehr sichere innere Gefühl für die Ordnung der Dinge, dem jede „Unordnung" im

Tiefsten der Seele verhaßt ist, so hätte die Wirkung der Bekehrung zum Christentum leicht Ausmaße annehmen können, wie sie der heutige Bolschewismus tatsächlich erreicht hat. Denn ebenso wie der Bolschewismus in Rußland die ganze bisherige Auffassung über Obrigkeit und Sittlichkeit glatt auf den Kopf stellte, tat dieses das Christentum bei den Germanen zunächst auch. Und es muß leider gesagt werden, daß das Christentum sich dabei auch in der Rohheit der Mittel zur Verwirklichung seiner Pläne nicht so sehr vom Bolschewismus unterscheidet." (S. 19—20.)

„Kirche und Adel schlossen als Großgrundbesitzer einen engen Bund, der sich bis zur Säkularisation 1803 erhielt." (S. 28.) „In jenen Zeiten beginnt auch das Bauen von Felsenburgen durch Bischöfe und Äbte, durch Grafen und Herren, um aus der Sicherheit der Zwingburg heraus den Bauern zur Fron anzuhalten und im übrigen sich der nachbarlichen Zwingherren erwehren zu können. Welch ungermanischer, aber durchaus nomadischer Wesenszug mit diesem Zwingburgwesen nach Deutschland gelangte, hat der Verfasser in seinem Buche: „Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse", näher darzustellen versucht." (S. 35.) „Am Rande sei noch bemerkt, daß dieses auf Vasallentum und Kirche aufgebaute Kaisertum bereits auffällig gewissen kriegerischen Nomadenherrschaften der Geschichte ähnelt, die ja bekanntlich grundsätzlich mit Schwert und Glaubensbegriffen von oben herunter herrschen und deren Verwaltungs- und Herrschaftseinrichtungen nicht zur Hebung und Förderung der Volkskräfte erdacht sind, sondern zu ihrer erbarmungslosen Ausbeutung." (S. 34.) „Es mußte kommen, was gekommen ist, daß Adel und Bauern sich wie zwei unversöhnliche Gegensätze gegenüberstanden. Von der alten Einheit von Adel und Bauer, von Schwert und Pflug, dieser Grundlage allen Germanentums, war so gut wie nichts mehr übrig geblieben." (S. 35.) „Nur hatte ein solcher deutscher Adel mit den Vorstellungen der Germanen über Adel nicht nur nichts mehr gemein, sondern stellte die Dinge durchaus auf den Kopf. Hatte der germanische Freie zu seinem Adel emporgeblickt, weil dessen Geschlechter tatsächlich sittlich, geistig und körperlich durchgezüchtetste Leistungserfüllung darstellten, so mußte jetzt nach den Mißerfolgen der Bauernkriege der Nachkomme ehemaliger germanischer freier Bauern mit Knute und Waffengewalt niedergehalten werden, damit der auf Äußerlichkeiten und nicht auf Leistungen aufgebaute deutsche Adel sich in seiner Herrschaft am Leben zu erhalten vermochte." (S. 36.)

So offenbart der christliche Adel als nomadisch-raubbauende, raubfürstliche, schmarotzende Einrichtung eine seelische Verwandtschaft mit den wüstenländischen Nomaden und insbesondere mit dem schmarotzenden, zersetzenden Judentum. Jene Felsen- und Zwingburgen aber, die Totengräber germanischen Rechts und Blutes, germanischer Sitte und Gesittung, sind Schandmale der deutschen Geschichte und konnten und können kein besseres Schicksal erleiden als möglichst schnell zu verfallen und zu verschwinden, um wieder der alten Weihestatt, auf der sie einst zumeist errichtet wurden, Raum zu geben. Noch werben und prahlen Gegenden wie die römischrechtlich benannte Pfalz am Rhein mit ihren Burgen, diesen Stätten deutscher Schmach und deutschen Tiefstandes in der Geschichte, bald aber werden sie sich dessen schämen, und sich des Verfalles der Burgen freuen, wenn erst einmal das Volk das wahre Wesen dieser Zwingstätten erkannt hat. „Pfaffengasse des Reiches" hieß einst die Rheinebene als der Ausgangsort artfremden römischen Rechtes und Glaubens.

Auch die Träger des im Namen noch lebenden christlichen, römisch-rechtlichen Adels werden einer Regierung dankbar sein können, die sie von dem Ballastbestandteil ihres Adelsnamens befreit, damit man ihnen nicht mehr die römisch-rechtliche, großenteils auch dem Stamme nach fremde Herkunft schon im Namen ansieht oder unterschiebt. An sich ist der Adelsname mit dem „von" nur eine örtliche Herkunfts- und Wohnbezeichnung ohne Sippennamen, gleich den Judennamen wie Oppenheimer, Frankfurter, von Geldern. Bei dem alten germanischen Adel und bei den freien Erbhofbauern bestanden ausgesprochene Sippennamen, wie uns von den führenden Geschlechtern der sog. Völkerwanderung sowie in dem Hyndlulied der Edda, in den isländischen Sagas, in dem Hildebrandlied, in den angelsächsischen Totennachrufen überliefert ist. „Solche (langobardische) edle Stämme führten, wie wir dies auch schon bei den Baiern gesehen haben, eigene Geschlechtsnamen, welche der Prolog zu König Rothars Gesetzen bei jeder zum Thron gelangenden Familie angiebt." (Maurer: Vom Wesen des ältesten Adels. S. 39.)

Als Träger edelsten, nordischen Blutes führten solche Geschlechter ihren Stammbaum auf göttliche Ahnen zurück, so das Führergeschlecht der Burgunden beiderseits des Rheins im Wormsgau zwischen Main und Elsaß und über Gundioch in Schweizer-Romanisch-Burgund, nämlich die Gjukungen auf Gjuk d. h. der Hohe, woraus im Westgermanischen Givik, Gibich entstand (vgl. Hauk — Hawk — Habicht). Offenbar führen diesen Namen noch die gleichnamigen Höfe und ihre Sippen Gauch in den ehemaligen Siedlungsgebieten der Burgunden, welche, wie auch zu Speyer später noch eine den Franken zinspflichtige burgundische und alamannische Gemeinde bestand, zum Teil noch in Hessen-Pfalz wohnen geblieben waren (vgl. Jahn: Die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens, 1874), so die Sippe Gauch (Gauck) zu Gauchrieth bei Bockenheim-Worms, zu Alzey und auf den gleichnamigen Flurteilen zu Alsenz im Wormsgau, vermutlich auch die Orte Gaugen- oder Jugenheim bei Alzey und beim Burgundhart im Odenwald, die Höfe Gauchheit und Gauchen in der Westschweiz und (edle) Sippen Jauch, Jouch, Gousch in Schweiz und Burgund. (Vgl. Müller: Die Geschichte Schweizerischer Eidgenossenschaft, 1806 ff., 1, S. 93.) Auch die Geschlechterwappen sind altgermanischer Herkunft, die Höfe und Bauern führten sie in Gestalt von Runenzeichen und Binderunen noch bis heute als Haus- und Hofmarken, Tacitus erwähnt die farbige Schildbemalung, römische Standbilder wie die Trajanssäule sowie germanische Grabdenkmale zeigen uns germanische Schildverzierungen, ebenso der normannische Teppich von Bayeux (s. auch Antz: Die deutschen Sippen, 1926, und Körner: Handbuch der Heroldskunst, 1922—34). Geschlechterwappen und Helmzier finden wir ferner auf der früheisenzeitlichen Schwertscheide von Hallstatt und auf dem bronzezeitlichen Kessel von Gundestrup, der feierlich die ärztliche Vorbereitung (Hautlösung im „Fleischkessel", wie ihn auch westfälische Ausgrabungen zeigen) für die Leichenverbrennung und deren Trauerzug mit Reiter- und Fußtruppen bei Luren-Marschmusik und mit verschleierten Frauen im Gefolge zeigt. So soll nach altgermanischem Vorbild jeder Erbhof, jede germanische Sippe wieder ein Wappen führen, dem freilich nicht mehr die in der Ritterzeit übliche Gestalt mit Helmzier und Decken zu eignen braucht, sondern lediglich der nach der Edda runengezeichnete Sonnenschild, dem auch das Siegel als Sigil- oder Sonnenbild entspricht, und zu dem die gekreuzten Schwerter als Zeichen der bäuerlichen Waffenfähigkeit hinzutreten könnten, was zusammen das

Bild des Odalzeichens abgeben würde. Ich habe 1922/23 als Münchener SA-Mann als Sippenwappenschild zu unserer Hausmarke die nationalsozialistische Flagge in den nordischen Farben hinzugenommen (Deutsches Geschlechterbuch, Band 45 und 58). Helm und Schild als Verteidigungswaffen sind erst spätgermanisch, der in der Bronzezeit aufgekommene Schild ist mit seinem Stachel allerdings auch eine Angriffswaffe. Die Thidrekssaga beschreibt uns Wappen und Fahnen (die Fahne zeigt ja die zweizipfelige Form der Fe-, Fa-Rune), altgermanische Truppen werden, wie es auch Ausgrabungen bestätigen, von Geschichtsschreibern in Auftritt und Rüstung beschrieben wie die nachmaligen Ritter, so Kimbern, Teutonen, Burgunden. All diese äußeren Formen hat der Feudaladel vom germanischen Adel übernommen, die innere Bindung durch Volkstum und Recht und meist auch durch das Blut aber fehlt ihm, sein Vorhandensein und seine Geschichte ist ein großer Verrat am germanischen Recht und Volk. Ob Hochadel oder niederer Adel, ob Ritter mit Ritterschlag oder Junker ohne diesen, es ist der gleiche Ritterfeudalismus, das gleiche römische Unrecht. Diese Adligen werden auch froh sein, wenn im Geschichtsunterricht des christlichen Germaniens die Namen und Handlungen des Adels und Fürstentums und ihrer Herrschaften verschwinden und nur noch der rechtliche, religiöse und rassenkundliche Leidensweg unseres Volkes während dieser Zeit dargelegt wird. Unglaublich ist es, wenn jetzt noch Rittergutsbesitzer wagen, ihre Großgüter als Erbhöfe erklären zu lassen, weil diese Größe nötig sei, um Baulichkeiten von gesittungsgeschichtlichem Werte zu erhalten, womit diese Schandburgen deutscher Leidensgeschichte gemeint sind. Die Erhaltung gesittungsgeschichtlicher Werte ist aber übrigens Sache des Staates.

Bald wird auch der Großgrundbesitzer dankbar sein können, wenn er überzähliges Gut, das er rechtlich-steuerlich und allein nicht mehr führen kann, für Siedlungen wertvoller Volksgenossen abtreten darf, um wieder Ehrenrettung zu erlangen und die von seinen Vorgängern, Vorfahren oder gar ihm selbst geübten Verbrechen des Aussaugens und der Volkszahlbeschränkung wiedergutzumachen, mit denen sie nach römischem Rechte gegen jedes germanische Rechts- und Ehrgefühl ihren Besitz sich zu Lehen geben ließen oder zusammenrafften. Selbstverständlich wird auch die christliche Kirche ihr unselbstisches Riesenvermögen freigeben um wenigstens nachträglich einigermaßen die geschilderte Ausplünderung und Enteignung des freien deutschen Bauernstandes und Gemeinlandes wieder rückgängig zu machen. Der ganze Leidensweg von Gewalt und Grausamkeit, von Betrug und Erpressung, von Recht- und Gottlosigkeit, von Enteignung und Ausbeutung des deutschen Volkes seit der Bekehrung zum Christentum wird und muß wieder umgekehrt zurückgegangen werden zum Ausgangspunkt germanischen Rechtes und freien Bauerntums. Die bisherige Besitzordnung kann sich nicht etwa als Gewohnheitsrecht bezeichnen, die vorchristliche Verfassung und Besitzordnung, die damals vom römischen Rechte ja ebenfalls nicht anerkannt wurde, ist maßgebend und bildet das wirkliche Gewohnheitsrecht. „Ein Staat, der die Brechung der Zinsknechtschaft zur Tat macht, begeht keinerlei Unrecht, sondern er sühnt nur ein ganz gewaltiges Unrecht, zu dessen Verübung er selbst Handlangerdienste geleistet hat.“ (Feder: Der deutsche Staat, S. 136.)

Zwang ist das Mittel gewesen, das dem römischen Recht und dem Christentum zum Siege verholfen hat; aus diesem Grunde hat der Staat

Recht und vielleicht auch sittliche Verpflichtung den gleichen Zwang umgekehrt zur Wiederdurchführung der germanischen Rechtsverfassung anzuwenden. Er wird aber trotz aller kirchengeschichtlichen Vergangenheit und jüdisch-fremdartigen Herkunft und Lehre das Christentum dulden, soweit es eben durch seine Lehren und Betätigungen nicht gegen das germanische Sittlichkeitsgefühl der nordischen Rasse verstößt, den Rassenaufbau und die Entjudung des Reiches nicht gefährdet. Es ist, wie gesagt, zum Danke dafür selbstverständliche Pflicht der christlichen Kirche ihre irdischen Güter dem Staate restlos wieder zur Verfügung zu stellen, damit dieser sie wieder ihrer völkischen Bestimmung der Siedlung und Rassezucht aller wertvollen Volksgenossen gleichmäßig zuführen kann.

Gerade bei dieser Neusiedelung hat der Staat ohne weiteres die Möglichkeit und Pflicht, sie bei entsprechend großen Gebieten nach dem Muster des germanischen Reiches mit Hundertschaftseinteilung und Allmende anzulegen, wie er auch sonst wieder nach der bewährten altgermanischen und meist noch überlieferten Einteilung die Reichsneuformung, Unterteilung, Wiederherstellung der notwendigen Waldmarken, Thingplatzanlagen und Allodbildung mit Hilfe der Flurbereinigung vornehmen und so wieder Geschichts- und Bodenverwurzelung des deutschen Volkes schaffen mag. Selbstverständlich muß auch dem nicht unter das Reichserhofgesetz fallenden Bauerntum deutsches Gemeinrecht zuteil werden, muß seine Scholle ebenfalls frei von Belastbarkeit und Zwangsversteigerung gemacht werden, wenn nicht im deutschen Bauerntum zweierlei Recht nebeneinander herrschen sollen: deutsches und römisches Recht zugleich. Norwegen, wo die Erbhöfe kaum über 10 ha und höchst selten über 50 ha groß sind, gewährt auch dem kleinen Besitz das Odalsrecht (Beispruch, Rück- und Vorkauf, Schuldenschutz).

Dem germanischen Gemein- oder Genossenschaftsrechte, das nur Persönlichkeiten und in Besitzfragen keine juristischen Personen als vorgetäuschte Einzelpersonen kennt, müssen sich auch die Religionsgesellschaften unterordnen. Soweit der Staat nicht eine von ausländischen Bestandteilen völlig reine nordisch-deutsche Religion zur Staatsreligion macht, wie sie seiner Gesittung entspricht, muß nach dem deutschen Gemeinrechte eine Religionsgesellschaft wie die katholische oder evangelische ihre Angestellten und Einrichtungen nur aus Beiträgen ihrer eigenen Mitglieder unterhalten, darf aber nicht die Steuern anderer oder gar Grund und Boden, der allein dem Bauerntum als der tragenden Wurzel des Gesamtvolkes, nicht aber unselbstischen Gesellschaften als juristischen Personen gehört, dazu benützen. Besitztum und Bodennutzung kann und darf nach deutschem Gemeinrecht eine Körperschaft oder Organisation nicht haben, sie ist nur Verwaltungsgliederung, darf nur eine Genossenschaftskasse besitzen, wie die alten Seefahrer-, Gilden-, Zunftgesellen- oder Knappschaftskassen, welch letztere Vorbild unseres Versicherungswesens wurden. (Vgl. Wagemann: Deutsche Rechtsvergangenheit als Wegweiser in eine deutsche Zukunft, 1922, S. 13—16.) Wohl aber kann die christliche Kirche staatliche Unterstützung erhalten, obwohl sie außerhalb der nordischen Weltanschauung steht, dann aber gerechterweise bestenfalls nur, wenn auch die rein deutsche Religionsgesellschaft der „Deutschen Glaubensbewegung“ mindestens die gleichen staatlichen Unterstützungen, Rechte und Einrichtungsmöglichkeiten erhält. Es widerspricht völlig dem deutschen Gemeinrechte und jedem Gottglauben, jeder Ahnenfrömmigkeit, daß viele Friedhöfe noch Religionsgesellschaften und nicht den Gemeinden gehören, daß Religionsgesellschaften Sperre

oder Formenzwang bei Beerdigungen und Grabmalsetzungen verhängen dürfen, daß die im Leben durch verschiedene Erziehung der Konfessionsschulen getrennten angeblichen Volksgenossen auch noch im Grab ihre Feindschaft offenbaren müssen. In einem Staate, der auf Volksgemeinschaft Wert legt, dürfte so etwas denn doch nicht mehr möglich sein.

Unduldsamkeit ist von jeher das Wesen der christlichen Kirche gewesen, mit Zwang hat sie das römische Recht in Deutschland und Skandinavien eingeführt und dadurch die Zinsknechtschaft des Leihkapitals, die Entwurzelung und Enteignung des Volkes geschaffen. „Wir dürfen ruhig sagen, daß der Kapitalismus nichts anderes ist, als die letzte, entwickelte Stufe der christlichen Weltanschauung. Er ist die „Wirtschaft" gewordene Religion eines mehrtausendjährigen Zeitalters. . . . Und wie zur Kirche die Ketzer, so gehört zum Kapitalismus der Sozialismus. . . . Sie brauchte eben die „Sünde", um dieselbe vergeben zu können. So wurde die Kirche zur Schöpferin des Kapitalismus durch ihre Unduldsamkeit, wie sie zur Schöpferin der „Ketzerei" durch die gleiche Eigenschaft werden mußte." (Herpel: Wege zum wahren Recht, S. 50—51.)

Der christlich-kirchliche und christlich-adlige Großgrundbesitz nahm den Bauern die freie Allodverfassung, indem er wirtschaftliche und geistige Armut erzwang um sich zu bereichern. „Die gesetzliche Ganerbschaft selber fiel nicht nur unter der Übermacht des massenhaften Individualeigens, sondern auch unter dem Einfluß der Kirche, welche in ihrem Interesse die Schranken des ganerblichen Verfügungsrechts hinwegzuräumen trachtete." (Amira, Grundriß, S. 122.) „Während daher die einen (freien Grundbesitzer) durch die drückendsten Mißbräuche der in die Höhe strebenden Gaugrafen und andern Großen ihres Eigentums beraubt oder wenigstens gezwungen worden sind, diesen selbst ihre Besitzungen zu verkaufen, suchten sich die andern der auf dem freien Besitztum ruhenden Kriegsdienste nebst den übrigen Grundlasten und Leistungen dadurch zu entledigen, daß sie ihr freies Eigentum der Kirche, dem König oder einem andern weltlichen Großen hingaben, um dasselbe als Zinsgut oder als Lehen wieder zu erhalten, oder auch um es als Leibeigene der Kirche oder eines andern künftig zu bauen. . . . Zumal unsere alten Kirchen und Klöster haben auf diese Weise sehr großen Reichtum, ja ganze Territorien erhalten. Denn im frühen und auch im späteren Mittelalter noch war es gebräuchlich, ihnen sein freies Besitztum hinzugeben, um es als Zinsgut wieder von denselben zurückzuerhalten." (Maurer, Einleitung usw., S. 210—13.) Solange dieses Unrecht nicht wieder gut gemacht ist, ist eine reine Volksgenossenschaft nicht möglich und wird immer den Herd zu Unzufriedenheiten bilden. „Gewaltsame Umwälzungen . . . pflegen vielmehr weit tiefere, nicht selten Jahrhunderte zurückgehende Gründe zu haben. Sie gehen insgemein aus unnatürlichen, nach und nach unerträglich gewordenen Zuständen hervor, die, wenn ihnen nicht zu gehöriger Zeit oder nicht auf die gehörige Weise abgeholfen wird, fast immer zu gewaltsamen Ausbrüchen geführt haben, immer und ewig dazu führen werden." (S. 213/14.)

Der Kampf um das alte Recht

Ein Leidensweg unsäglichen Elends ist es, mit dem römisches Recht und christliche Kirche die germanische Allodverfassung zerstörten und den heldischen Widerstannd des alten Rechtes niederwarfen. Mit seiner orientalisch-mittelmeerischen, nomadischen und schmarotzenden Denkart machte das römische

Recht das Allod, den Sippenbesitz, zum Privatbesitz, der belastet und verkauft, an Fremde verschenkt und vermacht, verpfändet, verliehen und verödet gelassen werden kann, machte es zum Feod, zur fahrenden Habe, zur Handelsware. So gestalteten die römisch-rechtlichen Adels- und Kirchenherren den Sippenbesitz ihrer nunmehrigen Untertanen zu eigenem Privatbesitz und verliehen ihn gegen Zins, d. h. den Zehnten des erarbeiteten Ertrags, und gegen Fron an die bisher besitzenden Sippen oder an Fremde, ein Rechts- und Gesittungsbruch, der die tiefere Ursache unserer heutigen Not ist. Während Kirche und Fürsten so die Allodverfassung des Bauern zerschlugen, übernahmen sie sie für sich selber. Das Odal oder Allod, das Salland wurde zum Fideikommißgut oder Majorat, die Lehensinhaber suchten ihrem Feod die Wesensart eines Allods zu verschaffen, es zu „allodifizieren". Reines Allod aber war dies nicht, denn es fehlte vor allem die Aufsicht der Volksgemeinschaft. In Siebenbürgen hatte sich bis zum Verlust der Freiheit durch die Besetzung der früher von diesen Deutschen abhängig gewesenen Rumänen noch das Aufsichts- und Heimfallsrecht der Hunschaft erhalten. Auf der Elbinger Höhe wurde noch bis zur Aufhebung der Gemeinschaftswirtschaft vor nicht hundert Jahren den schlecht wirtschaftenden Bauern das Gut von der Gemeinde weggenommen.

Bei der römisch-rechtlichen Bekehrung und Besetzung tritt im Namen gerade der Kampf um den Sedelhof, um die Führersitze in den Vordergrund, die von den römisch-rechtlichen Herren eingezogen, konfisziert und besetzt oder aus dem vom Kaiser oder König beschlagnahmten Volkland errichtet wurden. Sie erscheinen als curtis, villa (Weiler), curia, curtis sala, Königshof, curtis regia, und als Oberhöfe der fiskalischen Abgabeneinnehmereien. Diese Beschlagnahme, Feilhaltung und Belehnung der Sedel- oder Salhöfe mit ihrer Erbfolge, der Arfsal oder Erbschaftsübergabe, schuf nach römischem Recht aus Sala oder sellan und der Saal-Halle des Gerichts die Wortbedeutung des Verleihens und Verkaufens, der Besitzübergabe, des Vergabungsvertrages schlechthin. Die Übergabe selbst behielt noch lange die alten Weiheformen der Besitz- und Amtsübergabe im germanischen Rechte bei, das dem religiösen Stiepen mit der Lebensrute entsprechende Stupfen mit dem Übergabesinnbild des grünen Zweiges, des Halmes oder des Stabes, wie denn auch heute noch die Warenversteigerung durch den dreifachen Zuschlag mit dem rechtssinnbildlichen Hammer erfolgt. In Oberhessen bedeutet Sadel nur noch ein Stück Boden, wie Acker, Morgen, Tagwerk. Nach dem Salhof des Herrn nannten sich die Salier, und die Lex salica ist die erste christlich-germanische Rechtsmischung. (Vgl. Godefried: Blut und Boden, Ehre und Freiheit, 1934, S. 90/91.)

Einzelne Allode haben sich noch mehr oder minder frei und selbständig zu erhalten vermocht, während sonst der Besitz fast aller Allode in das Privatrecht der christlichen Kirche und des christlichen Adels überging. „Neben ihnen haben sich aber auch noch andere alte freie Hofbesitzer in ihrem althergebrachten Besitztum ganz unverändert erhalten. . . . Daher pflegten ihre Güter Freigüter genannt und solche Freigüter in fast jedem Dorfe in der Pfalz und anderwärts mehr . . . gefunden zu werden. Die Freiheit von grundherrlichen Lasten stand jedoch andern Ehrendiensten, Burgdiensten oder auch Lehendiensten nicht im Wege . . . z. B. die 7 Freien in Liesdorf . . . ein Dritter sollte, wenn der Grundherr ausritt, den Steigbügel („den stegreff") halten . . . Auch ihre Wohnungen im Dorfe . . . führten noch den alten Namen Höfe (curtes) oder jetzt häufiger Fronhöfe und Freihöfe, oder auch Sal-, Seel- oder

Sedelhöfe, woraus man in vielen Gegenden Sadelhöfe und Sattelhöfe gemacht hat, welche aber im Grund genommen von den übrigen Edel- oder Herrenhöfen durchaus nicht verschieden waren." (Maurer, Einleitung, S. 236—37.)

Den Begriff des Sippenstammsitzes, des Ansedels oder Sattelhofes haben die römisch-rechtlichen Herren so absichtlich auf die Einrichtung der Gestellung eines gesattelten Pferdes verschoben. In Süddeutschland finden wir für diese Eigensitze oder -sedel, die Einzelhöfe (norländisch Bol, Gard, Midgard) auch die Bezeichnung Einsiedel, Einerbe, Einerde, Eigenod, Einot, Eynheit, Eginod, Ingenot. So heißt Einöllen in der Rheinpfalz mit dem ehemaligen Kapellenhofgut früher Einot, Eynhelden oder Ingenhelden. Gerade die Beschlagnahme der Odale durch den christlichen Adel, wie den Deutschherrenorden, machte in ihrem Gegensatz zu der Zinswirtschaft, Zerstückelung und Übervölkerung des sonstigen Bauernlandes in Süddeutschland aus dem Einod den Begriff der Einöde und die Tatsache der Verödung, setzte an die Stelle des Eigensedelbauern den Einsiedler der kirchlichen Statthaltung, bildete die Bedeutung der Siedlung des Landsiedels zur Bedeutung des Lehenslandes um. Das Weistum des Freigerichts Kaichen in der Wetterau von 1499 besagt: Allein der Wald Einsiedel wird für Eigen erkannt, der übrige Bezirk für Mark. (Georg Ludwig Maurer: Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. 1856.)

„. . . In der Erzählung tritt der Widerspruch hervor, daß in einer völligen Einöde Besitzrechte von nobiles sich finden. St. Gallen ist eine durch königliche Schenkung ausgestattete Stiftung, aber Rechtsansprüche von nobiles treten ebenfalls hervor." (Rübel: Die Franken, S. 41.) „Die Gründung von königlichen villae im Eroberungsgebiete beruht, wie wir sehen werden, auf der Tatsache, daß eine Einöde, desertum, vorhanden ist, oder daß die Empörer ihr Eigentumsrecht verwirkt haben. Ist das desertum nicht vorhanden, so wird es mit Gewalt hergestellt. In der silva Buchonia ist ein Krieg nicht vorausgegangen; es gibt keinen andern Rechtstitel, als daß das Land eremus, Ödland ist. Der eremus, das herrenlose Land, gehört dem Könige, über diese Rechtsanschauung besteht wohl für den fränkischen Staat allseitige Übereinstimmung. Die gewaltsame Herstellung von Königsgut durch Vertreibung der Ansässigen erläutert vor allem die Königsschenkung . . . Wahrscheinlich handelt es sich hier um die Besetzung des „Sachsenwaldes" an der Delwenau 882 . . . Auch stellt dieses Verfahren eine Stelle des Kapitulare Ludwigs des Frommen von 815 . . . völlig klar, wonach anzusiedelnde Sarazenen sich niedergelassen haben." (S. 45.) „Der Bau der civitas (Burg) wird nach den Ann. Max. dem Grafen Egbert übertragen, welcher nach den Einhard-Annalen den ganzen Platz in Besitz nahm (locus occupatus est) und mit sächsischen Grafen um die Iden des März den Bau begann. Das zur Burg gehörige Land ist bereits mit Beschlag belegt. Der Bau beginnt an einem schiffbaren Flusse. Während bis dahin die Abotriten unter Sklaomir Verbündete der Franken gegen die Dänen gewesen waren, erfolgte 817 plötzlich ein Gegenstoß der Abotriten und Dänen, wie überall dort, wo das Vorgehen der Franken den betreffenden Völkern gänzlich klar wurde." (S. 99.)

Wie im deutschen Westen und im skandinavischen Norden (vgl. Konrad Maurer: „Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum", 1855 f., und: „Das älteste Hofrecht des Nordens", 1877), ging später auch im germanischen Osten die Zerschlagung und Beschlagnahme der Allmenden und Bauernhöfe durch den christlichen Adel und die Kirche vor sich. Dem Bischof von Wagrien Gerold gegenüber beschweren sich zu Lübeck 1156 die sog. Slawen,

daß die Zerschlagung ihres alten Bodenrechtes in Holsachsen, an der Trave und an der Peene die Bauern zur Abwanderung auf See und zum heimatlosen Seeräuberberufe zwinge und bitten umsonst, daß ihnen das Sachsenrecht wiedergegeben werde. (Merbach: Die Slawenkriege des deutschen Volkes, 1914, S. 151/2.) Die Führerschicht dieser Slawen aber waren, wie Wandalengeschichte, Gräbergebeine und Siedlungsfunde bestätigen, nordische Menschen, die Reste der nur zum, wenn auch größeren, Teile gegen die Römer zu Felde gezogenen Ostgermanen der sog. Völkerwanderungszeit. Sie aber fielen zumeist im Kampfe gegen die westdeutschen Ritter und an ihre Stelle traten Mongolen, die willig Christen wurden, wie Kaiser Karl schon solche zur Ansiedlung gerufen hatte. Die Kämpfe der Wikinger und Normannen im Verbande mit diesen ostgermanischen „Slawen" sind Hilfs-, Rückeroberungs- und Vergeltungsfeldzüge für den germanischen Glauben und das germanische Recht. Bis ins Teufelsmoor bei Zeven, nach Thüringen, weit ins Niedersachsenland und in die Rheinpfalz stießen sie vor und brachten vorübergehend Befreiung. Der germanische Osten war von jeher und ununterbrochen germanisch, getragen von Burgunden, Wandalen, Goten, Rugiern desselben Stammes, wie sie im übrigen Deutschland, so die Burgunden den Rhein entlang, siedelten und Deutsche bildeten, war also deutsch von jeher. Erst die christliche Bekehrung hat ihn römisch und slawisch, bzw. baltisch im jetzigen Sinne gemacht. So konnte auf dem altpreußischen Friedhof bei Preußisch-Arnau die jahrtausendelange ununterbrochene Besiedelung bis in die Zeit des Deutschritterordens nachgewiesen werden. Ununterbrochene Überlieferung finden wir auch beim germanischen Laubenhaus und den Rundlingen der germanischen Wagenburg mit den Staupsäulen (vgl. Wiedermann in „Die Sonne", 1934, 8). Die mehrere Jahrtausende alte ununterbrochene Überlieferung am Orte der Hünengräber von Seddin und Pekkatel ist bekannt. Die Bekehrung Ostdeutschlands steht an Grausamkeit und Rechtsbruch derjenigen des übrigen Deutschlands und derjenigen Nordgermaniens unter den Olaf- und Harald-Königen wenig nach. Der Zerstörung der germanischen Heiligtümer von Arkona, Wineta, Rethra gingen ebenso wie der von Haidabu grausame Blutbäder voraus. Die blutige Bekehrung der Pruzzen durch den Deutschritterorden schildert Ungnad-Bohm „Deutsche Freibauern, Kölmer und Kolonisten" (1932, S. 139 ff.) und die Ostdeutschlands allgemein Wigalois „Der Tempel zu Rethra und seine Zeit" (1904) sowie Ernst Moritz Arndt „Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen" (1803).

Die Wiederneubesiedelung des germanischen Ostens mit westdeutschen Bauern seit dem 12. Jahrhundert, die da aber nur auf Herrenland ihre Markverfassung anwenden konnten und so gleich dabei und nach dem Bauernkrieg trotz Nichtteilnahme immer mehr in die Abhängigkeit der Rittergüter gerieten, ist keine anschlußlose Neusiedelung (Kolonisation), sondern eine Rückwanderung, eine Wiederauffüllung der gewaltigen Lücken, die die christliche Bekehrung durch die deutschen Ritter bei den jahrhundertelangen Unterjochungskämpfen im nordischen, germanischen Blute des Ostens gerissen hatte. So ist Ostdeutschland seit Jahrtausenden germanisch gewesen und geblieben; ein fremder, „slawisch-baltischer" Anspruch besteht so nicht, es gab nur Bruderkriege germanischer Kämpfer, wobei in bedeutungslosem Maße gesittungsarme, mongolenblütige Slawen im jetzigen Sinne sie unterwanderten und nach dem ostischen Siedlungsgrundsatz sich sklavisch unterwarfen, aber stark vermehrten.

Der alte germanische Volksadel Ostdeutschlands, die Knesen, konnten neben dem neuen, christlichen Adel auf Rügen ihre Allodfreiheit noch bis ins 15. Jahrhundert halten; diese Allode waren aber weder Lehen noch Markland noch zinsheischende Güter wie bei den neuen Herren. Sippen solchen altgermanischen Adels starben großenteils nicht aus und bestanden dann meist mit bürgerlichen Namen weiter, wie die gotisch-pruzzischen Witen („Die Sonne", 1932) oder burgundische Odalsippen am Rhein (vgl. Schumacher: Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande, 1925, Bd. 3, S. 16 ff.) Nach Rotharis und dem Gothaer Gesetzbuch der Langobarden herrschten schon die Gugingen, die genannten Gjukungen, in Burgundaib und stellten dort den Langobarden den König Agilmund.

Die „Slawen" geheißenen Ostgermanen waren zur Zeit der christlichen Gewaltbekehrung ständisch eingeteilt in Gaugrafen (die Grieben mit dem Greifenwappen) und Edelinge mit Odalbesitz, freie Hofbauern und halbfreie (nachgeborene) Häusler oder Kätner; diese durchweg bäuerlichen Stände bebauten das Land außerhalb der heiligen Haine und der gemeinen Mark. Um das Jahr 800 herrschte in Ostdeutschland wie in Westdeutschland, in Süddeutschland wie in Norddeutschland noch „einerlei Sprache", wie der Geschichtsschreiber Einhard betont. Der Name „König der Goten und Wandalen" hat sich bis jetzt noch erhalten. Bis zur allgemeinen und darum leichten Einführung des westgermanischen Deutsch hatte sich die schwesterliche ostgermanische Sprache erhalten und auch die Gesittung blieb, wie die Gräberreste beweisen, in die Ordenszeit hinein ganz ostgermanisch. (Beweise für das Fortbestehen des Ostgermanischen siehe bei Merbach S. 119—122 u. 129, und bei Zschaetsch „Die Arier", 1934, S. 51—70.) Von dem Heimatforscher Hobus wurde bei Zantoch im Warthebruch, wo die führenden Sippen noch „die Goden" genannt werden, ein goldener Ring mit gotischer Runeninschrift „Maria" aus der Bekehrungszeit gefunden. Die sich stärker und weiterhin vermehrende „sklavische" Unterschicht aus dem Osten erhielt schließlich den Namen ihrer Oberschicht (wie der Winiler oder Langobarden, Wandalen, Weneter, vgl. den Wikingerhafen Wineta) als Wenden und machte mit der nordisch geführten slawischen Völkerwanderung nach der germanischen infolge deren Absperrung nach Westen hin dann weite Gebiete Ostgermaniens in Ost- und Südosteuropa slawisch, indem dabei aus germanischer Treue die nordische Oberschicht das Slawische annahm und beibehielt (vgl. Paudler: Die hellfarbigen Rassen; Leers: Die Kroaten, in „Nordische Welt" 1933, 2). Die ostgermanische Bevölkerungsschicht selber war durch die christlichen Bekehrungskriege großenteils ganz ausgerottet und ihr Land, wie auch früher es bei der Bekehrung im Westen geschah, zur Wüstenei gemacht worden. Wie schon Karl der Schlächter im Sachsenkriege bestimmte (Paderborner Capitularien 8), daß, wer sich nicht taufen lasse, mit dem Tode bestraft werde, also einen reinen Religions- und Bekehrungskrieg führte, und wie die Streitigkeiten der christlichen Kirche das Land der Briten verwirrten, so daß diese gezwungen waren, die Angelsachsen ins Land zu Hilfe zu rufen, um die Ordnung wiederherzustellen, so verwüstete der Karl des Ostens, der christliche Polenherzog Boleslav, das Land Pommern, so daß nach des christlichen Geschichtsschreibers Herbords Bericht „uns die Einwohner noch drei Jahre nachher an verschiedenen Orten die Trümmer, Brandstätten und Haufen von Leichnamen zeigten, als ob die Niederlage eben erst geschehen wäre. So schwer aber wurden sie durch die Eroberung dieser Städte getroffen, daß die,

welche der Herzog von Tod und Gefangenschaft übrig ließ, es für einen großen Gewinn hielten, schwören zu können, sie wollten mit ihrem Fürsten Christen und tributpflichtig werden. Man sagt aber, daß er achtzehntausend Kämpfer dem Tode geweiht, achttausend mit Weib und Kind nach seinem Lande geführt und an den gefährdeten Stellen der Grenzen in Städten und Burgen angesiedelt habe, damit sie sein Land schützen und mit seinen Feinden, den auswärtigen Völkern, Krieg führen sollten. Er fügte den Befehl hinzu, daß sie vom Götzendienste ließen und sich in allem dem christlichen Glauben bequemten". Helmhold (Chronik der Slaven) rechnet die Pommern zu jenen Slaven, „die vor alters Wandalen, jetzt aber Winithen (Wenden) oder Winuler genannt werden", wie ja auch die Langobarden Winiler waren. Ernst Moritz Arndt (Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen, S. 104, 151, 158, 166) betont, daß gerade bei denjenigen Slaven, die durch die Bekehrung am verhältnismäßig wenigsten Verluste erlitten hatten, nämlich bei den Rugiern oder (slavisch) Rugianern, Ruaniern, Ranen, die Zinsbarkeit, Leibeigenschaft und Sklaverei am spätesten eingeführt wurde, also den Slaven fremd war, und die christlichen Geschichtsschreiber berichten, daß es bei den Slaven Ostdeutschlands keine armen Leute gab. Der christliche Bekehrer Heinrich der Heilige verkaufte im 11. Jahrhundert nach Dietmars von Merseburg (6. Buch) Bericht ganze Familien an die Juden, die mit der Einführung des Christentums in Deutschland und im ganzen Osten da den Sklavenhandel miteinführten, mit Kirche und Fürsten betrieben und so im Osten zu großem Reichtum und zu großer Verbreitung gelangten.

„Der Deutschritterorden in Preußen ist der erste germanische Staat auf deutschem Boden gewesen, der auf rein nomadischer Grundlage aufgebaut war." (Darré: Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse. 3. Aufl., S. 284.) In diesem Osten ging die Zerschlagung der Bauerngüter und die Bildung des Großgrundbesitzes meist noch weiter als im germanischen Westen, Süden und Norden (besonders durch das Bauernlegen). „Für den Herrn brachten die Frondienste oft die erwünschte Gelegenheit, einen Bauern wegen Versäumnis seiner Dienstpflichten vom Gute zu entfernen. Der Wunsch der Vergrößerung und besseren Abrundung der Güter führte zu dem System der B a u e r n l e g u n g, d. h. der Einziehung von Bauerngütern, die man entweder dem Besitzer wegen wirklicher oder vorgeblicher Verschlechterung oder Versäumung der Dienstpflicht abnahm (sog. Relegation oder Abmeierung), oder durch Kündigung bei widerruflichen Laßgütern und Nichterneuerung der Pacht bei Zeitpachtgütern in die eigene Hand brachte. Dazu kam das Recht des Auskaufs (Zwangsenteignung gegen Entschädigung), sobald der Herr das Gut zu eigenen Zwecken, insbesondere zur Anlage eines neuen Schloßgutes, gebrauchte, und die Einziehung verlassener Stellen. Die letzteren waren nach dem 30jährigen Kriege so zahlreich vorhanden, daß die Gutsherren, um sich die notwendigen Arbeitskräfte zu sichern, vielfach auf die Einziehung verzichteten und die Ödländereien mit bisherigen Büdnern oder sonstigen armen Leuten, denen sie die Bedingungen vorschreiben konnten, besetzten. In Holstein, dem südlichen Schleswig, Mecklenburg und Schwedisch-Pommern wurde das System der Bauernlegung bis zu vollständiger Abrundung der herrschaftlichen Güter durchgeführt, so daß die Bauerngüter hier größtenteils verschwanden." (Schröder-Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 883.) Die „erweiterte und erklärte Bauer- und Schäferordnung" des Herzogtums Pommern-Schwerin von 1616 z. B. besagt: „Wenn aber die Bauern ihrer Höfe ganz

entsetzt und Vorwerke darauf errichtet werden, muß der Bauer ohne Widerrede weichen und den Hof nebst Äcker, Wiesen und Zubehörungen der Herrschaft lassen." So haben sich auf dem Wege der Zwangsenteignung solche Güter vergrößert; dieses Unrecht aber haftet als die neben der Fortpflanzung Minderwertiger einzig mögliche Erbsünde noch heute an den Rittergütern. Denn Unrecht kann nach germanischem Recht nie und nimmer für recht und billig erkannt, sondern nur rückgängig und wieder gut gemacht werden. (Arndt, a. a. O., S. 98.) Arndt legt dar (S. 174), daß nur der ostelbische Adel die Leibeigenschaft und das Bauernlegen am schlimmsten betrieb, und (S. 180) daß diese Großgrundbesitzer die Bauern nach dem 30jährigen Kriege nur aus dem Grunde beim Wiederaufbau der verlassenen Höfe unterstützten, um sich diese Höfe und Bauern als Eigentum zu behalten oder zu nehmen, was aber wenig Erfolg hatte, während die von Leibeigenschaft freien Gegenden nach dem 30jährigen Krieg bald wieder ganz bevölkert waren.

Schuld am Bauernlegen ist also nicht der 30jährige Krieg; in der Rheinpfalz z. B., wo Kriege und Verwüstungen noch mehr, länger und zerstörender wirkten, bauten die Bauern in gegenseitiger Unterstützung immer wieder auf, weil sie hierfür einigermaßen Freiheit bekamen. Das Bauernlegen seit Hardenbergs Gegenmaßnahmen gegen Steins Befreiungstaten hat im 19. Jahrhundert den letzten Stoß zur Enteignung des Bauerntums gegeben und dem Bauern jedes Recht auf eigenen Besitz genommen. Die Bauernlegung durch Adel, Kirche, Städte und Industrie war der wesentlichste Grund zur Landflucht, neben dem die allgemeine ländliche Rechtlosigkeit mit der ermöglichten Freizügigkeit nach Aufhebung der Leibeigenschaft die Landarbeiter ebenfalls in die Städte trieb und dort zum Fabrikproletariat werden ließ. Die allgemeine Verstädterung der letzten hundert Jahre verringerte dem Volke die lebensnotwendige Menge und Verteilung seiner Ernährung und trug so zum Verluste des Weltkrieges bei, ganz abgesehen von der rassischen Entartung und Vermischung und dem Aussterben nordischen Blutes bei schnellerer und stärkerer Vermehrung der Minderwertigen. (Vgl. Hans F. K. Günther: Verstädterung. 1934.)

Zu Elend, Ausland im wahren Sinne ist die Bekehrung zu römischem Recht und Christentum in Germanien geworden, Rassenmischung, Fremdrasse, fremde Weltanschauung, feindliches Recht, Enteignungswirtschaft, Zerstörung der nordischen Eigentumswirtschaft, der germanischen Allodverfassung, des deutschen Gemeinrechts sind ihre Folgen geblieben, das Bauerntum wurde zerschlagen und damit der Lebensquell der nordischen Rasse verstopft. „Bezeichnend für diese von reinem Händlergeist getragene Richtung unseres (römisch-rechtlichen) Rechts- und Wirtschaftslebens war, daß sie bloß das Sonderrecht des Handels bestehen ließ, dagegen die Sonderrechte der Bauern, Handwerker und Arbeiter beseitigte und durch Entfesselung fast schrankenloser Wucher-, Gewerbe- und Handelsfreiheit diese wirtschaftlich schwächeren Volksschichten schonungslos den wirtschaftlich stärkeren oder gerisseneren auslieferte." (Merk: Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts. 1926.) „Die Prozeßsucht des Bauern ist nichts als die durch das Mißtrauen bewirkte Verirrung des Eigentumssinnes, eine Verirrung, die wie die analoge Erscheinung in der Liebe, die Eifersucht, schließlich ihre Spitze gegen sich selber kehrt, indem sie zerstört, was sie zu retten sucht." (Ihering: Der Kampf ums Recht. 1910, S. 25.) Es ist auch unberechtigt, dem Bauern Eigennutz vorzuwerfen, wenn er mit allen Mitteln seinem Hofe Nutzen verschafft und ihn zu

bereichern sucht; der Hof ist die bleibende Grundlage der Sippenerhaltung und der Bauer ist ein König auf seinem Hofe, von einem König aber erwartete man auch, daß er die Macht seines Landes mehrte.

Immer wieder erhoben sich die Sachsen und die Nord- und Ostgermanen gegen die Zwangsbekehrung zu orientalisch-mittelmeerischem, jüdisch-römischem Recht und Glauben. Mit den nach Island flüchtenden Odalsbauern Norwegens zogen auch viele Flüchtlinge aus Deutschland, dorthin retteten die germanischen Flüchtlinge noch die geistigen Reste hoher germanischer Gesittung, wie sie uns aus Edda und Sagas entgegentreten: „Wir ziehen stumm, ein geschlagen Heer, erloschen sind unsere Sterne, o Island, du eisiger Fels im Meer, steig' auf aus nächtiger Ferne, steig' auf und empfah unser reisig Geschlecht; auf geschnäbelten Schiffen kommen die *alten Götter, das alte Recht, die alten Nordmänner* geschwommen!" (Scheffel: Eckehard.) Und immer wieder erhoben sich und fielen die deutschen Bauern, „lieber tot als Sklave." Im Jahre 1114 erhoben sich die im Innern altgläubig gebliebenen Sachsen am Welfesholz und errichteten den irmingleichen Thiodut als Zeichen ihres germanischen Rechtes und Glaubens; aber die christliche Kirche schlug diesen letzten heidnischen Aufstand wieder blutig nieder und machte im folgenden Jahre laut Inschrift zum Zeichen des endlichen Sieges die Grotte des Heiligtums der Eggesternsteine, auf deren Spitze über der Gestirnbeobachtungswarte einst die hölzerne Irminsäule gestanden hatte und jetzt wieder stehen wird, zur christlichen Kapelle und meißelte davor das Bild ein, auf dem das Christuskreuz die Irminsäule des germanischen Blutes, Rechtes und Glaubens auch bildlich knickte und stürzte.

„Durch das letzte Jahrtausend der deutschen Geschichte zieht sich wie ein roter Faden die Auseinandersetzung des deutschen Bauerntums germanischer Herkunft mit den in deutschem Lande sich einnistenden Herren artfremden Rechts und artfremder Herkunft." . . . „. . . eine speichelleckerische Geschichtsfälschung hat sogar im Interesse der Entwicklung eines territorialen Fürstentums — und nicht zu vergessen — im politischen Sonderinteresse deutscher Kirchenfürsten, das Wesen der Geschichte der deutschen Bauern verfälscht oder geradezu auf den Kopf stellend der Nachwelt überliefert. Wenn man z. B. die Freiheitskämpfe der Schweizer Bauernschaft und der Stedinger Bauernschaft an unserer Nordseeküste miteinander vergleicht, so ergeben sich auffällige Parallelen, die nicht zufällig sein können. Und wiederrum sind die Freiheitskämpfe der Niederländer unter Prinz Wilhelm von Oranien und die Freiheitskämpfe der deutschen Bauern in den Bauernkriegen zweifellos miteinander wesensverwandt. Es wird bei diesen Bauern immer wieder um „*altes Recht*" gekämpft." (Reichsminister Darré auf dem ersten deutschen Reichsbauerntag in Weimar am 21. Hartung 1934.)

934 mußten die Reste der Besatzung Haidabus, der Schutzfeste des germanischen Nord-Ostsee-Kanals, sich ~~Kaiser~~ Heinrich dem Vogler ergeben und zwangsweise zum Christentum übertreten, am 27. Mai 1234 fielen zu Alten-Esch mit Weib und Kind die Bauern vom Lande Stedingen nach heldenhaftem Kampfe um ihr deutsches Recht, der Übermacht des Kreuzzuges unterliegend, den der Erzbischof von Bremen gegen sie als Heiden aufgeboten hatte; von 1432—1476 loderten die Bauernaufstände unter Johannes Böheim, der das alte Recht unter dem alten Rechtssinnbilde des Radkreuzes forderte und dann als Ketzer verbrannt wurde, in den Bauernkriegen 1491—1525/26 fielen unzählige Bauern mit der Forderung nach deutschem Recht und deutschem

Glauben, zu Pfeddersheim bei Worms wurden die gefangenen Bundschuh-Bauern vom Trierer Erzbischof eigenhändig zusammengestochen; 1559 erlag die Heldenschar der Dietmarser Bauern gegen die römisch-rechtlichen Herren. Zahllose Bauern schmachteten jahre- und lebenslang in dunklen Zwingburgkerkern, Hunderttausende Kämpfer und Kämpferinnen germanischen Rechtes und Glaubens wurden als Ketzer und Hexen, als die Hagdiesen germanischen Brauchtums, gefoltert und lebendig verbrannt „dem Herrn zum süßen Geruch", neun Millionen Ketzer hat die christliche Kirche in Deutschland abgeschlachtet, eine absichtliche Gegenauslese sondergleichen wider die nordische Rasse. Hunderttausende Bauern mußten als Träger nordischen Blutes auswandern, nach dem Osten und Südosten Europas, nach Rußland, nach Amerika, nach Südafrika, nach Australien. Großenteils wurden sie wie in Rußland aufs neue verfolgt und vernichtet, gerieten wie in Südosteuropa unter fremde Herrschaft oder wie in Amerika unter die gleiche jüdisch-römisch-rechtliche Zinsknechtschaft. Aber auch ihre Freiheit soll wieder kommen, wie die Freiheit aller Germanen, die Freiheit des germanischen Bauerntums als des Lebensquells nordischer Rasse und damit der Gesittung. Die Gefallenen des Leidensweges Germaniens sollen wiedererstehen in unseren Seelen und Kindern, ihren Kampf ums Recht wollen wir wieder fechten, wollen endlich Widukinds Kampf um nordisches Recht, Blut und Gottum gegen das fremde Recht und die fremde Religion zum Siege führen, um allen gefallenen Helden melden zu können: Und ihr habt doch gesiegt!

Dazu aber ist das vornehmste Mittel: der umgekehrte Weg, der Weg zur germanischen Odal-Allod-Verfassung.

Sachwortverzeichnis

FORSCHUNGSREIHE HISTORISCHE FAKSIMILES
Reprints für Forschungszwecke, insbes. zur Ergänzung von Sammlungen.

Erscheinungsjahr 1985

FAKSIMILE-VERLAG/VERSAND
D-2800 Bremen 66 · Postfach 66 01 80